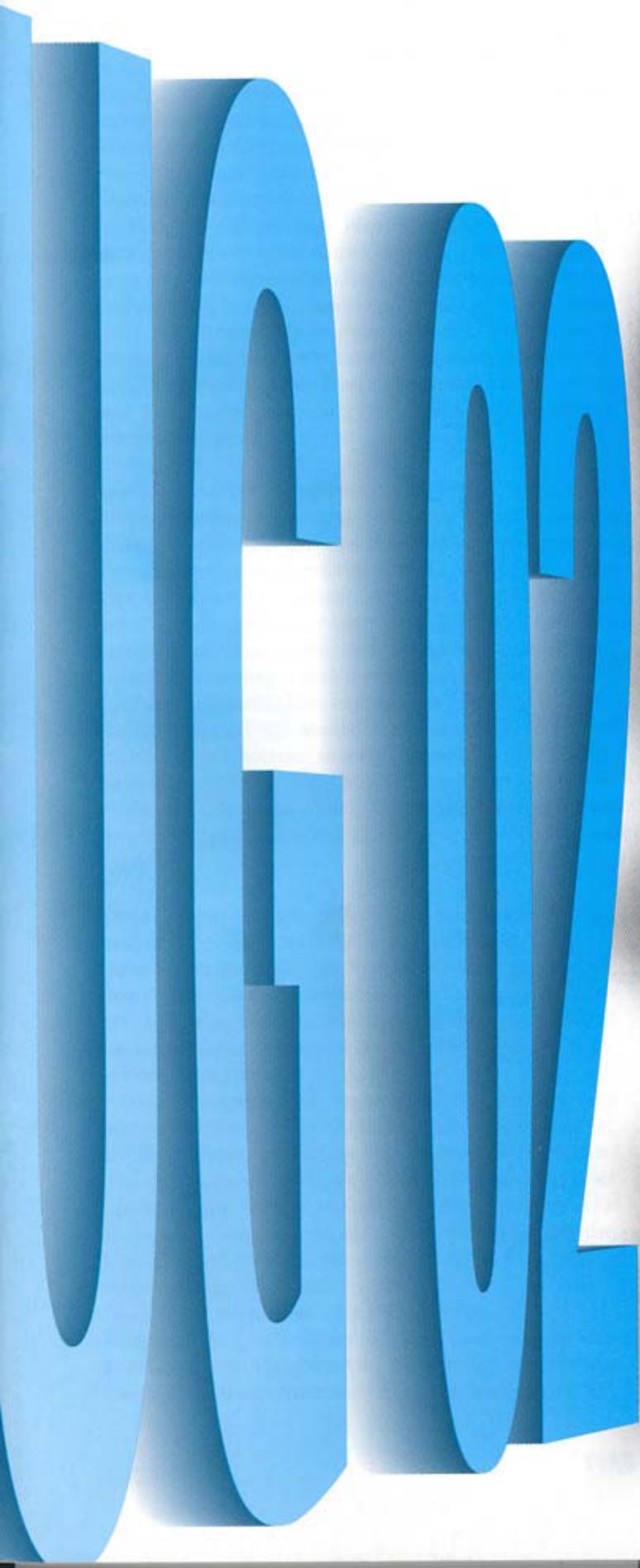


02/3/4 BUKO

HOCHSCHULPOLITISCHE
INFORMATIONEN
DER BUNDESKONFERENZ

BUNDESKONFERENZ
DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN



Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,
Liechtensteinstraße 22a, 1090 Wien, Tel.: 01/3199 315-0, Telefax: 31 99 317, [e-mail: bundeskonzferenz@buko.a](mailto:bundeskonzferenz@buko.a) ;
Homepage: <http://www.buko.a>

Vorsitzender: Dr. Reinhard Folk
Redaktion: Dr. Reinhard Folk, Mag. Margit Sturm, Mag. Gerlinde Hergovich, Beate Milkovits
Graf. Gestaltung / Layout: Beate Milkovits
Druckerei: Schreier & Braune, Aegidigasse 4, 1060 Wien

Wissenschaftlicher Beirat: "Unilex":

[ao.Univ.-Prof.Dr.Herbert](#) Hofer-Zeni, Dr. Mario Kostal, [Ass.-Prof.Mag.DDr.Anneliese](#) Legat (Schriftführerin),
[ao.Univ.-Prof.Mag.DDr.Günther](#) Löschnigg, [ao.Univ.-Prof.Mag.Dr.Wolfgang](#) Weigel

Inhalt:

Seite	3	Zu diesem BUKO-Info - M. Sturm, BUKO
Seite	4	Wühlen im Scherbenhaufen - R. Folk, BUKO
Seite	6	"Wissenschaft und Forschung ist die Zukunft Österreichs" - E. Gehrler, ÖVP
Seite	9	Kleine Wissenschafts- und Forschungsbilanz 2002 - G. Brinek, ÖVP
Seite	11	Universitätswesen und Forschung - eine Bilanz - M. Reichhold / M. Graf, FPÖ
Seite	14	Echte Autonomie, mehr Demokratie - A. Gusenbauer, SPÖ
Seite	16	Die Lizenz zum Weitermachen? - E. Niederwieser, SPÖ
Seite	18	Geisterbahn Bildungspolitik - K. Grünwald, Die Grünen
Seite	20	Eine autoritäre Spiegelung: UG 02 - S. Rosenberger, Universität Wien
Seite	22	Reform braucht Mehrheit - S. Laske, Universität Innsbruck
Seite	25	Zeitlassen - Bemerkungen zum neuen UNI-Gesetz - P. Kampits, Universität Wien
Seite	26	Der Wissenschaftsfonds und das Universitätsgesetz 2002 - A. Schmidt, FWF
Seite	28	Eine kritische Betrachtung aus Innsbruck -Th. Luger, Universität Innsbruck
Seite	31	Auf dem Weg zur "beschränkten Spitzen-Universität" - A. Birkbauer, Universität Linz
Seite	36	Das österreichweite Netz des ULV - Ch. Cenker, Universität Wien
Seite	38	Reform? - Politik! - G. Hefler, IG Externe Lektorinnen
Seite	42	Offener Brief an BM Gehrler - Th. Haas, Universität Salzburg
Seite	44	"Unilex" - Automatischer Wechsel der Vertragsbediensteten in das Angestelltengesetz durch das UG 02? - G. Löschnigg, Universität Graz
Seite	46	"Unilex" - Gender Mainstreaming an Universitäten - Ch. Gaster, Universität Graz

Bildnachweis:

Titelbild: Mag. Anna Weiß

Karikaturen: Mag. Franz Strobl, Institut für Wissenschaften und Technologien in der Kunst,
Akademie der bildenden Künste Wien
[e-mail: f.strobl@akbild.ac.at](mailto:f.strobl@akbild.ac.at)

Zu diesem BUKO-Info

Margit Sturm

Das UG 2002 ist in Kraft getreten. Aber wird es seine Wirksamkeit auch voll entfalten?

Die treibenden Kräfte im Ministerium tun dazu ihr Möglichstes. Die Wahlordnung zum Gründungskonvent wurde erwartungsgemäß prompt erlassen. Wie das Gesetz als Ganzes ist auch die dazugehörige Wahlordnung so ausgerichtet, dass durch den Wegfall eines Quorums bereits die Beteiligung einiger Weniger an der Implementierung ausreicht, um den vom Gesetz vorgesehenen Formalanforderungen Genüge zu tun. Für den Fall der Fälle bleibt der Regierung aber immer noch die Möglichkeit der Ersatzvornahme zur Besetzung der entscheidenden Positionen in den neuen Gremien und damit zur raschen und reibungslosen Installierung der neuen Strukturen.

Die Beteiligung des Mittelbaues an der Implementierung ist also entbehrlich. An den Universitäten wird heftig darüber diskutiert, ob man mitmachen soll, um Schlimmstes zu verhindern und wenigstens zu informieren oder ob es besser ist, das Geschehen aus der kritischen Distanz zu beobachten, zu kommentieren und so vor allem ein politisches Zeichen zu setzen? Die Verankerung des Mittelbaues in Gremien und seine Positionierung in der Universitätsleitung war schon bis jetzt sehr unterschiedlich und auch davon hängt die Einschätzung dieser Frage wesentlich ab. An manchen Unis wird in „eilendem Gehorsam“ an der Implementierung gearbeitet, an anderen ziehen sich die Mittelbaufunktionäre aus ihren Positionen sukzessive zurück. Gesetz ist Gesetz. Dennoch gibt es für jeden Einzelnen Handlungs- und Gestaltungsspielräume.

Diese Regierung hat keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass sie bereit ist, ihre Macht bis an die Grenzen des Machbaren auszureizen und ihre Vorhaben auch gegen noch so gute Argumente der Betroffenen durchzusetzen. Aber können Reformen, die nicht von einer Mehrheit getragen und voran gebracht werden, wirklich die angestrebten Wirkungen erzielen?

An den Unis stieß die Vorgangsweise der Regierung und des Ministeriums in der Phase der Gesetzeswerdung auf massive Kritik vor allem vonseiten des Mittelbaues und der Studierenden und führte so an vielen Universitäten auch zu einer Spaltung der Kurien. Diese Politik polarisiert. Die Kompromisslosigkeit mit der - nicht nur gegenüber den Universitäten- vorgegangen wurde, ist mit ein Grund für die vorgezogenen Neuwahlen.

Deshalb haben wir die Vorsitzenden und die WissenschaftssprecherInnen der im Parlament vertretenen Parteien gebeten über die letzte Legislaturperiode Bilanz zu ziehen und ihre programmatischen Überlegungen für die

nächsten vier Jahre vorzulegen, damit sich unsere LeserInnen selbst ein Bild machen können. Die Regierungsparteien ziehen erwartungsgemäß eine Erfolgsbilanz und stehen für die Fortführung genau dieses „Erfolgskurses“. Die Opposition hingegen stellt die Möglichkeit, dass dieses Gesetz sistiert und zumindest in einigen Punkten neu diskutiert werden könnte, in Aussicht.

Daher greift dieses BUKO-Info einerseits noch einmal Grundsatzdiskussionen um das UG 2002 auf und lässt namhafte Kritiker zu Wort kommen und bringt andererseits erste konkrete Einschätzungen der neuen Situation zum Beispiel zu Fragen der Forschungsförderung oder der Konsequenzen des Dienstgeberwechsels für Vertragsbediensteten etc.

Die BUKO wird es nach dem vollen Wirksamwerden des UG 2002 nicht mehr geben. Das kommt nicht wirklich überraschend, auch wenn es darüber kaum Diskussionen gab. Die österreichischen Bundeskonferenzen sind Unikate. Nirgendwo sonst in Europa und wahrscheinlich in der ganzen Welt existiert eine auf gesetzlicher Basis eingerichtete gesamtstaatliche Vertretung einer Kurie - und schon gar nicht einer Mittelbau-Kurie - mit verbrieften Rechten zur Stellungnahme im Gesetzgebungsprozess. Dass diese Rechte in den letzten Jahren schon nach und nach an Bedeutung verloren haben, hängt mit den tiefgreifenden Veränderungen des österreichischen politischen Systems zusammen. Inwieweit diese Entwicklung, selbst bei einem Regierungswechsel reversibel ist, scheint mir fraglich, denn einzig die Grünen setzen sich - spät aber doch - für die Beibehaltung der Bundeskonferenzen ein.

Die BUKO wird daher das (möglicherweise) letzte Jahr ihres Bestehens dafür nützen, den verbleibenden Vertretungsorganisationen ein Forum anzubieten, so dass die Vernetzungs- und Kommunikationsstrukturen der Universitätsangehörigen den neuen Gegebenheiten angepasst werden können. Vielleicht findet sich an den Universitäten ein „Biotop“, indem die Idee von einem konsensorientierten Dialog zur argumentativen Entscheidungsfindung - für die die BUKO steht - überleben kann, bis solches Gedankengut irgendwann einmal wieder eine politische Renaissance erfährt ...

Was jetzt mehrheitsfähig ist, in Österreich generell und an den Universitäten speziell, wird sich am 24. November zeigen. Glaubt man den Meinungsforschern ist das Rennen noch völlig offen, die Differenzen zwischen den beiden Lagern liegen in der statistischen Schwankungsbreite. Alles bleibt spannend!

Mag. M. Sturm
Generalsekretärin der BUKO
[e-mail: margit.sturm@buko.at](mailto:margit.sturm@buko.at)

Wühlen im Scherbenhaufen

Reinhard Folk

Art. 15 - Quorum und Mehrheit für wichtige Beschlüsse
Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

7. die Übernahme einer anderen Gesellschaft durch Fusion.
(Aus den Statuten der Industrieholding Cham AG)

Noch hat sich der Staub nach der Zerschlagung der Universitäten durch das UG 2002, das neue Dienstrecht und die Studiengebühren nicht gelegt, schon tauchen die ersten Gestalten der Demolierer wie Phönix aus der Asche leicht angestaubt als Sanierer und zukünftigen Weichensteller auf. Nein, sie sind nicht angekränkt von der sicherlich nicht geheuchelten Kritik am Abbruch der Institutionen. Neuaufbau ist angesagt und sie sind ja doch der Garant dafür, dass alles nicht so schlimm wird, wie sie es vor kurzem noch selbst befürchtet haben. Es ist vielleicht wirklich ein österreichisches Charakteristikum in jeder Lebenslage die notwendige Verbiegung aufzubringen um die Kurve zu kratzen und auch ausländische Kollegen lernen schnell.

So schön war der Zeitplan konstruiert, aber mit dem Knüppel von Knittelfeld zwischen den Beinen hat sich nun doch die Möglichkeit eröffnet, das eine oder andere Jahrtausendwerk zu Fall zu bringen. Der neue Geist des Regierens entfaltet sich jetzt in all seiner Deutlichkeit. Unter dem Motto „speed wins“ wird frühpensioniert und pragmatisiert und neu besetzt, dass manche befürchten müssen, dass sie nach der Mittagspause ihr eigenes Türschild nicht mehr finden.

Aber wen kümmert schon das Schicksal der Ministerialrätin Martha S., die für die legislativen Formulierungen des UG 2002 zuständig, aber nicht verantwortlich ist. Loyalität und qualifizierte Professionalität gelten offenbar im Ministerium wenig, „ab in die Frühpension“ ist die Devise. Und dies alles unter dem Deckmantel von Umstrukturierung und Abschanken des Staates. Deutet man die Zeichen richtig, so rechnet offenbar die Regierung nicht ihre Jahrhundertarbeit fortzusetzen, sonst würde sie sich nicht ein solches Depot von Posten in den Ministerien für den langen Winter in der Wüste Gobi anlegen.

Das trifft auch auf die Universitäten zu. Noch geht es sich aus fürs Depot, wenn alle Termine eingehalten werden. Vor Weihnachten (30.11.02) der Gründungskonvent, nach Weihnachten (30.01.03) Festlegung der Größe und Entsendung in den Universitätsrat, und wenn die neue Regierung noch nicht

steht, Benennung der Mitglieder des Univesitätsrats durch die noch amtsführende Regierung. Dann kann der Unirat in Ruhe den ihm genehmen Rektor wählen - und in den nächsten vier Jahren auch noch. Mit einem solchen Polster lässt sich's gut überwintern.

Das Instrument dazu ist die Verordnung einer Wahlordnung. Als Ziel ist unverhohlen die rasche Durchführung dieser Wahl angegeben. Die Kosten für die Wahl sind schon in der Berechnung der finanziellen Auswirkungen des UG 2002 enthalten, ob sie dies auch im Universitätsbudget sind, bleibt offen.

Diese Wahl soll durchgezogen werden, auf Teufel komm raus. Dabei sind die Universitäten in einem Zustand, wo sie mit einem monatsweise zugesprochenen Budgetauskommen müssen, das keinerlei Mittel für die Errichtung der neuen Strukturen (Medizin, neue Verwaltungsstrukturen für die bislang vom Ministerium übernommenen Aufgaben usw.) enthält.

Die tragenden Säulen des ominösen Dreisäulenmodells sind längst eingebrochen, zerbröseln am Fundament, weil kaum ein voll ausgebildeter Akademiker die Stelle eines Wissenschaftlers in Ausbildung, geschweige denn als befristeter Mitarbeiter, annimmt. Da muss der Arbeitsmarkt schon ganz schön desaströs sein, wie in den Geisteswissenschaften, um für so eine Position jemanden zu gewinnen. Aber dafür kann man dann schon auch eine internationale Kapazität zum Schleuderpreis haben.

Zerbröseln sind die Säulen auch am Kapitell, denn die Abschaffung des beamteten Universitätslehrers (-professors) und die fehlende Pensionsregelung machen es selbst Inländern unmöglich auf so eine Stelle zu gehen. Der Sinn der Vorziehpfeiffer bleibt sowieso unerschlossen, bietet sie doch selbst Dozenten kurz vor der Pensionierung außer dem Gefühl den Universitätsprofessorentitel auf die Grabplatte zu retten keinerlei weitere Anreize. Über einen Aufbruch in ungeahnte Möglichkeiten zum wissenschaftlichen Ziel der Universität im verstärkten Ausmaß beizutragen zu können sollte man in diesem Zusammenhang nicht sprechen. Man wird wohl eher nur naive deutsche Privatdozenten täuschen können.

Aber der stellvertretende Vorsitzende des Forschungsrates Univ. Prof. Dr. Bonn weiß schon von internationalen Koryphäen, die sich um eine (wohl unbefristete) Professur in Österreich anstellen. Was kann es wohl sein, das einen so großen Anreiz bietet? Die vermeintliche unternehmerische

Machtfülle im Lehrstuhl? Die paradisischen Rahmenbedingungen an Ressourcen? Das hochmotivierte Umfeld? Der den Anliegen eines Forschers und Universitätslehrers aufgeschlossene Universitätsrat?

Dass es nun nach **Einführung der Studiengebühren für die Studierenden** noch immer und in manchen Bereichen durch den Abgang der Jungen zu verschärften Problemen gekommen ist, scheint niemanden zu rühren. Jetzt gibt es wichtigere Dinge zu **regeln, etwa wie die Felle der Medizinfakultäten zu verteilen sind**. Was alle abstreiten, aber jeder weiß, dass die Errichtung der Medizinuniversitäten ein rein parteipolitischer Deal ist und unter dem Titel „man ist im Wort“ natürlich durchgezogen werden muss, ficht niemanden an. Da können Rektoren, die ihre Ablehnung bis ins Parlament getragen haben und als letzte Salamischeibe verkauft, plötzliche Kontinuität dort sehen wo doch ein Abgrund liegt. Sachargumente, ach was! Internationale und europäische Situation, ach was!

Die Studiengebühren erweisen sich immer mehr als das was sie sind, eine Steuer für Studierende, die die Studierenden in berufsorientierte Studienrichtungen mit kurzen Studien drängt. Es wird demonstriert, dass Mehrjahrespläne auch nicht die Lösung des Problems des Studierverhaltens der Erstsemestrigen sein können. Das weggelegte Kind braucht ständige Betreuung, soll es sich zu einem Erwachsenen entwickeln. Nun wird mit den Universitäten versucht, was Friedrich II. mit einem Waisenkind angestellt hat: aussetzen und - versehen mit Nahrung - sich selbst überlassen. Das Experiment scheiterte, das Kind starb.

Wie meint Rektor Zechlin so schön „das Verhältnis zwischen Staat und Universität ist völlig offen“ und „ich wünsche mir, dass der Staat die politische Verantwortung für die Universität behält“. Darauf kann man nur sagen, wenn der Staat sie bisher gehabt hat, dann sollte man ihn zur Verantwortung ziehen.

Jedenfalls sollte man diese Verantwortung deutlich machen, indem man sich dem rücksichtslosen Umsetzungsdruck widersetzt, eine Sistierung des UG 2002 fordert und bereit ist zum Boykott, wenn einem diese Wahlordnung übergezogen werden soll. Hat der Entwurf der Wahlordnung noch ein Quorum für die Gültigkeit dieser Wahl vorgesehen, wurde dieser Paragraph ersatzlos gestrichen. Niemand soll die „Reformer“ aufhalten können, ihre eigene Legitimation ist ihnen genug.

ao.Univ.-Prof.Dr.R.Folk
Vorsitzender der BUKO
[e-mail: reinhard.folk@buko.at](mailto:reinhard.folk@buko.at)
folk@tphys.uni-linz.ac.at

BUKO: Aufrufe zum Wahlboykott sind legitim

*"Seltsames Demokratieverständnis einiger Rektoren"
Wien(OM) - Das Einbringen von Wahlvorschlägen für den Gründungskonvent sowie die Ausübung des Wahlrechts liegen einzig und allein in der Entscheidung derjenigen, denen das aktive und passive Wahlrecht zusteht. Es gibt weder einen Zwang zur Ausübung des Wahlrechts, zur Kandidatur, noch liegt gar eine diesbezüglich Dienstpflicht vor.*

Es sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass es im Zuge der Diskussion um die Universitätsreform Abstimmungen an den Universitäten gegeben hat, die mit klaren Mehrheiten diese Reform abgelehnt haben. Diese kritischen Stimmen haben keinen Eingang in die Gesetzeswerdung gefunden.

Es mutet seltsam an, wenn die oberste Spitze der Universität, nachdem sie selbsthinsichtlich der Universitätsreform weitgehende Kompromisse akzeptieren musste, nun den Druck auf die Universitätsangehörigen erhöht, um die Implementierung des UG 2002 möglichst rasch zu exekutieren.

Es ist das gute Recht jener Gruppen, deren Rechte durch die Reform massiv eingeschränkt wurden, von ihrem Recht, die Wahlen zu boykottieren, Gebrauch zu machen.

Darüber hinaus ist es legitim, dass gesellschaftliche Gruppierungen und Interessenvertretungen eine Sistierung des Gesetzes fordern und verlangen, dass angesichts der veränderten innenpolitischen Rahmenbedingungen personelle Entscheidungen nicht präjudiziert werden.

Alle haben natürlich Gesetze zu befolgen, aber alle - auch Beamte - haben ihre demokratischen Rechte.

Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

"Wissenschaft und Forschung ist die Zukunft Österreichs"

Elisabeth Gehrler

Im Zentrum der Wissenschaftspolitik der vergangenen 2,5 Jahre standen vor allem zwei große Projekte. Ein neues Hochschullehrerdienstrecht, welches den vorhandenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern neue Karriereoptionen gibt und dem wissenschaftlichen Nachwuchs mehr Chancen für eine wissenschaftliche Karriere eröffnet.

Das zweite große Projekt war der Abschluss des 1990 begonnenen Wegs der Universitätsreform nach der Methode der offenen Planung durch das Universitätsgesetz 2002. Bereits in der Anfangsphase der Überlegungen wurden die Betroffenen und Interessierten unter maximaler Transparenz in die Diskussionen eingebunden. Von Experten wurde auf Basis der Evaluierung der Rektorenkonferenz ein erster Gestaltungsvorschlag erarbeitet, der bis Ende November 2001 einem breiten Diskussionsprozess unterzogen wurde. Aufbauend auf die Vorschläge und Rückmeldungen wurde dann der Gestaltungsvorschlag in unzähligen Diskussionen und Beratungen zum Universitätsgesetz 2002 weiterentwickelt.

Neues Hochschullehrerdienstrecht- Neue Chancen für den wissenschaftlichen Nachwuchs

Mit Zustimmung der Gewerkschaft und Beschluss des Nationalrates vom 5. Juli 2001 wurde ein neues Hochschullehrerdienstrecht geschaffen. Darin ist keine Pragmatisierung mehr vorgesehen, es werden vielmehr jungen Wissenschaftlern neue flexible Möglichkeiten zum Einstieg in eine universitäre Laufbahn geboten. Im neuen Dienstrecht sind wissenschaftliche Mitarbeiter, Assistenten, Professoren auf Zeit und Professoren auf Dauervorgesehen. Die starren Dienstpostenpläne, welche durch das Ministerium bewilligt werden mussten, gehören der Vergangenheit an. Die Universitäten können entsprechend ihrer Schwerpunktsetzung und Profilentwicklung die notwendigen Stellen selbst schaffen und auch vergeben. Notwendig für alle Stellenvergaben sind Ausschreibungen, objektivierte Prüfungsverfahren und Qualitätsevaluierung.

Abschluss des begonnenen Wegs - die Universitätsreform

Die wichtigste Zielsetzung im Universitätsbereich war es, die in den 90er Jahren begonnene Universitätsreform zu vollenden. Das Universitätsorganisationsgesetz 93 war ein wichtiger Zwischenschritt. Die Österreichische Rektorenkonferenz hat in ihrem Buch „Universitäten im Wettbewerb“ eine Evaluierung dieses Gesetzes durchgeführt und die Ziele auf dem Weg zur Autonomie der Universitäten so formuliert: „Weniger Regulierung, mehr Wettbewerb, stärkere Leistung nach Kompetenz und Verantwortung, differenzierte Mitbestimmung und strategische Zielvereinbarung mit dem Staat stellen wesentliche Faktoren für die verbesserte Aufgabenerfüllung (Zielerreichung) der Universitäten.“

Die wichtigsten Zielsetzungen für das Universitätsgesetz 2002 waren: Weitreichende Selbstständigkeit der Universitäten mit gesichertem Dreijahresbudget, Handlungsfreiheit

zur Umsetzung von neuen Angeboten, Zusammenführung von Entscheidungs- und Verantwortungsebene, einfache Verwaltungsstrukturen, qualitative Mitbestimmung, Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Hochschulraum und auch im weltweiten Wissensprozess.

Mit dem Universitätsgesetz 2002 erfolgt eine Weiterentwicklung der im UOG 1993 konzipierten Universitätsstruktur zu modernen selbstbestimmten Universitäten, welche auf die neuen Herausforderungen rasch und selbstständig reagieren können. Die bildungspolitische Gesamtverantwortung des Staates und damit auch die Finanzierungsverpflichtung durch den Steuerzahler bleiben weiterhin aufrecht. Das Verhältnis zwischen Staat und Universität wird neu geregelt. Der Staat zieht sich im rechtlichen Bereich auf eine Rahmengesetzgebung und auf die Rechtsaufsicht zurück, dem Bund obliegt aber weiterhin die Verpflichtung zur Finanzierung der Universitäten. Anstelle von Detailregelungen durch Gesetze, Verordnungen und Erlässe treten moderne Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Durch das dreijährige Globalbudget wird die Planungssicherheit der Universitäten erhöht. Bis zur ersten Leistungsvereinbarung im Jahr 2007 gilt ein realistisches, dynamisches Globalbudget in der Höhe von rd. 1,65 Milliarden Euro pro Jahr.

Die Gruppe der Universitätsdozenten (Amtstitel ao. Univ. Prof.) sind eine wichtiger Bestandteil des wissenschaftlichen Personals. Sie leisten wertvolle Arbeit in Forschung und Lehre. Ihre Rechte und Pflichten in Forschung und Lehre wurden gewahrt.

Das Universitätspersonal wird nicht mehr in Bundesbeamten-Dienstverhältnisse, sondern in einem Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen. Den an den Universitäten tätigen Bundesbeamten wird ein Optionsrecht zum Überstieg in ein Arbeitsverhältnis zur Universität eingeräumt. Durch den Übergang vom öffentlichen Dienstrecht zum Angestelltenrecht wird die Verwirklichung des tenure-track Modells möglich.

Alle Universitäten bilden einen Dachverband, welcher Kollektivvertragsfähigkeit besitzt. In Zukunft wird es daher leichter sein auf die unterschiedlichen Bedürfnisse in den unterschiedlichen Fachrichtungen besser einzugehen.

Studienbeiträge-eine richtige und akzeptierte Maßnahme

Die Einführung der Studienbeiträge im Studienjahr 2001 hat zu sehr vielen Diskussionen geführt. Durch die umfangreiche Erweiterung des Studienförderungsangebots konnte sichergestellt werden, dass jeder, der studieren möchte und dazu befähigt ist, auch studieren kann. 32,7 Mio. Euro mehr bedeuten eine Ausweitung des Studienbeihilfenbudgets auf insgesamt 145 Mio. Euro. Neben den Steigerungen der Studienbeihilfen haben die Universitäten mehr als 109 Mio. Euro zusätzlich zur Verbesserung des Studien- und Lehrangebots erhalten.

Die Zahl der Aktiv-Studierenden ist mit rund 195.000 gleich geblieben und die Anzahl der Absolventen ist um 8% gestiegen. Mit dem jährlichen Studienbeitrag von 726,73 Euro leistet jeder Studierende einen kleinen Beitrag von knapp 6% zu den tatsächlichen Kosten seiner Ausbildung. Es ist sozial gerecht, wenn diejenigen, die es sich leisten können, einen kleinen Beitrag zahlen und diejenigen, die es brauchen, großzügige Stipendien erhalten.

Fachhochschulen -eine österreichische Erfolgsgeschichte

Seit dem Beginn im Jahre 1994 haben mehr als 5.000 Personen ein Studium an einer FH abgeschlossen. Durch die praxisorientierte Berufsausbildung haben sie die besten Chancen auf dem Arbeitsmarkt. 80 % der Fachhochschulabsolventen haben bereits vor Abschluss ihrer Studien Aussicht auf eine fixe zukunftsorientierte Arbeitsstelle. Im kommenden Studienjahr 2002/03 werden mehr als 6.500 Personen ein FH-Studium beginnen und somit mehr als 18.200 Personen ein FH-Studium an 127 Studiengängen betreiben. Um der starken Nachfrage an Studienplätzen schneller gerecht werden zu können, wurden die neuen Anfängerstudienplätze in Zusammenarbeit mit den Ländern, Gemeinden und Kammern im Studienjahr 2002/03 von 600 auf 1.200 verdoppelt. Das Ziel, dass bis zum Jahr 2005 das Verhältnis zwischen Studienanfängern an Fachhochschulen und Universitäten 1:3 betragen soll, haben wir daher bereits jetzt erreicht.

Nach der Phase der quantitativen Expansion gilt es nun die qualitative Konsolidierung voranzutreiben. Den nachhaltigen Aufbau von Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen im Zusammenwirken mit der regionalen Wirtschaft gilt es zu unterstützen. Einen besonderen Schwerpunkt bilden die Angebote in den Bereichen Pflegemanagement und Gesundheitsberufe. Derzeit sind 6 Studiengänge aus diesem Bereich beantragt.

Starke Impulse für die Forschung

Die Österreichische Bundesregierung hat eine Forschungs-offensive gestartet, bei der zusätzlich 508 Mio. , aus dem Budget für Forschung und Technologieentwicklung nach Empfehlungen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung zur Verfügung gestellt werden. Neben den erheblichen jährlichen Budgetmitteln für universitäre Forschung (etwa 840 Millionen jährlich) hat der Rat für Forschung und Technologieentwicklung für evaluierte universitäre Projekte zusätzliche Mittel von 150 Mio. , befürwortet.

Neben dem Ausbau der internationalen Zusammenarbeit, der Stärkung des Bewusstseins für die Wichtigkeit von Wissenschaft und Forschung und dem Ausbau der universitären Forschungsinfrastruktur stand dabei vor allem eine Aktionslinie im Vordergrund: Um im Bereich der Forschung zum europäischen und internationalen Spitzenfeld zu gehören wurde die Förderung des Forschungsnachwuchses besonders intensiviert. Damit wird die internationale Mobilität gestärkt und das österreichische Forschungspotential erweitert. Die jungen Forscherinnen und Forscher an den Universitäten profitieren von den zahlreichen Förderprogrammen wie START-Programm, Wittgenstein-Preis oder APART- und Schrödinger-Stipendien.

Schwerpunkte für die nächste Legislaturperiode

Den österreichischen Universitäten wurde mit dem Universitätsgesetz 2002 jener Handlungsspielraum gegeben, der für die Steigerung der Leistungsfähigkeit und Qualität in Forschung und Lehre im internationalen Wettbewerb notwendig ist. Die Arbeiten der Universitäten zur Umsetzung des Universitätsgesetzes 2002 sind bereits voll im Gange. Die Wahlordnung für den Gründungskonvent liegt vor und die Gründungskonvente werden bis Ende November konstituiert sein. Das Verlassen dieses Wegs wäre unverantwortlich und würde die Wissenschafts- und Forschungslandschaft in Österreich auf Jahre hinaus nachhaltig schädigen. Deshalb führt für uns kein Weg an der konsequenten Umsetzung der Universitätsreform vorbei.

Unser bildungspolitisches Ziel ist es, dass bis 2010 die Akademikerquote von 10% auf 20% der Erwerbsbevölkerung gesteigert wird. Gleichzeitig soll der Frauenanteil, insbesondere im Bereich des habilitierten Mittelbaus und der Universitätsprofessoren weiter erhöht werden. Die rechtlichen Standards zur Gleichbehandlung und Frauenförderung sind im Wissenschaftsbereich bereits hoch entwickelt. Es zeigt sich jedoch, dass neben den gesetzlichen Regelungen auch begleitende Fördermaßnahmen und Sensibilisierungsprozesse notwendig sind. Die Erweiterung und Stärkung der Frauenförderung muss vorangetrieben werden. Wir streben die Steigerung des Anteils der Professorinnen an den Universitäten von derzeit 7% auf über 24% im Jahr 2010 an.

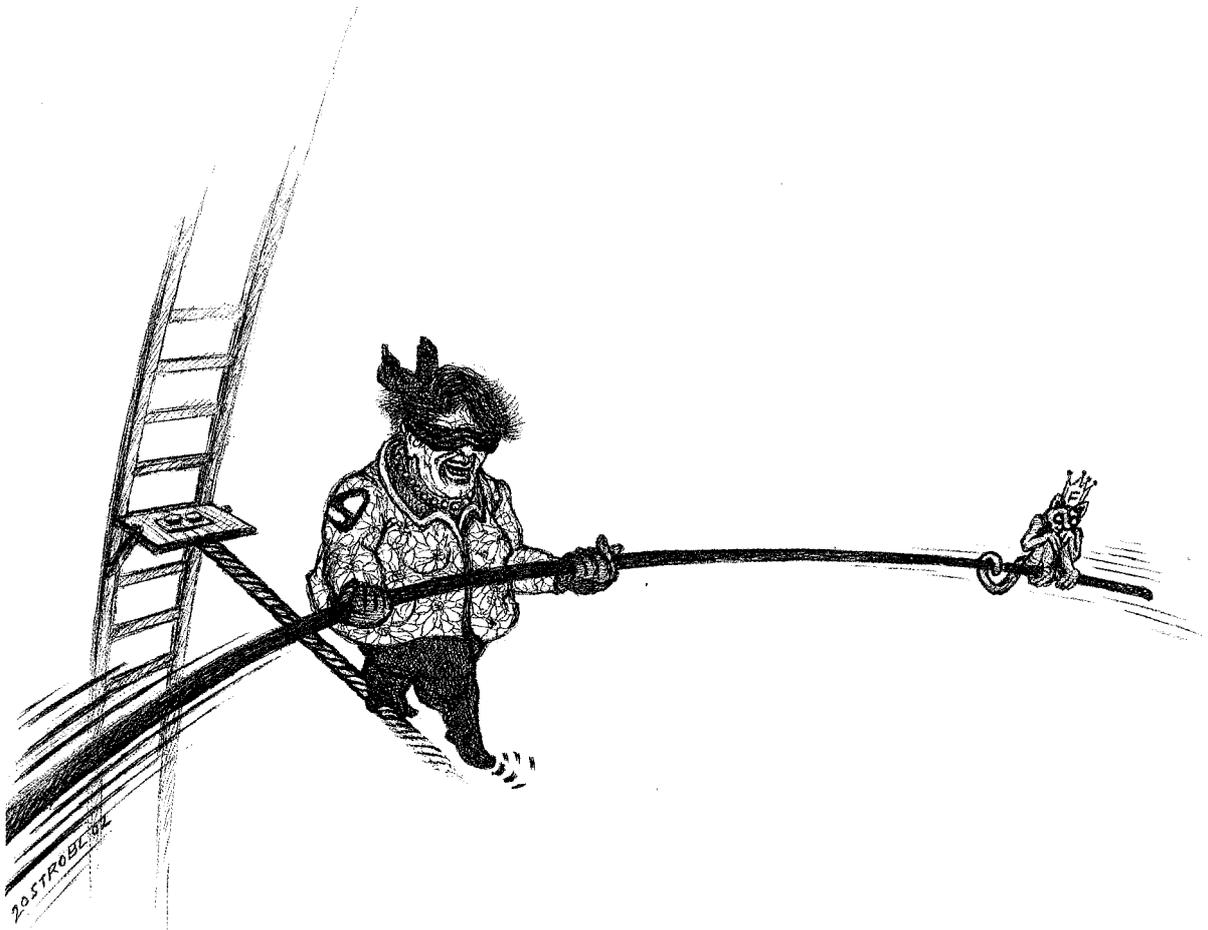
Die Einbindung Österreichs in den Europäischen Forschungsraum, die volle Teilnahme am 6. Forschungs-Rahmenprogramm der Europäischen Union und die Anhebung der

ÖVP

Forschungsquote auf 2,5% bis 2005 sind die wichtigsten Ziele der österreichischen Forschungspolitik. Universitäre und außeruniversitäre Forschung sind durch geeignete Fördermaßnahmen und Strukturoptimierungen zu dynamisieren. Dabei muss darauf geachtet werden, die vorhandenen Stärken zu verstärken und in zukunftsweisende Technologiebereiche zu investieren (Life Sciences, Informations- und Kommunikationstechnologien, Nano- und Mikrotechnologien, Mobilität und Verkehr, Umwelt und Energie). Die Einrichtung einer Stiftung zur Forschungsförderung soll geprüft werden. Eine solche würde die Grundlage für eine langfristige und kontinuierliche Forschungsförderung bilden. Junge Forscherinnen und Forscher (Doktoranden und

post-docs) sind verstärkt zu fördern, um die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses anzuheben. Zahlreiche Förderprogramme wie START-Programm, Wittgenstein-Preis, APART- und Schrödinger-Stipendien leisten dazu einen wichtigen Beitrag.

E. Gehler
Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
[e-mail: elisabeth.gehrer@bmbwk.gv.at](mailto:elisabeth.gehrer@bmbwk.gv.at)



Liesls große Nummer

Kleine Wissenschafts- und Forschungsbilanz 2002

Gertrude Brinek

Im Jänner 2000 lag eine Regierungs- und Arbeits-Vereinbarung für eine neue Legislaturperiode zwischen SPÖ und ÖVP vor, die nicht umgesetzt wurde - nicht umgesetzt von den genannten Parteien, sondern (mit geringfügigen Abweichungen) von ÖVP und FPÖ.

Grundlage, was den Wissenschafts- und Forschungsbereich betrifft, waren Arbeitspapiere zur Hochschulautonomie (erstellt von und unter BM Einem u.a.), der „Werkstattbericht“ der Rektoren-Konferenz „Universitäten im Wettbewerb“ (Rainer Hampp, München 2000), die Studie „Abschied vom Nulltarif?“ (Passagen, Wien) u.a.m.

BM Gehrler konnte dort fortsetzen, wo BM Einem aufgehört hatte...

Seit dem 1. Oktober 2002 ist das Universitätsgesetz in Kraft. Nicht alle Universitätsangehörigen haben eine Veränderung gewünscht, aber der überwiegende Teil hat die konsequente Weiterentwicklung des UOG' 93 angestrebt. Einige haben sich mehr erwartet, d.h. ein Mehr an Autonomie vorgestellt - die Universität sollte z. B. auch Eigentümer der Gebäude sein. Andere haben sich mehr Mitsprache der Studierenden gewünscht-diese sollten nach Vorstellung der ÖH 50 % der Mitglieder in den Studien-Kommissionen stellen. Der habilitierte Mittelbau hat mit „Mitnahme-Effekten“ gerechnet (z. B. mit einem § zum Professor zu werden)...

Geworden ist es ein Kompromiss, ein Produkt, mit dem auf die spezifisch österreichische Situation Rücksicht genommen und mit dem gewissermaßen im Gleichklang mit anderen europäischen Reformbestrebungen das Ziel, nämlich die Verlagerung der Entscheidungen vom Ministerium in die Universitäten, angestrebt wird. Aus dem eben zitierten Ausland gibt es bereits ein überzeugendes feed back bzw. „Evaluierungsergebnis“.

Die österreichischen Universitäten hören mit dem Gesetz auf, abhängige, nachgeordnete Dienststellen des Ministeriums zu sein. Sie sind keine „Ministerial-Universitäten“ mehr, sondern selbständige Bildungseinrichtungen, die auf der Basis dreijähriger Globalbudgets Leistungsvereinbarungen abschließen und ihr eigenes Personal selbständig anstellen. Das bedeutet für künftige Universitätslehrerinnen auch ein Ende des alten Dienstrechts.

Das Rektorat - ähnlich einem Vorstand -, der Unirat - ähnlich einem Aufsichtsrat - und der Senat - ähnlich einem akademischen Parlament werden die Universität führen - auf eine neue, adäquate Weise, selbstverständlich auf Basis der österreichischen Bundesverfassung sowie den Prinzipien der universitären Selbstverwaltung. Ein Wissenschaftsrat wird (etwa nach Schweizer Muster) Perspektiven für die Weiterentwicklung vor- und damit zur Diskussion stellen; die Ergebnisse der Reformarbeit werden laufend publiziert; eine (allfällige) legislative Adaptierung wird sich daran orientieren.

Mit dem neuen Gesetz sind sicher nicht alle Probleme, die in der „Großinstitution Universität“ in den letzten Jahren und

Jahrzehnten aufgetaucht sind, gelöst... D.h. in der Zukunft gilt es, die begonnene Arbeit weiterzuführen. Dazu gehört bspw. auch die Arbeit der Profilbildungsgruppe.

Die Reform war und ist schon allein deshalb notwendig, weil sich die Universitäten in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu unübersichtlichen, staatlich-zentralistischen Großbetrieben entwickelt haben, in denen die Gremien immer mehr zunahmten, die Entscheidungen aber immer undurchschaubarer und unnachvollziehbarer wurden.

Der Freiheits-Illusion der 68er-Bewegung entsprach einer Gremien- und ständisch organisierten Gruppenuniversität, die sich vielfach selbst gelähmt hatte - und es war bequem, das Bundesministerium für Wissenschaft dafür verantwortlich zu machen.

Heute gibt es etwa doppelt so viele Studierende und Lehrende wie damals in den 60er Jahren und eine vielfältige Universitätslandschaft, die schon deshalb auf neue organisatorische Beine gestellt werden muß.

Die gestiegenen und plural gewordenen Leistungsansprüche der Wissensgesellschaft an die Universitäten sowie die Herausforderungen an die Internationalisierung bzw. Europäisierung von Bildung und Forschung schufen auch in der Bevölkerung das Bewusstsein für eine konsequente Universitätsreform. In ganz Europa einschließlich der nord-östlichen Nachbarstaaten setzten Reformen ein: Im modernen Wettbewerb zählt die kluge Struktur und der engagierte Entwurf, nicht die nationale Grenze.

Im Laufe der Entstehung des neuen Universitäts-Gesetzes konnten die jeweils auftauchenden Vorurteile abgebaut, Mißverständnisse und Verunsicherungen ausgeräumt werden.

Es ist nunmehr klar, dass die Universitäten die Mehrheit im Universitätsrat stellen und dass im Senat (weitere Aufgaben sind hinzugekommen) die Höchstqualifizierten die Hauptverantwortung (wie in vergleichbaren anderen Ländern) übernehmen, diese aber unterhalb der Senatsebene mit ihren Universitätskolleginnen und Universitätskollegen teilen und die Habilitierten ihre Rechte und Pflichten auch weiterhin voll ausüben können. Die Bedingungen für den Abschluss

OVP

von Leistungsvereinbarungen wurden verbessert und den Ao.Univ. ProfessorInnen stehen alle Leitungsfunktionen offen - einschließlich Rektorat. Zudem sind die Frauenanliegen so gut verankert wie nie zuvor und die Zukunft des allgemeinen Personals ist gesichert. Die A.o. Univ. ProfessorInnen können auf der Basis von zusätzlichen Mitteln zu ordentlichen ProfessorInnen auf Zeit oder auf Dauer werden. Durch eine zehnjährige Karenzierung sollen „Mittelbau-ProfessorInnen“ auch ordentliche VertragsprofessorInnen werden können.

Die Rektoren-Konferenz (dort ist zu einem nicht zu vernachlässigenden Teil der Mittelbau über die Senats-Vorsitzenden vertreten) stimmte dem Gesetz (mit Ausnahme der Medizin-Uni) zu, die Studierenden haben ihre Zustimmung im Finale noch an einen weiteren Punkt geknüpft: neben 50 % Studierende in den Studien-Kommissionen (siehe oben) in jedem Curriculum 10-15 % verpflichtendes fachfremdes Studienangebot. Diesem Wunsch wurde jedoch nicht entsprochen; hingegen bleiben alle bisher geltenden Rechte und Chancen der Studierenden gewahrt und werden teilweise sogar ausgebaut.

Auch im Forschungsbereich war die Regierung nichtuntätig. Vorüberlegungen existierten auch hier; sie wurden weiterentwickelt und im Dialog mit nationalen und internationalen Partnern bezüglich der europäischen Entwicklung abgestimmt. Mit dem neu geschaffenen Rat für Forschung und Technologie-Entwicklung wurde eine Beratungsgremium geschaffen, das anfangs viel kritische Aufmerksamkeit hervorgerufen hatte, sich nach und nach aber als akzeptierte und geschätzte Einrichtung etablieren konnte. Neben den geplanten Mitteln sind kürzlich weitere 100 Mio. Euro auf Vorschlag des Rates für Forschung in das Konjunktur-Paket gepackt worden. Die Mittel für den FWF waren bspw. noch nie so hoch wie heute; für Sonderprogramme, etwa für Frauenförderung ist vorgesorgt; eine Evaluierung der teilweise Jahrzehnte alten Strukturen ist in Vorbereitung. Politische „Schnellschuss-Überlegungen“ in Richtung Vereinheitlichung der Forschungseinrichtungen wurden zurückgewiesen. Oppositionelle Vorschläge zur Generierung weiterer Budget-Mittel werden laufend sorgfältig geprüft. Eine Entscheidung soll auf Basis der Evaluierung fallen...

Künftig - so steht jedenfalls aus Sicht der ÖVP fest- soll der Wissenschaftsfonds dort eingerichtet sein, wo auch die Universitäten angesiedelt sind; zu weiteren Überlegungen siehe oben...

Die Weiterentwicklung des tertiären Bildungsbereichs betrifft auch den Ausbau der Fachhochschulen. 5000 Studierende haben Fachhochschul-Studiengänge bereits absolviert, ca. 15.000 Studierenden repräsentieren (neben vielen Abgewiesenen) die aktuelle Nachfrage nach dieser praxisorientierten und theoriebasierten Ausbildung. Die Qualität des Angebots resultiert nicht zuletzt aus dem Einsatz und Engagement von UniversitätsprofessorInnen und -LehrerInnen, die die guten Ergebnisse nicht verschweigen sollten. Die von vielen Repräsentanten der Universität gefor-

derte „Waffengleichheit“ ist eine Angelegenheit der Weiterentwicklung beider Systeme. Sie steht im Kontext der Frage nach der Ausgestaltung des tertiären Bildungsbereichs überhaupt; die letzte FH-Studiengesetz-Novelle war ein erster Schritt (vgl. Nahtstelle zu Universitäten). Hierzu gehört auch die weitere „legistische“ und budgetäre „Begleitung“ der Privatuniversitäten und der „Donau-Universität“.

Mehr denn je werden wir, wird jede Regierung, jedes künftige Parlament, in all diesen Belangen gehalten sein, den europäischen Vergleich zu suchen und offensiv zu agieren. Es gibt keinen anderen Weg.

[Univ.-Ass.Dr. G. Brinek](mailto:gertrude.brinek@univie.ac.at)

Abg. zum Nationalrat

Wissenschaftssprecherin der ÖVP
e-mail: gertrude.brinek@univie.ac.at

Universitätswesen und Forschung - eine Bilanz

Mathias Reichhold / Martin Graf

Universitäten / Fachhochschulen (FH)

Das Erbe

Die Universitäten befanden sich zum Zeitpunkt des Eintrittes der Freiheitlichen in die Regierung in einer Identitätskrise. Die OECD sprach daher in ihrer Studie 1999 von der „notwendigen Schließung von Bildungsbeteiligungslücken“, der OECD Wirtschaftsbericht 1999 mahnte notwendige Universitätsreformen ein und die Rektoren der Universitäten übten massive Kritik an der sozialdemokratisch dominierten Wissenschaftspolitik. Denn es gab kein Entwicklungskonzept für den gesamten tertiären Ausbildungssektor (Universitäten und Fachhochschulen), keine Qualitätssicherung von Lehre und Forschung, eine überbordende Verwaltung und Bürokratisierung. In vielen Studienrichtungen herrschte ein krasses Missverhältnis zwischen der Anzahl der Studierenden und den vorhandenen Ausbildungsplätzen. Daraus entstanden überlange Studienzeiten, eine hohe Drop-Out-Quote, Qualifikationsdefizite bei den Absolventen, explodierenden Studienkosten etc.

Das Ziel

Aufgrund dieser dramatischen Situation sahen es die Freiheitlichen als ihre Hauptaufgabe an, die Universitäten aus ihrer Unmündigkeit zu entlassen. Universitäten sollten daher ihr Studienrichtungsangebot frei bestimmen können, damit universitäre Ausbildungszentren mit Fächerbündelung entstehen. Weiters sollen Universitäten ihr Budget eigenverantwortlich gestalten und das Personalmanagement soll ebenfalls in der universitären Verantwortung liegen. Als Voraussetzung dafür wurde eine Reform des Universitätsdienstrechts für erforderlich gehalten.

Die Handschrift

Im Rahmen einer umfassenden Universitätsreform hat diese Bundesregierung unter maßgeblicher Mitwirkung der Freiheitlichen eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, die den Universitäten die Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit und Qualität sichern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Universitäten sicherstellen.

Neue Formen der Mitbestimmung, Qualitätssicherung und regelmäßige Evaluierung mit Konsequenzen zur Verbesserung von Forschung, Entwicklung und Lehre wurden geschaffen, die längerfristig zu einer Verbesserung der Ausbildung der Studierenden und zu einer Erhöhung der Forschungsleistung der Universitäten führen.

Mit dem Dienstrecht für Universitätslehrer wurde durch folgende Neuerungen ein modernes und leistungsorientiertes Dienstrecht geschaffen und zwar durch:

- * Verbesserung der Chancen junger Akademiker, in wissenschaftliche (künstlerische) Berufsfelder einsteigen zu können
- * Förderung des Wechsels zwischen Universität und Privatwirtschaft (Mobilität zwischen Berufsfeldern)
- * Möglichkeiten für Universitäten, innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes eine Erneuerung des wissenschaftlichen (künstlerischen) Personals in einem angemessenen Ausmaß vornehmen zu können.

Dadurch wurden die Universitäten (Universitäten der Künste) in die Lage versetzt, mehr Eigenverantwortung bei der Personalsteuerung zu entwickeln und den konkreten Personalbedarf flexibler als bisher abzudecken. Durch das Universitätsgesetz 2002 wurden weiters die Universitäten von teilrechtsfähigen Anstalten des Bundes in vollrechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts umgewandelt, wodurch Leistungsvereinbarungen zwischen Staat und Universität geschlossen werden können. Zur optimalen Planung wurden darüber hinaus dreijährige Globalbudgets eingeführt.

Durch die erwähnten gesetzlichen Maßnahmen wurde für die Universitäten folgendes erreicht:

- * Echte Selbständigkeit der Universitäten durch weitgehende Autonomie
- * Mehr Kreativpotential durch mehr Wettbewerb
- * Eigenverantwortliche Gestaltung des Universitätsbudgets
- * Selbstverantwortliche Personalpolitik durch Kollektivvertragsfähigkeit
- * Regelmäßige Evaluierung mit Konsequenzen für Forschung und Lehre
- * Mehr Transparenz durch Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse
- * Schwerpunktsetzungen über die derzeitigen Institutionengrenzen hinaus
- * Eigenständige Medizinische Fakultäten

Der Erfolg

Aufgrund der vorher angeführten Maßnahmen gelang es dieser Bundesregierung unter maßgeblicher Mitwirkung der Freiheitlichen die Autonomie der Universitäten auszubauen und eine klare Zurechenbarkeit von Entscheidung und Verantwortung zu schaffen. Die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die internationale Attraktivität und

FPO

Konkurrenzfähigkeit der Universitäten wurden ausgebaut. Ersten veröffentlichten Uni-Statistiken zufolge konnte die Absolventenquote österreichweit um 8 % gegenüber den Vorjahren gesteigert werden, an manchen Universitäten wie z.B. an der Uni Wien sogar um 10 %.

Wir gestalten die Zukunft

Da die Ausbildung gerade in Zeiten der Globalisierung einer der wichtigsten Faktoren ist, sind weitergehende Maßnahmen zu setzen, um qualifizierte österreichische Arbeitskräfte zu erhalten um dadurch weiterhin international konkurrenzfähig zu bleiben.

Zu diesen Maßnahmen zählen:

- * Reform der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH) und des ÖH-Wahlrechts im Nachtrag zur Universitätsreform
- * Ausbau des Fachhochschul-Plans
- * Einrichtung neuer Fachhochschul-Lehrgänge im Einvernehmen mit den Universitäten
- * Neuordnung der Rätelandschaft im Bildungssektor (Fachhochschulrat, Fachhochschulkonferenz, Wissenschaftsrat etc.) durch Zusammenlegung der behördlichen Agenden und der Infrastrukturen
- * Anpassung der Professorenquote an den österreichischen Universitäten an den internationalen Standard.

Forschung & Entwicklung

Das Erbe

Die Bedeutung von Forschung und Entwicklung in Hinblick auf nachhaltige Standortsicherung, die Erhöhung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie die Stärkung der Wirtschaftskraft wurden in den letzten Jahren der Großen Koalition sträflich vernachlässigt, obwohl Innovations- und Technologiepolitik zum Schwerpunkt der Regierungsarbeit erklärt worden war. Mehrere Expertenentwürfe für ein technologiepolitisches Konzept wurden in der Folge nicht umgesetzt. Anstatt effektive Maßnahmen einzuleiten, ließ der zuständige sozialistische Bundesminister wertvolle Zeit ungenutzt verstreichen und beließ es bei bloßen Ankündigungen, so dass die österreichische Forschungsquote 1999 im Vergleich zu anderen Industriestaaten im unteren Drittel rangierte und bei 1,56 % des BIP lag. Dazu taten sich noch weitere massive Probleme auf:

- * eine auf drei verschiedene Ministerien verteilte Zuständigkeit für Forschung und Technologieentwicklung,
- * eine unübersichtliche Förderungslandschaft mit Überschneidungen zwischen Bund, Ländern und EU,
- * eine Zersplitterung der außeruniversitären Forschungslandschaft und
- * insgesamt ein wenig ausgeprägtes Bewusstsein für Forschung und Technologie in Österreich.

Das Ziel

Die FPÖ hat sich zum Ziel gesetzt, im Bereich der Forschung und Entwicklung zum europäischen und internationalen Spitzenfeld aufzuschließen und zwar durch:

- * Anhebung der Forschungsquote auf 2,5 % des BIP bis 2005
- * verstärkte Förderung des Forschungsnachwuchses
- * Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit (insbesondere mit der EU)
- * Ausbau der universitären und außeruniversitären Forschungsinfrastruktur sowie
- * Maßnahmen zur Stärkung des Verständnisses für die Wichtigkeit von Wissenschaft und Forschung in der Gesellschaft

Die Handschrift

Die Ziele, die sich die FPÖ gesetzt hat, wurden durch folgende Maßnahmen bereits weitestgehend umgesetzt:

- * **Einrichtung eines Rates für Forschung und Technologieentwicklung**
- * **Forschungsfreibetrag:** Im Konjunkturbelebungs paket wurde die Einführung eines Forschungsfreibetrages (FFB) mit einem Satz von 10% für alle Forschungsausgaben lt. OECD-Definition, zusätzlich zum bestehenden Freibetrag von 25% beschlossen. Dieser Forschungsfreibetrag wurde von 10% auf 15% angehoben
- * **Forschungsprämie:** Wahlweise wurde im Konjunkturbelebungs paket auch eine Prämie für Forschungsausgaben lt. OECD-Definition mit einem Prämiensatz von 3 % eingeführt, damit auch Unternehmen (KMU, Start-up's etc.), die wegen niedrigem Gewinn oder Verlust bisher kaum (nicht) vom FFB profitieren konnten, in den Genuss dieser Förderung kommen. Diese Forschungsprämie wird von 3 % auf 5% erhöht!
- * Einführung einer Investitionsprämie
- * Steuerliche Begünstigung von Dienstleistungen
- * Ermächtigung für den Rat für Forschung und Technologieentwicklung, Projekte im Ausmaß von 100 Mio. Euro auf das Jahr 2003 mit Liquiditätswirksamkeit 2004 vorzuziehen. Dadurch werden Engpässe in der Forschungsförderung vermieden. Geschätzte Budgetbelastung: 45 Mio. Euro p.a.
- * Reform zur Neuordnung der Förderungslandschaft
- * Stimulierung der F&E-Leistung der Wirtschaft zur Steigerung der Innovationsbereitschaft für neue Produkte und Dienstleistungen („Hebelwirkung“)
- * Einrichtung des Förderkompasses als konkrete Maßnahme zur besseren Übersicht und zum erleichterten Zugang zu Förderungsgeldern
- * 5. Rahmenprogramm der EU: Österreich schaffte den break-even, 100 % der rückholbaren Mittel kamen wieder ins Land

- * Maßnahmen in der Forschungsfinanzierung wie z.B. 62 Mio. Euro für Strukturprogramme, 95 Mio. Euro Sondermittel für die Fonds

Der Erfolg

Die freiheitliche Politik hat dazu geführt, dass die Forschungsquote bereits bis Ende 2002 auf 1,95 % des BIP gesteigert werden konnte, wodurch Österreich nunmehr über dem EU-Schnitt liegt. Darüber hinaus konnte der Finanzierungsanteil österreichischer Forschung an Unternehmen im Ausland enorm gesteigert werden. Des Weiteren nimmt Österreich nunmehr an großen, international vernetzten Programmen und Forschungsk Kooperationen teil. Schwerpunktsetzungen in der Forschung wurden möglich gemacht, wie z.B. das österreichische Genomforschungsprogramm GEN-AU.

Wir gestalten die Zukunft

Da es offenkundig ist, dass im Rahmen der Globalisierung ein Staat nur bestehen kann, wenn er ausreichend in die Forschung und Entwicklung investiert, stelle die Forschungspolitik einen besonderen Schwerpunkt dar, wozu u.a. folgende Maßnahmen zählen:

- * Fortsetzung der Forschungsoffensive durch Anhebung der Forschungsquote auf 2,5 % des BIP bis 2005
- * Stärkung der Attraktivität Österreichs als Forschungsstandort durch Verbesserung der Infrastruktur und Schaffung von Forschungs-Pools zwecks Erreichens der kritischen Größe bei den Forschungseinheiten
- * Fortsetzung der Kompetenzbereinigung Forschung durch die Schaffung einer Forschungsförderungs-Ges.m.b.H.
- * Gesetzliche Neuordnung der Forschungsförderung in Österreich durch Zusammenführung der in der unterschiedlichen ministeriellen Verantwortung liegenden Förderungseinrichtungen (zentrale Steuerungs-, Finanzierungs- und Evaluierungseinheit) in ein Forschungsministerium
- * Schaffung einer nationalen Forschungsstiftung aus Mitteln der OeNB
- * Laufende verpflichtende Evaluierung sämtlicher Fördereinrichtungen des Bundes
- * Mehrjährige Leistungs- und Zielvereinbarungen für Forschungseinrichtungen mit ausgeprägter Innovationsförderung
- * Förderung der KMU. High-Tech und Technologietransfer durch Schaffung von regionalen Technologietransferzentren
- * Ausbau der Kooperationen zwischen Forschung-Wirtschaft (KMU) und Industrie
- * Förderung der Kooperation von innovativen Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Universitäten und Fachhochschulen durch stärkere personelle Durchlässigkeit und Vernetzung (regional, national und international)

Finanzierung von Forschung und Technologie durch die Weiterentwicklung langfristiger Finanzierungsmodelle für F&E, mittelfristige Planungssicherheit durch Mehrjahrespläne (Leistungsvereinbarungen) Konsequente Fortsetzung und Intensivierung der Kommunikation mit den Zielgruppen Wissenschaft, Wirtschaft und Medien

Strategische Abstimmung und stärkere Vernetzung der außeruniversitären Forschung

Schaffung berechenbarer und stabiler Rahmenbedingungen im Bereich der Biotechnologie um Arbeitsplätze und Investitionen in diesem Bereich zu sichern Schaffung der Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme Österreichs am 6. Rahmenprogramm der EU

Positionierung in wichtigen Technologiefeldern durch Schwerpunktsetzung („Centers of Excellence“) Neuordnung der Rätellandschaft im Bildungssektor (Fachhochschulrat, Fachhochschulkonferenz, Wissenschaftsrat etc.) durch Zusammenlegung der behördlichen Agenden und Infrastrukturen

Professorenoffensive: 100 Mio. Euro für vorgezogene Professuren an österreichischen Universitäten

Ing. M. Reichhold
 Bundesparteiobermann der FPÖ
 e-mail: minhuero@hmv.gv.at

Dr. M. Graf
 Abg. zum Nationalrat
 Wissenschaftssprecher der FPÖ
 Obmann des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung im NR
 e-mail: martin.graf@fpoe.at

Echte Autonomie, mehr Demokratie

Alfred Gusenbauer

Die SPÖ lehnt das Universitätsgesetz 2002 ab und plädiert in einem eigenen Reformkonzept zur Uniorganisation für mehr Selbstverwaltung und Mitbestimmung sowie für die Abschaffung der Studiengebühren. Im Bereich der Forschung soll die Internationalisierung verstärkt werden.

Die konservative Wende in der Hochschulpolitik, die in Studiengebühren, Sparprogrammen und einem zunehmend demotivierenden Dienstrecht zum Ausdruck kommt und im Universitätsgesetz 2002 ihren bisherigen Gipfelpunkt erreicht, lehnen die Sozialdemokraten ab. Die SPÖ hat dem Universitätsgesetz im Parlament nicht zugestimmt und wir wollen dieses Gesetz in entscheidenden Punkten wie Mitbestimmung, Dienstrecht, Rechte des Mittelbaues und der Hochschülerschaft, Autonomie, Medizin-Universitäten etc. und die Studiengebühren ändern. Wir wollen ein Gesetz, das an den Universitäten selbst breite Zustimmung findet und als positiver Fortschritt beurteilt wird. Als Alternative bietet die SPÖ das SPÖ-Reformkonzept zur Universitätsorganisation an. Im Gegensatz zur Bundesregierung geht man in der SPÖ davon aus, dass keine Reform ohne die Uni-Angestellten und die Studierenden gemacht werden kann. Es soll die universitäre Mitbestimmung aller betroffenen Gruppen, die demokratische Selbstverwaltung der Universitäten und eine höhere Qualität in Lehre und Forschung gewährleistet werden. Die Studiengebühren sollen wieder abgeschafft, das universitäre Leistungsangebot soll erhalten und weiterentwickelt werden. Die von uns vorgeschlagene Struktur integriert sämtliche Interessen aller betroffenen Gruppen an den Universitäten und garantiert echte Autonomie anstatt die Erhöhung des Einflusses der Bundesregierung. Demgegenüber beinhalten die bisherigen legislativen Veränderungen im wesentlichen die Einführung des Sozialen Numerus Clausus durch Studiengebühren, Scheinautonomie, Sicherung schwarz-blauer Einflussnahme, Gängelung von Lehre und Forschung, massive Einschränkung der Mitbestimmung sowie die Ausschaltung der ÖH.

Nur demokratische Selbstverwaltung garantiert echte Autonomie, das vorliegende Universitätsgesetz 2002 zerstört jedoch die bestehende Selbstverwaltungsstruktur.

Auch wird damit eine künstliche Einteilung in zwei Gruppen betrieben. Zu befürchten ist eine Spaltung der Lehrenden, die extrem schädlich für den wissenschaftlichen Zusammenhalt an den Universitäten ist. Darüber hinaus stellt die Verschiebung der wissenschaftspolitischen Zieldefinition, weg von einer parlamentarisch-demokratischen Ebene in Richtung Verwaltungsebene eine äußerst bedenkliche Entwicklung dar.

Aufgrund der Umstellung auf das Universitätsgesetz 2002 werden zusätzliche Mehrkosten für die Universitäten entstehen, die sich auf die Qualität der Lehre auswirken. Im Hinblick

auf den zunehmenden internationalen Konkurrenzdruck wird es immer schwieriger werden, qualifizierte Mitarbeiter für die Universitäten zu gewinnen. Bereits jetzt ist ein nicht unwesentlicher Teil der österreichischen Forscherinnen und Forscher im Ausland tätig. Eine Absage ist bei dieser Gelegenheit auch der xenophoben Politik dieser Regierung zu erteilen, die dazu führt, dass Wissenschaftlern aus anderen Ländern das Hiersein versauert wird und ihnen diverse fremdenrechtliche Hürden in den Weg gelegt werden.

Die Eckpunkte des SPÖ-Konzepts

Das SPÖ-Konzept, das zur Diskussion steht, sieht vor, dass die Grundsätze der Leistungsvereinbarungen und des Entwicklungsplanes im Hauptausschuss des Nationalrats entschieden werden, womit die Wahrnehmung der politischen Verantwortung gewährleistet wird. In der neu zu schaffenden „Österreichischen Hochschulkonferenz“ sollen in Zukunft alle Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen vertreten sein. Sie soll die gegenwärtig bestehende Rektorenkonferenz ersetzen und längerfristige Perspektiven des österreichischen tertiären Bildungssektors beraten sowie internationalen Entwicklungen Rechnung tragen. In ihren Kompetenzbereich fällt die Erstellung eines Entwicklungsplans für die Universitäten und Hochschulen, der dem Parlament vorgelegt wird. Auch soll der Vorschlag zur Budgetaufteilung von der Hochschulkonferenz kommen.

Der Universitätsrat soll im Gegensatz zum Standpunkt der Bildungsministerin gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen und nicht nur den Wünschen der Bundesregierung. Elf Personen aus den Bereichen Uni-Lehrerschaft, ÖH, Absolventen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung, Bundesministerium, Bundesland und Forschung sollen auf breiter Ebene die Interessen der Universität in Form von Ausschreibung des Rektorenpostens und Genehmigung des Budgetplans formulieren. Im Universitätsgesetz 2002 ist der Uni-Rat als Zentrum des parteipolitischen Zugriffs konzipiert, während das SPÖ-Konzept dem Uni-Rat die Kompetenzen eines Aufsichtsrats zuerkennt.

Während die wesentlichen Aufgaben des Rektorats gemäß SPÖ-Entwurf darin bestehen, das Amt der Universität zu leiten und den Abschluss der Leistungsvereinbarungen zu vollziehen, soll der Senat die Organisationsstruktur und den Entwicklungsplan festlegen sowie den/die Rektorin wählen. Leitungsfunktionen sollen innerhalb der Universitäten nicht

nur von Professorinnen und Professoren, sondern von allen qualifizierten Personen besetzt werden können.

Unterhalb des Senats soll es ebenso entscheidungsbefugte Gremien geben, deren Anzahl und Inhalt jedoch den Unis überlassen bleiben sollen. Die einzige Vorgabe, die wir hiezu geben wollen ist, dass alle relevanten Gruppierungen in diesen Gremien vertreten und deren Mitbestimmung gewährleistet sein müssen.

Während das Universitätsgesetz 2002 eine Provokation für alle betroffenen Gruppen darstellt, hat die SPÖ nun ein überlegtes und wirksames Programm vorgelegt. Die von Ministerin Gehrler oft zitierten 'Weltklasse-Unis' sind nur dann möglich, wenn man die Interessen aller betroffenen Gruppen mit einbezieht. Die Regierung Schüssel hat das Universitätsgesetz 2002 noch vor dem Sommer in Eile beschlossen, ohne einen ausreichenden Diskussionsprozess zu führen. Die SPÖ bezweifelt die Verfassungskonformität dieses Gesetzes und hat ein Gutachten in Auftrag gegeben, das derzeit ausgearbeitet wird. Eine Verfassungsklage gegen das Universitätsgesetz 2002 wird voraussichtlich Mitte November eingebracht werden.

Außeruniversitäre Forschung

Aber auch um die außeruniversitäre Forschung steht es nicht zum besten. Die letzten zweieinhalb Jahre waren verlorene Jahre für die Politik von Forschung und Entwicklung. Hier ist ein Kurswechsel dringend nötig. Der Präsident der Akademie der Wissenschaften, Werner Welzig, erklärte gegenüber der Tageszeitung „Der Standard“ am 28. Mai dieses Jahres: „Fehlende Strategie, mangelhafte finanzielle Abdeckung - um die außeruniversitäre Forschung ist es schlecht bestellt. Und das obwohl die Regierung große Versprechungen, von der Anhebung der Forschungsquote bis zum Wissenszentrum Österreich, abgegeben hat. Die Forschungsinitiative ist abgeblasen.“ Dieser Einschätzung kann man nur zustimmen. Aufgrund von drei inkompetenten FPÖ-ForschungsministerInnen und einer ÖVP-Wissenschaftsministerin Gehrler, die sich in der Frage der Förderung von Forschung und Entwicklung wenig einbringt, ist Österreich mit seiner Forschungsquote deutlich weniger weit, als noch vor drei Jahren unter dem SPÖ-Forschungsminister Caspar Einem.

So hat die Regierung Schüssel als einzige Regierung in der EU das sechste Rahmenforschungsprogramm abgelehnt, das zusätzliche Mittel für Forschung und Entwicklung gebracht hätte. Das ist ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für den Standort Österreich.

Um den Wirtschaftsstandort Österreich zu sichern und jungen Menschen faire Chancen im österreichischen Wissenschaftsbereich zu ermöglichen, braucht es ein effektives Konzept, das sowohl in der Schule als auch in Wirtschaft und in den Regierungsressorts ansetzt.

Als erster Punkt sei hier die Bündelung aller Technologiekompetenzen zu nennen. Für sinnvoll halten wir eine Zusammenfassung der Forschungsagenden mit jenen der Wissenschaft einschließlich der Fachhochschulen einerseits und

ein eigenes Bundesministerium für Schulen und Weiterbildung andererseits. Des Weiteren muss man den Rat für Forschung und Entwicklung ernst nehmen und seine Kompetenzen erhöhen. Diese sind derzeit minimal und die zuständigen MinisterInnen haben sich als beratungsresistent erwiesen. Drittens muss die Forschung in Österreich unbedingt internationalisiert werden. Wir wollen die besten Köpfe haben, egal woher sie kommen. So ist in vielen Betrieben, in denen Forscherinnen und Forscher zum Einsatz kommen, die Arbeitssprache Englisch, trotzdem müssen sich ausländische Experten mit Deutschkursen herumschlagen.

Was die SPÖ fordert

- * Freier Zugang zur Bildung: Leistungsangebot weiterentwickeln, Studiengebühren abschaffen
- * Echte Autonomie stärken, Einfluss der Parteien verhindern
- * Demokratische Mitbestimmung aller Universitätsangehörigen erhalten
- * Konzentration der Mittel für eine stärkere Teilnahme an internationalen Programmen
- * Offene Grenzen für den Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern
- * Weitere Programme zur Intensivierung der Kooperation zwischen universitärer und außeruniversitärer Forschung
- * Planungssicherheit durch mittelfristige Finanzierung der Programme
- * Lukrierung von zusätzlichen Mitteln aus Patenten
- * Gründung eines Ausschusses für Zukunftsfragen im Parlament
- * Nicht nur technische, sondern auch soziale Zusammenhänge von Innovation sollen erforscht werden

Dr. A. Gusenbauer
Bundesparteivorsitzender der SPÖ
[e-mail: alfred.gusenbauer@parlinkom.gv.at](mailto:alfred.gusenbauer@parlinkom.gv.at)

Die Lizenz zum Weitermachen?

Erwin Niederwieser

Um eine Lizenz zur Fortsetzung ihrer Universitätspolitik bemühen sich am 24. November 2002 Frau Elisabeth Gehrler und Herr Dr. Martin Graf.

Sie stehen für die Wissenschaftspolitik der im September resignierenden Regierung.

Von forschungs- und wissenschaftspolitischer Relevanz sind auch die Wiederkandidaturen der Herren Dr. Martin Bartenstein, Mathias Reichhold (beide Forschung) und des Herrn Mag. Herbert Haupt (Medizinfakultäten) sowie die bisherige Arbeit der Frau Dr. Susanne Riess-Passer (Öffentlicher Dienst).

Nach allem, was ich bisher aus dem Kreis der Universitätsangehörigen aller Gruppen - vom Portier bis zu den Rektoren - gehört habe, könnte ich es mir leicht machen und schreiben: „Ziehen Sie anhand dieser Namen selbst eine Bilanz und wer glaubt, diese Konstellation noch einmal wählen zu müssen, der oder dem ist nicht mehr zu helfen.“

Manchmal ist es auch nützlich, jemanden an seinen eigenen Aussagen zu messen. Bundeskanzler Dr. Schüssel in der Regierungserklärung vom 9.2.2000 (also vor dem Start des Projektes Weltklasse-Uni): „Unsere Universitäten erbringen international anerkannte Leistungen auf höchstem Niveau. Wir wollen sie zu einer echten Selbständigkeit mit mehrjährigen Leistungsverträgen führen. Sie sollen künftig ihre Budget- und Personalgestaltung vollkommen eigenständig vornehmen. Mit einem modernen, leistungsorientierten Dienstrecht wollen wir jungen Akademikern zusätzliche Chancen bieten und die Mobilität zwischen den Berufsfeldern fördern.“ So spricht ein echter Zyniker.

Oder messen sie die Leistungen der Bundesregierung am Wahrheitsgehalt. Bundesministerin Gehrler am 3. August 2000: „Bildung darf nicht kaputt gespart werden, denn sie ist unsere wichtigste Investition in die Zukunft. Eine Diskussion um Studiengebühren gibt es einfach nicht.“

Eine Bilanz aus unserer Sicht sieht daher wenig Positives. Ein bescheidener Erfolg war sicher die Erhöhung der Forschungsquote von ca. 1,8 auf 1,9 % des BIP, die FHStG-Novelle und kleinere Novellen zum Studienrecht, die gemeinsam beschlossen wurden. Dann endet diese Liste auch schon. Auf der Negativ-Seite sind die Studiengebühren und das Universitätsgesetz, zu dessen inhaltlicher Kritik wir schon sehr viel geschrieben haben und - aus meiner Sicht in erster Linie - die sogenannten „Softskills“ zu verbuchen. Das heißt, es sind die Motivation der Beschäftigten, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Universitäten und das der Universitäten an ihren Eigentümer und es ist die Anerkennung die einer

gesellschaftlich so wichtigen Institution wie den Universitäten in einer Gesellschaft gebührt massiv gesunken. In all diesen Bereichen - Motivation, Vertrauen und Anerkennung - ist die Bilanz desaströs. Es macht wenig Sinn die Beurteilung der Vergangenheit in Extenso fortzuführen, die Beiträge meiner Kollegin bzw. meines Kollegen von der Regierungsfraktion werden für sich sprechen.

Unser Ziel ist eine neue Innovationsallianz aus Wissenschaft und Politik

1. Im ORF-Wissenschaftsmagazin war dieser Tage ein Beitrag über den Weg Islands in eine „Wasserstoffgesellschaft“ zu sehen - entstanden aus einem engen Bündnis aus Wissenschaft und Politik und es wurde klar, zu welcher ungeheuer positiven Veränderung einer Gesellschaft ein solches Bündnis fähig ist. Das ist das erste und wichtigste Ziel und es soll erreicht werden, nicht nur auf Ebene der Verwaltung sondern auch auf parlamentarischer Ebene durch die Schaffung eines Ausschusses für Zukunftsfragen, wie es ihn im finnischen Parlament mit großem Erfolg bereits gibt. Dort werden die längerfristigen Auswirkungen eines jeden Gesetzes anhand von wissenschaftlichen Expertisen analysiert und erst dann wird entschieden. „Speed-kills“-Mentalität hat hier keinen Platz.

2. Ein Zweites ist das Primat der Politik gegenüber der Verwaltung. Wissenschaftspolitik ist Aufgabe des Parlaments und der Regierung im Dialog mit den Universitäten, den Forschungseinrichtungen und den wichtigen gesellschaftlichen Kräften. Aufgabe der Verwaltung ist es, über die Art der Umsetzung wissenschaftspolitischer Ziele Vorschläge zu machen und diese Umsetzung dann zu garantieren. Auch hier ist in den letzten Jahren einiges falsch gelaufen - das wird es in Zukunft nicht mehr geben!

3. Nach einem Stillstand bei den Investitionen brauchen wir realistische Planungsperspektiven und dazu soll ein fünfjähriges Investitionsprogramm dienen. Eine Reihe von notwendigen Universitätsbauten an nahezu jedem Standort ist unter Hinweis auf die künftige Schwerpunktbildung aufgeschoben worden. In Wirklichkeit hat die Bereitschaft gefehlt, Geld auszugeben. Wir wollen innerhalb eines halben Jahres dieses Investitionsprogramm gemeinsam mit den Universitäten erarbeiten und vereinbaren.

4. Die Aufhebung des Universitätsgesetzes 2002 einschließlich der Studiengebühren.

5. Rascher Abschluss der Verhandlungen über ein neues

Dienstrecht zwischen den Tarifpartnern - sollte sich ein solcher Abschluss nicht bis Mitte 2003 abzeichnen, dann Schaffung gesetzlicher Bestimmungen über die Möglichkeit durchgängiger Karrieren.

6. Öffnungsklausel für Universitätsreformen, das heißt es soll an einzelnen Standorten möglich sein, Erfahrungen mit neuen Organisationsmodellen zu gewinnen. Nach meinem Dafürhalten müssen dabei Organisationsprinzipien angewandt werden, die der Wissensgesellschaft der Zukunft Rechnung tragen. Das heißt: weitgehend selbständige Organisationseinheiten für das Agieren in internationalen Netzwerken, frühe Eigenverantwortung bei wissenschaftlichen Projekten, Förderung des Teamgeists, universitätsübergreifende Studienangebote (einschließlich ausländischer Universitäten).

7. Essentiell für unseren Erfolg in der Zukunft ist die Internationalisierung in beiden Richtungen. Das heißt sowohl das Outgoing als auch das Incoming von WissenschaftlerInnen, Studierenden und administrativem Personal muss deutlich verstärkt und durch Programme unterstützt werden. Nur wer bereit ist, gegen jegliche Abschottungspolitik aufzutreten, kann überhaupt als Regierungspartei in Frage kommen.

B. Neue Medien und Fernstudien bedürfen einer erhöhten Aufmerksamkeit, wobei sich auf diesem Feld Kooperationen geradezu anbieten.

9. Wichtig erscheint mir die soziale Sicherheit sowohl beim Studium als auch für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einer Phase der Familiengründungen.

10. Die Gleichstellungspolitik ist nicht am Ende, sondern bestenfalls am Anfang. Nach der „Eroberung“ von Mehrheiten unter den Studierenden und AbsolventInnen ist es an der Zeit, dass der Anteil von Frauen in universitären Leitungsfunktionen und unter den ProfessorInnen deutlich erhöht wird.

11. Ich trete auch durchaus dafür ein, dass die Kooperation zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft verstärkt wird. Aber es bedarf klarer Regeln, damit es zu keiner Abhängigkeit der Wissenschaft von der Wirtschaft führt und es bedarf der Einhaltung ethischer Grundsätze - und dies nicht nur im Bereich der Biotechnologien.

12. Eine weitere Aufgabe ist es, das Nebeneinander von Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen für pädagogische Berufe zu beenden und alle Tertiäreinrichtungen auf Hochschulniveau in ein Netzwerk zu integrieren.

All diese Punkte vermitteln den Eindruck, dass auch in Zukunft viel reformiert werden wird. Reformen sind unerlässlich und jede Organisation hat sich permanent weiterzuentwickeln und erfolgreiche Organisationen tun dies in der Regel von sich aus. Es ist mir aber sehr wohl bewusst, dass

die Kernaufgaben der Universität die Arbeit bestimmen müssen und dass der Aufwand für Reformen verkraftbar sein muss. Lehre, Forschung, Betreuung der Studierenden, eine effiziente Verwaltung, Kooperation mit dem gesellschaftlichen Umfeld, die Universität als Beratungsagentur für Innovationen, internationale Kontakte und aktive Angebote für die Wissensgesellschaft der Zukunft mit einem Schwerpunkt im Bereich des Lebensbegleitenden Lernens - all dies zähle ich zu den Kernaufgaben.

Einer Politik der Emotionen und Gefühle stellen wir das ständige Bemühen nach einer Verwissenschaftlichung der Politik gegenüber. Es besteht ein Bedarf an Erkenntnissen, die unsere Gesellschaft für alle besser macht.

DDr. E. Niederwieser
Abg. zum Nationalrat
Wissenschaftssprecher der SPÖ
[e-mail: erwin.niederwieser@chello.at](mailto:erwin.niederwieser@chello.at)

Geisterbahn Bildungspolitik

Kurt Grünewald

Die vergangene Legislaturperiode stand im Zeichen der tiefgreifenden Veränderungen an den Universitäten. Nach der Einführung der Studiengebühren wurde nach heftigen Protesten der Betroffenen das neue Dienstrecht beschlossen und zu guter Letzt auch noch das Universitätsgesetz 2002.

Entgegen allen Behauptungen der Bundesregierung wurden diese Reformen nicht ausreichend mit den Betroffenen diskutiert und verhandelt. Der sogenannte Dialog erwies sich als autoritäre Belehrung und eine Flut negativer Stellungnahmen war das zu erwartende Resultat. Eine grundsätzliche und tiefgreifende Debatte über Ziel und Aufgaben von Universitäten oder über die gesellschaftliche Bedeutung von Forschung und Lehre fand nicht statt. Nachdem die letzte Universität erst 2001 in das UOG'93 gekippt ist, hätte mehr Zeit und Gründlichkeit in diese Reform investiert werden müssen, um aus den bisherigen Erfahrungen zu lernen.

Dass Universitäten einer ständigen Reform unterliegen und dies auch sichtbar werden sollte, davon sind wir überzeugt. Wir teilen den Wunsch vieler Universitäten nach mehr Autonomie, Entbürokratisierung, klaren und schnellen Entscheidungsabläufen und mehrjährigen Globalbudgets. In der Reform der Bundesregierung entpuppt sich Autonomie jedoch als Etikettenschwindel, indem in entscheidenden Bereichen der Regierungseinfluss verstärkt und die Mehrheit aller ForscherInnen zu bloßen StatistInnen in Meinungsbildung und Entscheidungsfindung degradiert werden.

Implementierungsstopp und Gesetzesnovelle

Im Falle einer Regierungsbeteiligung der Grünen muss Raum und Zeit für den bislang versäumten Diskurs geschaffen werden, um wieder ein konstruktives Klima des Vertrauens und der Motivation herzustellen. Wir plädieren daher nachdrücklich den gerade beginnenden Implementierungsprozess so lange auszusetzen, bis ein breiter und tragfähiger Konsens und Alternativen zu den heftigst umstrittenen Paragraphen gefunden werden. Es ist nicht hilfreich und eine Vergeudung von Ressourcen, die so massiv bekämpften Vorhaben dieser Bundesregierung nun in einem unzulässigen Eilzugstempo voranzutreiben, um dann nachträglich Korrekturen anzubringen. Zahlreiche Persönlichkeiten in Leitungsfunktionen bestätigen uns zudem immense Schwierigkeiten in einem zeitlich unzulässig knappen Implementierungsprozess, der keine qualitätsorientierten Entscheidungen zulässt.

Durch eine baldige punktuelle Novellierung des Gesetzes müssen sofort nach Regierungsbildung Korrekturen durchgeführt werden, die auch im Interesse der Mehrheit der Lehrenden, Lernenden und Forschenden sind. Dabei wird

dem Wunsch nach Autonomie, Entbürokratisierung und Freiheit von staatlichem Dirigismus entsprochen werden. Die Novelle soll teamorientierte, demokratische Universitätsstrukturen mit flexiblen und flachen Hierarchien ermöglichen. Es geht um die Wiederherstellung demokratischer Instrumente der Meinungsbildung und Mitbestimmung, um den Rückbau von demotivierenden Abhängigkeitsverhältnissen junger ForscherInnen und um die Einführung eines innovativen Dienstrechts in Anlehnung an das amerikanische „tenure track system“ mit international vergleichbarem Gehaltsmodell und attraktiven Karriereperspektiven. Außerdem ist die Ausgliederung der medizinischen Fakultäten wissenschaftlich keineswegs legitimierbar. Dringlichster Handlungsbedarf besteht jedenfalls in folgenden Bereichen:

1. Mitbestimmung

In Wissenschaft und Forschung muss die Güte von Argumenten ausschlaggebend sein. Daher sind absolute Mehrheiten für eine einzelne (noch dazu die kleinste) Personengruppe ein Zeichen der Schwäche, kontraproduktiv und für alle anderen Personengruppen demotivierend. Eine Veränderung dieser Paritäten in Richtung mehr Demokratie, Partizipation und Transparenz ist für uns daher unumgänglich.

Abhängig von den zugewiesenen Aufgaben sollen und können dabei die jeweiligen Paritäten durchaus variabel sein. Absolute Mehrheiten und Ausschluss einer Personengruppe kommen allerdings für uns nicht in Frage. Klare Verantwortlichkeiten, Entbürokratisierung und schnellere Entscheidungsfindung stehen dabei in keiner unlösbaren Konkurrenz zu demokratischen Prinzipien und einer stärker teamorientierten Universität.

Der *Senat* ist im Sinne der Autonomie der Universitäten Träger der wesentlichen, vorwiegend strategischen Entscheidungen und muss daher gegenüber dem Universitätsrat gestärkt werden. Letzterer kann über Genehmigungsvorbehalte verfügen, ihm sollen im Wesentlichen aber Beratungs- und Kontrollrechte zukommen. Im Sinne der Verantwortung für die gesamte Universität müssen die universitären Gruppierungen im Senat ausgewogen vertreten sein.

Der *Rektor* bleibt höchster Verantwortungsträger an der Universität. Eine breite Legitimation ist daher unverzichtbar und kann nicht nur durch den Senat und den Universitätsrat erfolgen. Für die Grünen braucht der Rektor das Vertrauen der Gesamtuniversität und daher die Wahl durch eine große, viertelparitätisch besetzte Universitätsversammlung, wobei dem Universitätsrat ein entsprechender Genehmigungsvorbehalt eingeräumt werden kann.

Die *Studienkommissionen* sind hauptverantwortlich für die Qualität der Lehre. Durch den Diskurs zwischen Lehrenden und Lernenden werden Curricula entwickelt, die die Interessen beider zu einem positiven Ganzen verknüpfen. Die Grünen verlangen deshalb eine Besetzung zu gleichen Teilen aus Lehrenden wie Studierenden. Studienplanbeschlüsse sind zwar durch den Senat genehmigungspflichtig, diesem kommen jedoch vorwiegend Kontrollrechte (Übereinstimmung mit Leitbild, Profilentwicklung, budgetäre Bedeckbarkeit) zu.

In *Personalfragen* (z.B. Berufungskommission, Habilitationskommission) ist sicherzustellen, dass fachliche Entscheidungen getroffen werden und persönliche Interessen hintangestellt werden. Weil dies nur durch gegenseitige Kontrolle erreicht werden kann, ist ein Mindeststandard von einem Viertel der Stimmen für die Studierenden und einem weiteren Viertel für die Angehörigen des akademischen Mittelbaus gesetzlich zu verankern. Die Mitwirkung ausländischer und auswärtiger ExpertInnen an den Entscheidungsprozessen ist sicherzustellen.

Für alle übrigen Kommissionen sind ebenfalls Mindeststandards vorzusehen - die konkrete Ausgestaltung sollte dem Senat im Rahmen der Autonomie der Universitäten überlassen bleiben.

2. Studierendenrechte

Die Grünen waren immer der Meinung, dass Studiengebühren keine Lösungen universitärer Probleme bieten und auch bildungspolitisch äußerst fragwürdig sind. Es ist daher ein wichtiges Ziel, die Studiengebühren so bald wie möglich zurückzunehmen und die entsprechenden Aufwendungen wieder aus dem Bundesbudget zu bestreiten.

Neben den von den HochschülerInnenschaften eingebrachten detaillierten Verbesserungsvorschlägen zum Studienrecht ist es für die Grünen ein wichtiges Anliegen, die Mobilitätsprogrammestärker zuzufördern, konkret durch Ausweitung der entsprechenden Stipendien. Diese Ausweitung der Stipendien soll aber nicht nur die Auslandsstudien betreffen. Im internationalen Vergleich betrachtet beziehen unterdurchschnittlich wenige Studierende Studienbeihilfen, was Studierende aus weniger finanzkräftigen Familien nach wie vor benachteiligt.

Schließlich ist es hoch an der Zeit, endlich die antiquierte Unterscheidung zwischen Studierenden aus EWR-Staaten und „anderen“ zu beseitigen. Alle Studierende müssen gleiche Rechte haben, auch was die Mitwirkung in der ÖH im Rahmender universitären Mitbestimmung betrifft. Verbesserungen der Studienbedingungen müssen auch für die Gruppe der Behinderten getroffen werden.

3. Finanzierung

Die scheidende Regierung hat es leider nicht zustande gebracht, die so notwendige Finanzierung für das kommende Studienjahr sicherzustellen. Klar ist, dass durch die erhöhte Autonomie auch erhöhte Budgetmittel benötigt werden, die

den Universitäten vom Staat zur Verfügung zu stellen sind. Die wichtige Frage der Universitätsfinanzierung wurde im Universitätsgesetz 2002 überhaupt nur andiskutiert. Es steht außer Frage, dass über die Finanzierungsindikatoren, deren Ausgestaltung nachhaltige Auswirkungen auf das Universitätswesen haben wird, noch sehr ausführlich zu diskutieren ist. Da es sich bei der Universitätsfinanzierung nicht zuletzt auch um gesellschaftspolitische Entscheidungen handelt, wollen die Grünen auch hier für die Partizipation der Betroffenen und einen konstruktiven, leistungsorientierten Dialog eintreten.

Die nachhaltige Universitätsreform

Für eine nachhaltige Universitätsreform brauchen die Universitäten nicht nur entsprechende Gesetze, sondern auch eine bessere Akzeptanz in der Öffentlichkeit. Es wird daher eine Aufgabe der Politik- gemeinsam mit den Universitäten und ihren Mitgliedern - sein, die positiven Seiten des österreichischen Universitätswesens verstärkt der Bevölkerung zu vermitteln, um auch Verständnis und Akzeptanz für die notwendigen politischen Entscheidungen und budgetären Weichenstellungen zu treffen. Wir halten es für sinnvoll auch alle im Parlament vertretenen Parteien in diesen Dialog einzubinden.

Universitäten brauchen Vielfalt und Demokratie. Durch das „Universitätsgesetz 2002“ halten autoritäre Tendenzen an den Unis Einzug, die bereits im Vorfeld der Umsetzung zu Frustration und Demotivierung unter den Uni-Angehörigen führen. Die Grünen sehen Universitäten als Orte der Vielfalt, der Kreativität, der Innovation und der kritischen Reflexion. Sie sollen teamorientiert sein, demokratisch und der Wissenschaft verpflichtet.

Recht unverfroren wurde jedoch von Regierungsseite an einer politischen Schwächung der Universitäten und ihrer Angehörigen gefeilt.

Die ersatzlose Streichung aller österreichweiten und alle Universitäten umgreifenden Vertretungsorgane wie Rektorenkonferenz, Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der Professorenkonferenz ist ein Zeichen dafür. Kritische Organisationen und erworbene Kompetenz wird so verloren und privaten Initiativen überlassen. Koordination und Repräsentation nach außen waren den Mächtigen ein Dorn im Auge und unbequem. Das Zeichen ist infernal und von beschämender Feigheit gegenüber einer offenen und fairen Auseinandersetzung über die Rolle und Ziele der Universitäten.

Eine damit leichter zu erreichende Reduktion der Universitäten zu reinen Ausbildungsstätten, den schnelllebigen Moden und Trends der Märkte unterworfenen Alma Mater, welche der simplen Huldigung einer oberflächlichen Nützlichkeit dienen sollte, ist jedenfalls kein Weg, der in eine bessere universitäre Zukunft weist.

ao.Univ-Prof.Dr.K.Gruenewald

Abg. zum Nationalrat
Wissenschaftssprecher der Grünen
[e-mail: kurt.gruenewald@gruene.at](mailto:kurt.gruenewald@gruene.at)

Eine autoritäre Spiegelung: UG 02

Sieglinde Rosenberger

1. Universitäten sind nicht nur Bildungs- und Forschungsstätten, sondern auch Orte gesellschaftlicher Dynamik, politischer Reflexion und Praxis. Sie sind also höchst politisch. Nicht verwunderlich, dass Regierungen großes Interesse zeigen, die Universitäten politisch zu gestalten. Außerdem: in liberal-demokratischen Verfassungsstaaten trägt die Politik die Verantwortung für das öffentliche Bildungswesen.

Das UG 02 hält fest: *„Das Verhältnis von Staat und Universität wird neu geregelt“*. Die zuständigen PolitikerInnen sprechen davon, keine Politik mehr ausüben zu wollen, sondern die Unis rasch der Autonomie zu überlassen? Irgendwie ein Widerspruch zwischen Wort und Tat, der hier nicht aufgelöst werden kann. Es soll vielmehr danach gesucht werden, auf welchem Politikverständnis diese neue Regelung basiert und welches gesellschaftliche Projekt der Rahmengesetzgebung, die insbesondere das institutionelle Gerüst für das hehre Grundrecht „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ regelt, zugrunde liegt.

2. *„Das Verhältnis von Staat und Universität wird neu geregelt.“* Dieser Satz greift zu kurz. Denn es wird nicht nur die Beziehungsstruktur zwischen politischen RepräsentantInnen, die sich in regelmäßigen Abständen Wahlen zu stellen haben, und der Universitätsleitung, geregelt, sondern das UG 02 normiert auch den inneren organisatorischen Aufbau und die Arbeitsbeziehungen, es wirkt weit in die zukünftig autonomen Universitäten hinein.

Für diesen Zweck werden dem politischen Projekt „Universitätsreform“ auf der einen Seite populäre Codes des Neoliberalismus zugrunde gelegt: echte Selbständigkeit, Wettbewerb, Selbstverantwortung, Leistungsverträge, Evaluierung, Internationalität und Modernität. Auf der anderen Seite wird eine Mottenkiste aufgestellt, in die Begriffe und Bedeutungen entsorgt werden. Gesetze, Erlässe und Verordnungen sind ebenso wie Bundesbeamtendienstverhältnisse unmodern, modern sind „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“ sowie Arbeitsverhältnisse zur Universität. Kurzum, so ziemlich alles, was mit Politik und Staat in Zusammenhang gebracht werden könnte, wird in schlechte Umgebung gestellt, was aus dem Unternehmensbereich kommt wird gepriesen. Hier treffen wir auf ein Moment neoliberaler Politik, das wir auch bei anderen „Umbauten“ kennen:

Eine harsche Institutionenkritik - insbesondere gegen Institutionen, die Interessenausdrückung und sozialen Ausgleich organisieren, bereitet den Boden für den (personellen) Umbau vor. Mit Behauptungen wie mangelnde Effizienz werden Einrichtungen, Gremien und Kollegialentscheidungen abge-

wertet, mit Behauptungen wie „Privilegierung“ werden Interessensvertretungen diskreditiert.

3. Das UG 02 macht das Verhältnis Politik/Staat und Universität intransparenter, die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und die Zuordnung politischer Verantwortung für die öffentlichen Universitäten schwinden. Der Universitätsrat wird dazwischen geschaltet. Dieses aus universitätsfernen Personen zusammengesetzte Gremium, maßgeblich von politischer Seite her bestellt, ist mit weitreichenden operativen Kompetenzen ausgestattet, es unterliegt keinerlei Verantwortung und Rechenschaftspflicht gegenüber der Universität oder gegenüber Regierung und Parlament. Für dieses Gremium gilt lediglich die „entsprechende Sorgfaltspflicht“, jedoch keine demokratiepolitisch relevanten „checks-and-balances“.

4. Trotz Autonomie-Label greift das Gesetz als Rahmengesetzgebung tief in die innere Gestaltung der Universitäten ein; es bestimmt die Entscheidungsformen, es ordnet autoritäre Führungsorgane an; es untersagt entscheidungsbefugte Kollegialorgane unterhalb der Senatsebene. Es schafft eine Universität ohne Mitbestimmungsrechte der UniversitätslehrerInnen und ForscherInnen bei der Gestaltung der Wissensorganisation Universität. Mitbestimmung und Mitbeteiligung kommen als Organisationsprinzipien nicht vor. Im einzig verbleibenden Kollegialorgan, dem Senat, ist eine demokratische Schieflage von Repräsentation rechtens: Über 60 % der UniversitätslehrerInnen werden etwa 8 Prozent Vertretungsanteil haben können (Verteilungsschlüssel: mindestens 51 % ProfessorInnen, mindestens 25 Prozent Studierende, ergibt im höchsten Fall 24 Prozent akademischer Mittelbau).

Der Begriff „Mitbestimmung“ wird an anderer Stelle doch aufgegriffen, um ihm jedoch eine neue, der Marktlogik konforme Bedeutung zu geben. *„In der Frage der Mitbestimmung wird den modernen Entwicklungen entsprochen und die bestehenden Formen werden weiter entwickelt. Das wohl stärkste Instrument der Mitbestimmung ist die verpflichtende Evaluierung von Forschung und Lehre mit Konsequenzen“*, so der Gesetzestext. Die Universität, Ort der Lehrenden und Studierenden, wird zum Ort der Marktbeziehung.

Vor wenigen Monaten machte die zuständige Ministerin darüber hinaus den Vorschlag, die Studierenden sollten auf dem Zahlschein, mit dem sie die Studiengebühren ans Bundesrechnungsbüro abführen, ankreuzen, wofür „ihre“ Gelder verwendet werden sollten. Eine „moderne“ Mitbestimmung also. Diese Ankreuz-Mitbestimmung kennt die zentralen Momente von Mit- und Abstimmungsdemokratie nicht: Kein Debat-

tieren, kein Verhandeln, keine Öffentlichkeit, keine Transparenz und Nachvollziehbarkeit, keine verbrieften Rechte und keine Kontrollmöglichkeiten. Es wird alleine eine gesellschaftsvernichtende Marktphilosophie bedient: Wer zahlt schafft an. De facto aber werden die Studierenden nicht anschaffen können, wem sollen sie etwas anschaffen? Dem Rektor/der Rektorin? Polarisierung könnte es zwischen den Gruppen an der Universität aber schon geben - wenn die Studierenden der Meinung sind, dass für ihre Studiengebühren zu wenige Lehrveranstaltungen angeboten werden, gleichzeitig aber die Studienrichtungen aufgrund der Austeritätspolitik weniger Lehrveranstaltungen finanziert bekommen.

5. Die angeordnete Organisationsstruktur folgt einem „Kastensystem“ und widerspricht damit den Ankündigungen von Leistung und Effizienz. Völlig unabhängig von Qualifikation und Leistung werden trennende und hierarchisierende Strukturen eingezogen. Nicht die Qualifikation (Lehrbefugnis) eröffnet Zugang zu Leitungspositionen bzw. Zugang zur Mitbestimmung bei der Auswahl von Leitungspositionen, sondern alleine die jetzige (alte) Kurienzugehörigkeit zu den „Professorinnen“ hat gate-keeper-Funktion.

6. Der Gleichbehandlung von Frauen und Männern wird zwar prominente Erwähnung als Zielfunktion zuteil, und trotzdem indirekt der Boden entzogen. Dem Gesetz ist die Maskulinität der Universität eingeschrieben, bescheidene geschlechterdemokratische Entwicklungen werden „korrigiert“. Dies aus mehreren Gründen. Zum einen sind 94 Prozent der Professuren männlich, und nur diese sollen uneingeschränkten Zugang zu Leitungsfunktionen bzw. zur Auswahl von Leitungsfunktionen haben. Zum anderen verliert das UG 02 Instrumente zur Durchsetzung, z.B. die Gleichbehandlungskommission, die wie alle anderen Mitbestimmungs- und Kollegialeinrichtungen auch ihre Informations- und Einspruchsrechte einbüßt. Zukünftig werden Einsprüche bei Personalentscheidungen nicht mehr von der Gleichbehandlungskommission erfolgen, sondern alleine von der betroffenen Person zu formulieren und zu vertreten sein. Diese Universitätsreform zeigt: Durch die Autonomie verlieren zwar die Gremien und die Betroffenen an Mitsprache, dadurch ist aber kein staatlicher Einflussverlust verbunden. Chancengleichheit verliert nicht deshalb an Terrain, weil der Staat gesellschaftliche Felder privatisiert, sondern weil durch legislative Neuregelungen die Organisations- und Entscheidungsstrukturen massiv verändert werden.

7. Öffentlichkeit, ein wesentliches Erfordernis demokratischen Verständnisses, taucht lediglich im Kontext der Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen auf. Kein Hinweis auf Öffentlichkeit bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung.

Resümee: Das Politik- und Gesellschaftsmodell, das den Universitäten per Gesetz verordnet wird, ist demokratiepolitisch auf Konflikt und Polarisierung angelegt, ihm fehlen

dialogische und mitbestimmende Strukturen. Die Universitätsreform ist ein politisches Projekt, das gegen machtausgleichende Strukturen und gegen individuelle Rechte gerichtet ist; es ist ein politisches Projekt, das starke, staatlichen Eingriffe beinhaltet und diese mit dem Namen „Autonomie“ versieht.

* Die Zitate stammen aus dem Vortrag an den Ministerrat.

Schriftliche Fassung eines Beitrages zur parlamentarischen Enquete der Grünen zum UG 2002 "Bildungsexplosion?" am 7. Juni 2002.

[Univ.-Prof.Mag.Dr.S.Rosenberger](mailto:sieglinde.rosenberger@univie.ac.at)
 Institut für Politikwissenschaft
 Universität Wien
[e-mail: sieglinde.rosenberger@univie.ac.at](mailto:sieglinde.rosenberger@univie.ac.at)

Reform braucht Mehrheit

Stephan Laske

Nach einigen persönlichen Vorbemerkungen möchte ich auf jene Aspekte der Ministerratsvorlage eingehen, die mit dem Themenbereich: Führung und Motivation, Partizipation und Mitbestimmung verbunden sind. Damit in engem Zusammenhang sehe ich den Verlauf des Prozesses, der zu dem Entwurf geführt hat und der vom Grundtenor des Entwurfs nicht zu trennen ist.

1. Vorbemerkungen

* Wenn ich erstens darauf hinweise, dass ich in den letzten Jahren als Initiator und Mitverantwortlicher eines sehr großen universitätsinternen Entwicklungsprojekts, als Mitverfasser der universitätspolitischen Leitlinien der ÖRK und der Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane, als Mitglied der „Schwarzbuchgruppe“ und nicht zuletzt des „Zeller Kreises“ durchaus Reformbereitschaft bewiesen habe, tue ich dies nicht aus professoraler Eitelkeit. Ich möchte mit diesem Hinweis vielmehr verhindern, der schnellen Verurteilung als „Reformgegner“ oder als „Alt-Achtundsechziger“ zum Opfer zu fallen. Und wenn schon letzterer, dann stark verbürgerlicht

* Meine persönliche Vorstellung von Universitätsreform kommt im Bild einer universitären Autonomie zum Ausdruck, die dazu beiträgt, die Kernaufgaben der Universitäten besser erfüllen zu können und zugleich die Idee der Universität als Ort von Bildung, Freiheit, Leistung, Reflexion, Kritik und gesellschaftlicher Verantwortung bewahrt und weiterentwickelt. Universitäre Demokratie ist für mich dabei unverzichtbar - nicht notwendigerweise als linearer Abzählreim; aber es sollte sichergestellt werden, dass der durch Partikularinteressen ohnehin immer gefährdete „zwanglose Zwang des besseren Arguments“ (Habermas) nicht der strukturell abgesicherten Übermacht einer Kurie zum Opfer fällt.

* Ausdrücklich möchte ich betonen, dass die Regierungsvorlage von 21.5. gegenüber dem Gestaltungsvorschlag und dem ersten Gesetzentwurf einen erheblichen Schritt in die richtige Richtung darstellt und darin einige problematische und kontraproduktive Vorstellungen - wie wir sie etwa im Papier des Zeller Kreises kritisiert haben - beseitigt wurden.

* Und noch eine letzte Vorbemerkung (obwohl dies eigentlich nicht mein Thema ist): Ich halte die Ausgliederung der medizinischen Fakultäten aus organisations-, identitäts- und nicht zuletzt aus machtheoretischen Überlegungen für eine falsche Entscheidung, die sich auf mittlere Sicht für den

derzeitigen hohen Standard der medizinischen Wissenschaften in Österreich nachteilig auswirken wird.

2. Führung und Motivation, Partizipation und Mitbestimmung im Entwurf des UG 2002

Mit dem Arbeitsvertrag erwirbt eine Organisation nur ein Leistungsversprechen, noch keine Leistung, „Das Grundproblem jeder betrieblichen Organisation von Arbeit besteht deshalb darin, den Arbeiter als Subjekt der Arbeitskraft zur Mitwirkung zu veranlassen“ (Berger/Offe). Dies gilt auch für Universitäten - und zwar unabhängig von der jeweiligen hierarchischen Position. Die Leistungsfähigkeit der Universitäten hängt sowohl von der Leistungsbereitschaft als auch von der institutionell abgesicherten Möglichkeit ab, die Expertise ihrer Angehörigen in zentrale Entscheidungen einzubeziehen. Gerade in Universitäten ist das Personal nicht nur Mittel zum Zweck, nicht nur austauschbarer Produktionsfaktor, nicht nur Objekt zur Erreichung übergeordneter Zielvorstellungen. Seine Leistung besteht im engagierten Mitspielen-Wollen - aber es muss auch Mitspielen-Dürfen. Die Regierungsvorlage hat zwar die völlig unsinnige „Aussperrung“ der zeitlich befristeten ProfessorInnen aus Senat und sonstigen verantwortlichen Funktionen rückgängig gemacht, allerdings gibt es nach wie vor eine Reihe von faktischen und symbolischen Abwertungen wichtiger LeistungsträgerInnen, die deren Leistungsbereitschaft und -möglichkeit massiv beeinträchtigen (werden). Angesichts der knappen Zeit kann ich nur einige Beispiele nennen:

* Es beginnt mit der Regelung, dass die Leitung von Organisationseinheiten nur von UniversitätsprofessorInnen oder von deren Gnaden wahrgenommen werden darf (§ 20 Abs. 5; § 122 Abs. 3); dass sogar nur diese berechtigt sind, dem Rektorat entsprechende Vorschläge zu machen, obwohl damit eine zentrale Führungsposition für das gesamte wissenschaftliche und nicht-wissenschaftlich tätige Personal besetzt wird.

Wenn man bedenkt, dass UniversitätsprofessorInnen ihren Status durch wissenschaftliche Leistungen und nicht aufgrund ihrer Führungskompetenz erfahren, dass Führungsaufgaben von ihnen oft überhaupt nicht, oft äußerst chaotisch und/oder autoritär wahrgenommen werden und dass führungspraktische Pfingstwunder nicht mehr geschehen, kann sich dies katastrophal auswirken. Der Ausschluss von Habilitierten von Leitungsfunktionen diskriminiert eine qualifizierte Gruppe von WissenschaftlerInnen (allein aus kurialen Gründen) und ist

für mich sachlich nicht nachvollziehbar. Wenn wir die von uns selbst zu verantwortenden Qualifizierungsverfahren ernst nehmen, müsste die Gruppe der Habilitierten eigentlich in die Kurie der Universitätsprofessorinnen übergeleitet werden. Dies hätte nicht zuletzt den Vorteil, dass für die ohnehin nicht sehr geschätzten Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung eine größere Personengruppe in Frage käme.

* Die Grundhaltung der Abwertung wichtiger Leistungsträgerinnen setzt sich fort in der Vertretung der Nicht-ProfessorInnen in universitären Gremien: International ist das bisherige Maß der Mitbestimmung von „Mittelbau“ und Studierenden zwar außergewöhnlich hoch; dies hat sicher auch öfter zu Entscheidungs-Blockaden, Konflikten und Fehlentwicklungen geführt. Der Beweis steht aber noch aus, dass die Kurie der ProfessorInnen mit einem höheren Maß an „kollektiver Klugheit“ ausgestattet ist. Die in der Vorlage vorgesehene Marginalisierung der Einflussmöglichkeiten der Dozentinnen und Assistentinnen konterkariert - nach meinen Erfahrungen - die tatsächlichen Leistungsstrukturen. Betrachtet man beispielsweise die Zusammensetzung eines Senats mit 12 Mitgliedern, dann ist es nicht einmal mehr möglich, gleichzeitig eine Vertreterin/einen Vertreter des allgemeinen Personals, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und der Habilitierten im Senat vertreten zu haben.

* Der weitgehende Ausschluss von Habilitierten, wissenschaftlichen Assistentinnen und allgemeinem Personal erhält nicht zuletzt in Berufungskommissionen eine besondere Bedeutung. In ihnen wird nämlich nicht nur über das Gewinnen eines abstrakten „hochqualifizierten Wissenschafters“ befunden, sondern auch über einen zukünftigen Kollegen/eine Kollegin und eines/einer Vorgesetzten, der/die angesichts der spezifisch mitteleuropäischen Abhängigkeit der Mitarbeiterinnen zentrale Bedeutung für die eigene Karriereentwicklung haben wird (nicht umsonst wird von Doktor- bzw. Habilitationsvätern und -müttern gesprochen). Die Regelungen zum Berufungsverfahren sind ohnehin sehr unscharf, keinesfalls aber sind sie geeignet, die unbedingt erforderliche „soziale Passung“ zu den Kolleginnen jedweder Hierachiestufe prüfen zu können. „Moderne“ Personalauswahlverfahren in Wirtschaftsorganisationen beziehen selbstverständlich die zukünftigen Kolleginnen und Mitarbeiterinnen in den Auswahlprozess mit ein - und die Universität soll sie in Zukunft ausschließen?!

* Betrachtet man die personalpolitischen Wirkungen des neuen Dienstrechts und die funktionale, vor allem aber auch symbolische Abwertung qualifizierter Wissenschaftlerinnen im UG 02, so mag man zynisch zu der Feststellung kommen, dass durch den Ersatz der bisherigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen durch solche in Ausbildung nunmehr die Habilitierten deren Funktion einnehmen sollen. Der geringe Stellenwert, der dem „Mittelbau“ beigemessen wird, ist-rein

ökonomisch formuliert - eine ineffiziente Allokation wertvoller Ressourcen. Jene Fachgebiete, in denen es einen funktionierenden außeruniversitären Arbeitsmarkt gibt, tun sich bereits heute sehr schwer, qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs zu finden. Das UG 2002 wird diese Situation eher noch verschärfen.

Führung von Universitäten ohne Mittun der Know How-Träger ist nicht möglich. Wer aber Know How-Träger ist, das beantwortet der Entwurf ziemlich eindeutig: Es sind im Prinzip nur die ProfessorInnen - die Studierenden haben zwar gesicherte Stimmrechte in Senat und Kollegialorganen; sie werden allerdings nicht in die Universität integriert, sondern (so kann man annehmen) vorwiegend wegen ihrer großen Zahl gegenüber den Nicht-ProfessorInnen bevorzugt behandelt...

Führung in Universitäten heißt, dass die Leistungen des Personals sowohl persönlich als auch institutionell erkennbar wertgeschätzt werden. Dies ist in der Regierungsvorlage eben nur für die Gruppe der ProfessorInnen zu erkennen. Die Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen sind nicht-wie es das mentale Modell des Entwurfs zum Ausdruck bringt - der Universität äußerlich. Keinesfalls sind sie ihre Konsumenten. Die weitgehend fehlende Einbeziehung des „Mittelbaus“ und der Studierenden, also des größeren Teils der Universitätsmitglieder, verzichtet auf inhaltliche und soziale Potenziale, die für die Weiterentwicklung der Universität und die Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgabe unverzichtbar sind.

Ich habe meine Stellungnahme mit einem Zitat von Spoun von der Universität St. Gallen überschrieben (die Schweiz gilt ja gerade beim Thema Universitätsreform derzeit als besonders zitierfähig): „Wir können keine Reformen durchsetzen, wenn sie nicht von einer Mehrheit getragen und voran gebracht werden“ - diese Mehrheit sehe ich derzeit nicht gegeben.

3. Die prozessualen Begleiterscheinungen

Rechtliche Regelungen sind notwendige, aber keinesfalls hinreichende Bedingungen von Entwicklungsprozessen. Tatsächliche Reformen finden - so ein ehemaliges Mitglied des Innsbrucker Senats und jetziger Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät- in erster Linie im Kopf statt (das ist wie mit den Abenteuern, von denen Andre Heller spricht). In den Köpfen hat sich in den letzten Jahren aber auf allen Seiten so viel Misstrauen angesammelt, dass dort gegenwärtig kaum noch Platz oder Energie für eine ernsthafte Entwicklungsarbeit in den Universitäten bzw. mit den Universitäten vorhanden ist. Ich sehe dafür vor allem folgende Ursachen:

* Erstens: Wenn „university bashing“ schon seit Jahren zum täglichen Fitness-Training der verantwortlichen Ministerin und einzelner Beamter des Wissenschaftsministeriums gehört, entwickelt sich nicht viel Motivation... (auch hier

UG 2002

wieder ein Seitenblick: Ein Vorstand eines Unternehmens, der regelmäßig öffentlich auf den „Saftladen“ schimpft, für den er verantwortlich ist, wird diese Funktion nicht lange behalten ...)

Zweitens: Viele Universitäten und Kunstuniversitäten haben sich ernsthaft auf die UOG- bzw. KUOG-Reform eingelassen. Sie fühlten sich von der immer schnelleren Abfolge von Reformschritten immer weniger ernst genommen und überfordert: Reformmotivation in ExpertInnenorganisationen ist ein knappes Gut. Und wenn man die Erfahrung macht, dass nicht immer ein Weg entsteht, wenn sich eine Planierraupe verfährt, wird diese Knappheit zum zentralen Engpassfaktor.

Drittens: Versprochen war ein Verfahren der „offenen Planung“: Es gab auch eine ganze Reihe von Situationen, in denen die Universitäten und ihre Mitglieder die Möglichkeit hatten, Stellung zu nehmen. Es grenzt aber schon an Chuzpe, der Phase zwischen der Vorlage des Grundkonzeptes und dem ersten Gesetzentwurf auch nur den Hauch von Offenheit und Diskursorientierung zuzugestehen. Hier haben sich die Universitäten - wohl zu Recht - verschaukelt gefühlt, nachdem ihnen schon in der Vorphase Zusagen über Veränderungen gemacht wurden. Dies lieferte dem Misstrauen weitere Nahrung...

Und ein letzter Hinweis: Wenn sich jetzt relativ viele Kritiker relativ positiv zu dem jetzigen Entwurf äußern, dann wirkt hier ein ganz einfaches Grundmuster: Man muss nur am Anfang

etwas ganz Grausliges in die Auslage stellen, dieses anschließend etwas behübschen, dann werden die nach wie vor bestehenden Schwächen gewissermaßen als „lässliche Sünde“ betrachtet. Das ist als Methode politischer Durchsetzung zwar nachvollziehbar-aber nicht motivierend.

Ich hatte für meine Stellungnahme noch eine andere Überschrift vorgeschlagen: „Wer glaubt, dass UniversitätsreformerInnen Universitäten reformieren, glaubt auch, dass Zitronenfalter Zitronen falten...“ -wenn es nicht gelingt, das Personal der Universitäten für die bevorstehenden Veränderungen aktiv zu gewinnen, dann wird es zur Umsetzung der mit dem UG 2002 verfolgten Ziele eher rigide Kontroll- und Steuerungssysteme brauchen - und dies wird weder der Effizienz noch der Identität der Universität im Sinne meines Eingangsstatements dienen. Vielmehr ist zu befürchten, dass es gerade jene autoritären Geister auf den Plan ruft, vor denen die Kritiker des Gesetzes Angst haben und warnen.

Schriftliche Fassung eines Beitrages zur parlamentarischen Enquete der Grünen zum UG 2002 "Bildungsexplosion?" am 7. Juni 2002.

[Univ.-Prof. Dr. S. Laske](mailto:stephan.laske@uibk.ac.at)
Institut für Organisation und Lernen
Universität Innsbruck
[e-mail: stephan.laske@uibk.ac.at](mailto:stephan.laske@uibk.ac.at)

Zeitlassen

Bemerkungen zum neuen UNI-Gesetz

Peter Karrlpits

Nirgendwo trifft der Ausspruch „speed kills“ treffender zu als in der Umsetzung des von der noch immer im Amt befindlichen Bundesregierung durchgepeitschten Reformgesetzes. Deshalb bietet die derzeitige Situation die Chance sowohl den Geist wie auch die Details dieser Reform noch einmal gründlich zu überdenken.

Die von Anforderungen wirtschaftlicher Art und von einer haarsträubenden ökonomischen Semantik getragenen Reform ließe sich - wenn schon nicht verhindern - so doch in einigen Punkten entschärfen.

Dabei wären vor allem einige wesentliche Kernpunkte dieser Reform einer neuerlichen Reflexion zu unterziehen.

Eine Neubestimmung der gesellschaftlichen Positionierung der Universitäten ist notwendig und bedarf einer sorgfältigen Überlegung. Sie kann nicht unter der Perspektive der sattsam bekannten Schlagworte wie Effizienz, Ökonomisierung, markt-orientierter Wettbewerb, Evaluierung, Internationalisierung und dergleichen, abgehandelt werden. Ökonomische Kriterien anwendbar auf Hersteller von Waschmitteln, Ziegelwerken, fast-food-Ketten oder Computerproduzenten, können für Universitäten nicht in Anspruch genommen werden. Universitäten müssen ein Ort kritischer Reflexion, der Vielfalt von Wissenschaft und Lehre, und der Erziehung zur Kritikfähigkeit bleiben.

Die Reduktion der den Universitäten aufgetragenen Bildung auf praxisgerechte Ausbildung, die Erklärung nicht unmittelbar ökonomisch verwertbarer Lehre und Forschung zum unverletzlichen Luxus, verrät eine Gesinnung, der unbedingt entgegengearbeitet werden muss.

Die zahllosen Widersprüche, die das Gesetz in seiner Intention und in seinen Details aufweist, zeigen deutlich genug, dass an Stelle ruhiger Überlegung und des Erarbeitens langfristiger Perspektiven kurzsichtige, machtpolitische und wirtschaftsdominierte Interessen getreten sind.

Dies betrifft im besonderen Maße die mit dem Gesetz und dem neuen Dienstrecht zusammenhängende Unterdrückung von Freiräumen und der Karrieremöglichkeiten junger Wissenschaftler und Universitätslehrer. Hier widerspricht sich der Geist der Reform: Kein Wirtschaftsunternehmen wird gute Mitarbeiter nach einigen Jahren feuern, um einem vorgegebenen Rotationsprinzip zu folgen. Die an den Universitäten seit den letzten zwei Jahren beobachtbare Lethargie und Demotivation, gehen nicht zuletzt auf die im Dienstrecht angelegten Unsicherheiten und Diskontinuitäten in der Universitätslaufbahn zurück.

Die völlig verfehlte Anbiederung an US-Modelle, die noch dazu meist fehlinterpretiert werden, die Gefügigkeit gegenüber verschiedenen Bestrebungen innerhalb der EU, zerstören nicht nur jede Idee und Vision einer künftigen Universität, sondern schaffen erst recht Bedingungen für Mittelmäßigkeit in Forschung und Lehre, und erhöhen den Druck auf Studierende, in einem Durchschleusverfahren möglichst rasch die Universität wieder zu verlassen.

Deshalb ist es besonders wichtig, die durch die politische Situation entstandene Atempause zu einer Nachdenkphase zu nutzen.

Ein notdürftiges Reparieren der ärgsten Schäden, die den Universitäten bevorstehen, scheint zwar notwendig, ist aber keineswegs ausreichend.

Es gilt vielmehr in einem breit angelegten öffentlichen Diskurs, der tatsächlich zu einem Dialog aller Betroffenen führen könnte, grundsätzlich die Aufgaben, den Stellenwert und die Positionierung einer Universität zu erarbeiten.

Es ist nahezu beschämend, daran erinnern zu müssen, dass die Universitätsreform durch Wilhelm von Humboldt und auch die in Österreich nach 1848 verwirklichte Reform zukunftsweisender erscheinen, als das gegenwärtige Gesetz. Eine Gesellschaft, die sich Frei- und Schonräume für Nachdenklichkeit nicht mehr leisten will, die sich in globaler Kommerzialisierung einzig und allein dem ökonomischen Nutzen unterstellt, wird über kurz oder lang zu einem Gemeinwesen herabsinken, das Orwells Visionen noch übertrifft.

[Univ.-Prof.Dr. P. Kampits](mailto:peter.karpits@univie.ac.at)

Vorstand des Instituts für Philosophie

Universität Wien

[e-mail: peter.karpits@univie.ac.at](mailto:peter.karpits@univie.ac.at)

Der Wissenschaftsfonds und das Universitätsgesetz 2002

Arnold Schmidt

Das neue Universitätsgesetz definiert in klarer Weise die Stellung von Forschungsvorhaben, die zur Gänze oder teilweise durch Mittel Dritter finanziert werden. Sie sind Teil der universitären Forschung. Der Status der AntragstellerInnen in der universitären Hierarchie ist ohne Bedeutung. Die Universitätsleitung kann die Annahme und Durchführung solcher Vorhaben nur bei Vorliegen gravierender Gründe untersagen. Obwohl die Forschungsmittel zukünftig von der Universität verwaltet werden, ist die Entscheidung über ihre Verwendung und auch die Personalhoheit über die Projektmitarbeiter in den Händen der Projektleitung.

Das neue Universitätsgesetz UG 2002 ändert die Strukturen der Universitäten von Grund auf. Verglichen mit seinen Vorgängern ist es ein sehr kompaktes Gesetz. Insbesondere aber fällt auf, dass die Abschnitte, die sich mit Forschung beschäftigen, nur wenige Seiten umfassen. Von insgesamt rund hundertzwanzig Paragraphen beschäftigen sich nur drei, nämlich § 26 (Forschungsförderung und Auftragsforschung), § 27 u. § 28 (Vollmachten) in direkter Weise mit Forschung. Dazu kommen forschungsrelevante Bestimmungen im Abschnitt über Personalrecht.

Die an sich überraschende Kürze der für die Forschung relevanten Bestimmungen ist meines Erachtens keineswegs negativ zu sehen. Im Gegenteil: Während wichtige Voraussetzungen für die Abwicklung von nicht von der Universität finanzierten Forschungsarbeiten wesentlich genauer und eindeutiger definiert sind als bisher, bleiben den einzelnen Universitäten große Freiräume erhalten. Sie können so spezifische Regeln für die unterschiedlichen Arbeitsweisen in den wissenschaftlichen Fachgebieten entwickeln und - falls sich dies als notwendig herausstellen sollte - auch ändern, ohne gleich wieder den Gesetzgeber bemühen zu müssen.

Generell ist festgehalten: Alle Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sind berechtigt Fördermittel einzuwerben. Eine Unterscheidung zwischen ProfessorInnen, DozentInnen und AssistentInnen gibt es nicht. Die Durchführung solcher von außen finanzierten Vorhaben zählt zur Universitätsforschung. Dass diese Bestimmungen vor allem für die Karriereentwicklung junger, aufstrebender WissenschaftlerInnen von größter Bedeutung sind, versteht sich von selbst.

Die Projektleiterin oder der Projektleiter hat das Rektorat von der beabsichtigten Arbeit in Kenntnis zu setzen. Nur unter bestimmten, im Gesetz angeführten - Gründen, wie eine Behinderung der Aufgaben der betreffenden Organisationseinheiten, kann die Zustimmung verweigert werden.

Über die Verwendung der Projektmittel, die zukünftig von der

Universität verwaltet werden, entscheidet ausschließlich die Projektleitung.

Auf Antrag der Projektleitung hat die Universität ProjektmitarbeiterInnen in ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis aufzunehmen. Die Rektorin oder der Rektor schließt die Arbeitsverträge der MitarbeiterInnen ab, wobei im Regelfall von einer Ausschreibung abzusehen ist.

Erfreulicherweise unterscheidet das UG 2002 klar zwischen Forschungsförderung und Auftragsforschung. Eine derartige Differenzierung wurde an den Universitäten schon bisher vorgenommen, aber im allgemeinen nur sehr halbherzig praktiziert. Für Forschungsaufträge schreibt das Gesetz einen vollen Kostenersatz vor, wobei ich mir eine ausführliche Debatte darüber, welche Arten von Kosten zu inkludieren sind, durchaus vorstellen kann. Man beachte, dass eine analoge **Bestimmung für die Annahme von Forschungsförderungsmitteln nicht vorgesehen ist.** Allerdings ergibt sich aus der Logik der nun für ihr Budget voll verantwortlichen Universitäten, dass der Ruf nach „Overheads“ auch für geförderte Projekte bald unüberhörbar sein wird.

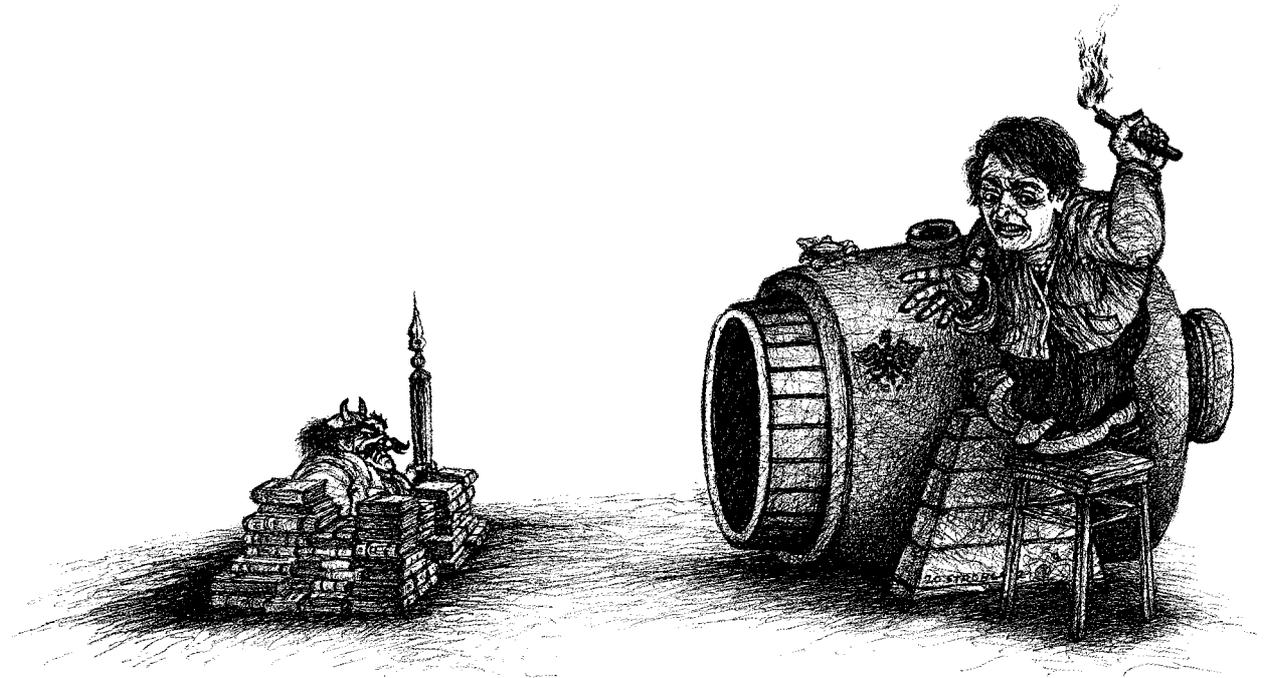
Amerikanische Universitäten haben schon seit langem Overheads. Größenordnungsmäßig machen sie ca. 40-70% der Projektkosten aus. Ihre Höhe ist von Universität zu Universität verschieden und wird in jährlichen Verhandlungen mit den diversen Bundesbehörden, wie DOE, NSF, NIH etc. festgelegt. Die Einführung von Overheads wird derzeit in einer Reihe von europäischen Ländern diskutiert. Nur Großbritannien hat Overheads schon seit Jahren und verfügt so auch über für andere europäische Länder verwendbare Erfahrungen. Ohne auf die Komplexität dieses Themas näher einzugehen möchte ich festhalten, dass „echte“ Overheads eine Art Steuer an die Universitäten sind und im Allgemeinen nicht wieder an das jeweilige Projekt zurückfließen. Es ist die Universitätsleitung, die natürlich an bestimmte Regeln gebunden - über die Verwendung dieser Mittel zum Wohle der Universität insgesamt entscheidet. Overheads sind somit

eine neue, mit erbrachten Leistungen korrelierende, Finanzierungsquelle für Universitäten. Es versteht sich von selbst, dass der FWF nur dann in der Lage sein wird Overheads zu bezahlen, wenn man ihn dazu entsprechend finanziell ausstattet.

Nach all dem Gesagten ist es evident, dass das Verhältnis des Wissenschaftsfonds, der mit Abstand größten Finanzierungsquelle für wissenschaftliche Forschung, zu den Universitäten sorgfältig überdacht werden muss. Die offenkundige starke Aufwärtsentwicklung der österreich-

ischen Wissenschaften in den letzten Jahrzehnten hat ihre Basis in einer engen Kooperation zwischen den Universitäten und dem FWF. Ich bin zuversichtlich, dass wir diese Aufwärtsentwicklung fortsetzen werden, wobei optimale Entwicklungschancen für junge Wissenschaftler-Innen im Vordergrund der Bemühungen stehen müssen.

[Univ.-Prof. Dr. A. Schmidt](#)
Präsident des FWF
[e-mail: ajschmidt@fwf.ac.at](mailto:ajschmidt@fwf.ac.at)



Immer die Gleichen, immer die Germanisten!

Eine kritische Betrachtung aus Innsbruck

Thomas Luger

Durch die vorzeitigen Neuwahlen eröffnet sich politisch die Möglichkeit, dass über das Universitätsgesetz 2002 (UG02) und damit auch über die Ausgliederung der Medizin nochmals nachgedacht wird. An der Universität Innsbruck wird weiterhin ein Verbleib der Medizin in der Gesamtuniversität unter Wahrung einer verstärkten Autonomie als die beste Möglichkeit angesehen. Daher wird mancherorts die Forderung nach einer Aufschiebung der Implementierung des UG02 bis nach Einsetzung der neuen Regierung erhoben. Echte Autonomie würde auch freie Wahl der jeweiligen Organisationsform bedeuten. Unter dieser Prämisse könnte es je nach Universitätsstandort in Österreich, „Medizinische Universitäten“ oder „Medizinische Fakultäten in einer Gesamtuniversität“ geben.

1. Status quo

Das Universitätsgesetz 2002 (UG02) wurde vom Nationalrat beschlossen (1), mit der Implementierung wird in diesen Wochen begonnen. Die Gründungskonvente sollen bis zum 30. November 2002 dieses Jahres ihre konstituierende Sitzung abgehalten haben, so auch an den neu zu gründenden Medizinischen Universitäten. Jedoch lässt es die geänderte politische Situation möglich erscheinen, dass die Implementierung gestoppt werden könnte, um einer möglichen anderen Regierungszusammensetzung die Chance zu geben, dieses Gesetz in wesentlichen Punkten zu ergänzen und zu verbessern. „An der Uni Innsbruck keimt neue Hoffnung, dass die Medizin nicht ausgegliedert wird“ (2).

Im Gegensatz zur Regierungspropaganda sei im Übrigen festgehalten, dass sich auch in Innsbruck bereits die negativen Folgen des neuen Dienst- und Besoldungsrechts sowie des zukünftigen Universitätsgesetzes zeigen: Bei der Nachbesetzung ausgeschriebener Dienstposten treten Probleme auf, da es keine oder nur sehr wenige BewerberInnen gibt - Dienstposten können nicht besetzt werden. Die Frustration des entrechteten Mittelbaus ist kaum beschreibbar, mit weiteren Reaktionen ist daher zu rechnen. Beispielweise sei hier die Situation der Bezahlung der Überstunden im Rahmen des Krankenanstaltenarbeitszeitgesetzes und die Rücktritte von universitären Funktionen erwähnt.

2. Politische Einschätzung der Situation zum Thema Universitätsgesetz 2002 nach dem Zusammenbruch der Regierungskoalition ÖVP/FPÖ

Im Lichte og. Tatsachen haben die beiden Oppositionsparteien - SPÖ und Grüne - angekündigt, dass sie im Falle ihrer Regierungsbeteiligung das Gesetz nicht in der vorliegenden Form durchführen wollen (3,4). Weitere Indizien, dass sich die politische Einschätzung zum Thema Universitätsgesetz 2002 nach den Neuwahlen ändern könnte, ergeben sich aus Aussagen anderer Politikern. Diese werden vor allem im Rahmen des Wahlkampfes gemacht, dennoch zeigen sie auf, dass nicht nur Politiker der Opposition mit dem UG02 Proble-

me haben. Auch der designierte Tiroler Landeshauptmann (ÖVP), als Bekenner einer Universitätsreform, sieht in Innsbruck für die Medizin die „organisatorische Einheit einer Gesamtuniversität als das beste Modell an.“ (2). Eine Universitätsreform ist prinzipiell notwendig, ob als Weiterentwicklung des UOG93 oder in Form dieses UG02. Letzteres darf jedoch nicht um jeden Preis durchgeführt werden, daher sind die Kritikpunkte am jetzigen Gesetz weiterhin in Diskussion. Allerdings ist jedem klar, dass das UG02 nicht in toto zurückgenommen werden wird, ganz gleich, welche Regierungskoalition in Zukunft Österreich regiert.

Es ist jedoch aus den Aussagen von Oppositionspolitikern erkennbar, dass folgende wesentlichen Änderungen politisch machbar wären (3,4,5):

1. Die Ausgliederung der Medizin und Schaffung eigener Medizinischer Universitäten wird nicht an allen Standorten durchgeführt, somit besteht für Innsbruck die Möglichkeit, in der Gesamtuniversität zu verbleiben.
2. Die demokratischen Rechte und die Mitbestimmung, vor allem des Mittelbaus, werden verbessert.
3. Das bestehende problematische Dienstrecht wird reformiert.
4. Die erheblichen Mehrkosten der Reform müssen erst budgetiert werden.
5. Die Rechte der Hochschülerschaft werden wieder hergestellt.

Kurz gefasst sagt Kurt Grünewald: „Die Novelle soll sinnvolle Instrumente der Mitbestimmung des Mittelbaus verstärken, das Dienstrecht für NachwuchswissenschaftlerInnen attraktiver machen und auch den Verbleib der medizinischen Fakultäten im Universitätsverband ermöglichen“ (5).



Mahlzeit!!!

3. Haltung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Fakultät zum UG02 unter den neuen politischen Möglichkeiten

Die Kritikpunkte am UG02 sind bereits vielfältig publiziert worden und beinhalten u.a. die Entmachtung des Mittelbaus, die fehlenden Mittel für die Implementierung, Verfassungsbedenken, die beabsichtigte Schwächung der Hochschülerschaft und undemokratische und diskriminierende Strukturen mit dementsprechender Wahlordnung. Ausführlich wurden bereits früher elf Thesen gegen die Abtrennung der Medizin gegen den erklärten Willen der Universitäten und Argumente für einen Verbleib in der Gesamtuniversität postuliert (6). Es wurde immer eine „Innsbrucker Lösung“ gefordert (6). Am Universitätsstandort Innsbruck ist die Haltung der Universitätsangehörigen ungebrochener denn je - auch jene, die durch die jahrelangen Dienstrechts- und Universitätsreformdebatten bereits erschöpft waren sind wieder am Erwachen. Die Universitätsangehörigen äußern sich gegen die Ausgliederung der Medizinischen Fakultät viel klarer als an den anderen Standorten. Echte Autonomie bedeutet auch freie Wahl der jeweiligen Organisationsform (6). Die Ausgliederung der Medizin und Schaffung eigener Medizinischer Universitäten soll im Rahmen der Autonomie der Universitäten durchgeführt werden, somit besteht für Innsbruck die Möglichkeit, in der Gesamtuniversität zu verbleiben, was dem Wunsch der Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen entspricht.

4. Zur Implementierungsdebatte

Zur Debatte über den Implementierungsstopp sei festgestellt, dass - da viele gesetzlich vorgesehenen Fristen im UG02 nach den vorgezogenen Neuwahlen liegen und das UOG 93 weiterhin gilt - dieser nichts mit „Nichtbefolgen des Gesetzes“ zu tun hat, wie dies bereits kolportiert wurde (9).

Dieser Appell spiegelt ausschließlich den politischen Willen vieler Kolleginnen und Kollegen an den jeweiligen Universitäten wieder.

Die Implementierung dieses Gesetzes setzt eine Wahlordnung zum Gründungskonvent voraus. Dieser Gründungskonvent stellt die Weichen für die Zukunft der Universitäten, indem er u.a. die Größe des Universitätsrats festlegt, die Satzung bestimmt und die Wahl des Rektors/in ausschreibt. Die derzeit vorliegende Wahlordnung dient offensichtlich nur dazu, die Umsetzung des UG 2002 unter allen Umständen einzuleiten, noch bevor eine neue Regierung ins Amt kommt. Außerdem ist für 2003 mit einem Bundes-Budgetprovisorium zu rechnen, die Mittel für die Uni-Umstellung werden nicht oder nur in ungenügendem Maße vorhanden sein. Nicht nur die Oppositionsparteien, sondern auch kritische Kräfte an den Universitäten, fordern deshalb dringend die Aussetzung der Implementierung des UG 02 (7,8):

- (i) Die Fortschreibung des Budgets 2002 sieht keine Mittel für die Implementierung vor, obwohl solche schon 2003 anfallen, da unverzüglich administrative Schritte eingeleitet und vorbereitet werden müssen.
- (ii) Das UG 02 verletzt Verfassungsbestimmungen, daher wurde eine Verfassungsklage angekündigt.
- (iii) Die Errichtung von Strukturen wie den Medizinischen Universitäten wurde von allen universitätspolitischen Institutionen abgelehnt. Dieser Sonderweg des österreichischen Universitätssystems ist auch international umstritten. Es sollte der neuen Regierung Gelegenheit gegeben werden, diesen Schritt neu zu überdenken und die kritischen Argumente zu berücksichtigen.
- (iv) Die undemokratischen Strukturen des UG02 werden

UG 2002/Medizin

von mehreren Organisationen wie BUKO, ULV, ZA der Hochschullehrer usw. abgelehnt. Die Wahlordnung ist in gleicher Weise undemokratisch und diskriminierend.

(v) Vermeidung von doppelter Arbeitsbelastung und Doppelgleisigkeiten.

5. Schlussbemerkungen

An der Universität Innsbruck zeigt sich ganz deutlich, dass nicht nur Angehörige der Medizinischen Fakultät, sondern auch viele der anderen Fakultäten eine Ausgliederung der Medizin aus dem Universitätsverband ablehnen.

Geänderte politische Verhältnisse könnten es ermöglichen, das Schicksal der Medizin im UG02, Mitbestimmung und Rechte des Mittelbaus, Dienstrechtsreform, Budgetfragen usw. erneut zu diskutieren. Unter der Prämisse echter Autonomie könnte es je nach Universitätsstandort die Wahlfreiheit geben, „Medizinische Universitäten“ oder „Medizinische Fakultäten in einer Gesamtuniversität“ zu gründen. Dies würde zu einem freien Wettbewerb der verschiedenen Modelle führen. Eine „Innsbrucker Lösung“ wäre dann wiederum eine reelle Option.

Literatur:

(1) Das Universitätsgesetz 2002 wurde am Freitag, dem 9. August 2002, im BGBl 12002/120 kundgemacht.

(2) V an Staa macht Universität zu seinen Aufgaben. Tiroler Tageszeitung, 28./29. September 2002.

(3) Niederwieser Erwin: Neuwahl im November-Unireform muss vertagt werden. Pressekonferenz, 13. September 2002.

(4) Grünewald Kurt: Umsetzung der Uni-Reform aufschieben - Finanzierungslage der Reform völlig ungeklärt, Presseaussendung, 24. September 2002.

(5) Grünewald Kurt: Grüne fordern von Regierung Aussetzen der Implementierung bei Uni-Gesetz, Presseaussendung, 1. Oktober 2002.

(6) Luger Thomas: Sonderbestimmungen für den medizinischen Bereich im österreichischen Kontext-11 Thesen für einen Verbleib im Universitätsverband, „Hochschulmedizin und Universitätsreform“, Beiträge zur Tagung, Wien, 2002.

(7) Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (BUKO), Bundessektion Hochschullehrer - Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Österreichische HochschülerInnenschaft, UniversitätslehrerInnenverband. Aufschub des UG 2002: Ein Schritt der Vernunft, Wien, 24.9.2002

(8) Resolution des Protestkomitees gegen das Universitätsgesetz 2002 und des Präsidiums der UniversitätslehrerInnenvereinigung (ULV) an der Universität Innsbruck, am 30.9.2002.

(9) Rektoren empört über Aufruf zum Boykott der Universitätsreform. Die Presse, Seite 8, 2. Oktober 2002.

[ao. Univ.-Prof. Dr. Th. L. Luger](#)

Universitätsklinik f. Anästhesie u. Allg. Intensivmedizin
Universität Innsbruck

[e-mail: Thomas.Luger@uibk.ac.at](mailto:Thomas.Luger@uibk.ac.at)

Auf dem Weg zur "beschränkten Spitzen-Universität"

Mitbestimmung und Verantwortung der Universitätsangehörigen jetzt und in der Zukunft

Alois Birkbauer

Die Implementierung des Universitätsgesetzes (UG) 2002 hat mit Kundmachung der Wahlverordnung am 14. Oktober 2002 nun endgültig begonnen. Damit wurde die Mitbestimmung aller Universitätsangehörigen wesentlich eingeschränkt und die mit der Mitbestimmung einhergehende Verantwortung entweder überhaupt beseitigt oder auf die Professorenkurie` gleichsam als „Spitze der Universität“ beschränkt. Eine vergleichende Gegenüberstellung der Mitbestimmung nach dem noch bis 31.12.2003 geltenden Universitätsorganisationsgesetz (UOG) 1993 und dem UG 2002 soll im Folgenden den gravierenden Einschnitt, dem die österreichischen Universitäten durch diese sogenannte „Reform“ ausgesetzt sind, nochmals vor Augen führen.

1. Verantwortung und Mitbestimmung auf Institutsebene

1.1. UOG 1993

Institute sind gem § 44 iVm § 7 UOG 1993 durch die Satzung vom *Senat* mit *Zweidrittelmehrheit* einzurichten und aufzulassen, das zuständige Bundesministerium hat die Satzung zu genehmigen. Da der Senat gem § 51 Abs 2 UOG 1993 anteilig mit Vertretern aller Universitätsangehörigen besetzt ist (er besteht zB bei einer Universität mit drei Fakultäten aus 30 Mitgliedern: 14 Professoren, sieben Assistenten, sieben Studenten, zwei Vertreter aus dem Dienststellenausschuss für die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer), können Institute ohne übergreifendes Zusammenwirken der einzelnen Kurien (die Professoren alleine haben keine absolute Mehrheit) weder eingerichtet noch aufgelassen werden. Da sogar eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich ist, betont das UOG 1993 auch eine inhaltliche Mitbestimmung von Angehörigen aller (bzw zumindest mehrerer) Kurien bei der organisatorischen Gestaltung der Universität (Tiefengliederung).

Die Leitung des Instituts obliegt gem § 46 UOG 1993 dem *Institutsvorstand*. Dieser wird nicht von der Universitätsleitung eingesetzt, sondern alle zwei Jahre von der Institutskonferenz gewählt. Die *Institutskonferenz* hat außerdem noch weitere Mitwirkungsrechte (zB bei Personalangelegenheiten im Bereich des Instituts, der Erlassung der Institutsordnung oder dem Budgetantrag) oder generell die Möglichkeit der Anforderung von Berichten des Institutsvorstands zu bestimmten Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches. Der Institutskonferenz gehören gem § 45 UOG 1993 wiederum Vertreter aller Gruppen von Universitätsangehörigen an (zB bei vier Professoren neben diesen vier Assistenten, vier

Studierende und ein Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten). Mangels absoluter Mehrheit der Professoren ist durch diese Zusammensetzung der Institutskonferenz wiederum gewährleistet, dass keine Gruppe allein unter Übergehung aller anderen Gruppen über die Geschicke eines Instituts entscheiden kann.

1.2. UG 2002

Weil viele (vor allem auch universitätsexterne Personen, die die universitäre Mitbestimmung nicht direkt, sondern nur aus Erzählungen anderer kennen) in diesem erforderlichen demokratischen Zusammenwirken aller Gruppen von Universitätsangehörigen einen Hemmschuh für die Effizienz der Universität sehen, macht das UG 2002 bei der Mitwirkung auf Institutsebene einen krassen Schnitt. Als Zugeständnis an die Autonomie der einzelnen Universitäten sind Institute in der bisherigen Form nicht mehr verpflichtend vorgesehen. Da es aus strukturellen Gründen allerdings unumgänglich ist, Organisationseinheiten auf unterer Ebene zu gründen, sieht auch § 20 Abs 4 UG 2002 die Möglichkeit des Rektorats vor, nach Stellungnahme des Senats einen Organisationsplan mit Organisationseinheiten (dabei werden als Beispiele Departments, Fakultäten, Institute oder andere Organisationseinheiten genannt) zu erstellen, der der Genehmigung des Universitätsrats bedarf.

Die *Leiter solcher Organisationseinheiten* werden in Zukunft nicht mehr (zumindest mittelbar) demokratisch von allen Angehörigen der Organisationseinheit gewählt, sondern gem § 20 Abs 5 UG 2002 vom Rektorat auf Vorschlag der Professoren der betreffenden Organisationseinheit bestellt. Somit sind nur mehr die Professoren gleichsam als Spitze der Organisationseinheit in den Bestellvorgang von Leitern eingebunden. Assistenten, Studierende und Allgemein Bedienstete haben keinerlei Einfluss mehr.

UG 2002/Mitbestimmung

Der Leiter der Organisationseinheit hat mit allen Angehörigen der Organisationseinheit *Zielvereinbarungen* über die Leistungen in Forschung und Lehre abzuschließen, die von diesen zu erbringen sind, wobei nähere Bestimmungen in der Satzung festzulegen sind. Solche Zielvereinbarungen werden auch ein zentrales Element der Personalpolitik einer Organisationseinheit bilden (was ist leichter, als jemandem über Zielvereinbarungen Inkompetenz zu unterstellen?). Mangels demokratischer Kontrollmöglichkeit solcher Zielvereinbarungen durch die Angehörigen einer Organisationseinheit wird hier eine zentrale Bedeutung der künftigen Personalvertretung (Betriebsrat) zukommen, eine Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen abzugeben und ihre Erreichung bzw. Nichterreichung mit zu kontrollieren.

2. Verantwortung und Mitbestimmung auf Fakultätsebene

2.1. UOG 1993

Fakultäten werden gern § 47 Abs 2 UOG 1993 auf Vorschlag oder nach Anhörung des Senats durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates errichtet und aufgelassen. Da dem Senat hierbei lediglich ein Vorschlags- bzw. Anhörungsrecht zukommt, ist die Mitwirkung der Universitätsangehörigen bei der Errichtung bzw. Auflösung von Fakultäten nach bisheriger Rechtslage relativ gering.

Innerhalb einer Fakultät gibt es allerdings eine umfangreiche Mitbestimmungsmöglichkeit aller Universitätsangehörigen. An der Spitze einer Fakultät steht der *Dekan*, der gern § 49 Abs 3 UOG 1993 vom Fakultätskollegium aus einem Dreier-vorschlag des Rektors zu wählen ist. Dem *Fakultätskollegium* gehören gern § 48 Abs 3 UOG 1993 neben Professoren auch Assistenten und Studierende jeweils in halber Anzahl der Professoren, sowie zwei Vertreter der Allgemein Bediensteten an (gern § 48 Abs 2 UOG 1993 legt die Satzung die Gesamtzahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums, maximal 42 fest; ein Fakultätskollegium kann daher zB mit 20 Professoren, zehn Assistenten, zehn Studierenden und zwei Allgemein Bediensteten besetzt sein). Neben der Wahl des Dekans hat das Fakultätskollegium Mitbestimmungsmöglichkeiten bei längerfristigen Bedarfsberechnungen, dem Budgetantrag, der Einrichtung von Studienkommissionen oder der Berufung von Professoren (§ 48 Abs 1 UOG 1993). Durch die Zusammensetzung des Fakultätskollegiums ist wiederum sichergestellt, dass keine Gruppe ohne Mitwirkung (zumindest) einer anderen Gruppe mehrheitliche Beschlüsse herbeiführen und so die Geschicke einer Fakultät bestimmen kann.

Auf Fakultätsebene gibt es neben der Mitbestimmung im Fakultätskollegium noch eine drittelparitätische Mitbestimmung in *Studienkommissionen* (§ 41 UOG 1993; zB drei Professoren, drei Assistenten, drei Studierende). Dieser

obliegt ua die Mitbestimmung bei Erlassung bzw. Abänderung des Studienplans, ein Vorschlagsrecht für Lehraufträge und sie ist Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Studiendekans. Weiters gibt es eine Mitbestimmung dieser drei Gruppen (im Verhältnis 2:1:1) in *Habilitationskommissionen* (§ 28 UOG 1993, wobei über die wissenschaftliche Qualifikation die Mehrheit der Habilitierten den Ausschlag gibt, die Kurien gemeinsam über die didaktische Qualifikation und die pädagogische Eignung) und in *Berufungskommissionen* im selben Verhältnis (§ 23 UOG 1993; sie erstellen den Dreier-vorschlag für die Besetzung einer Professorenplanstelle).

Durch die genannten Bestimmungen ist in diesen Bereichen wiederum (zumindest indirekt) eine inhaltliche Mitbestimmung aller Universitätsangehörigen sichergestellt.

2.2. UG 2002

Ähnlich wie die Schaffung von Instituten überlässt das UG 2002 auch die Einrichtung von Fakultäten dem autonomen Bereich der jeweiligen Universität (§ 20 Abs 4 UG 2002 nennt die Fakultäten als Beispiel für eine Tiefengliederung der Universität). Die *Leiter von Fakultäten* werden in Zukunft jedenfalls nicht mehr (zumindest mittelbar) demokratisch von allen Angehörigen der Fakultät gewählt, sondern (wie auch die Leiter von Instituten) gern § 20 Abs 5 UG 2002 vom Rektorat auf Vorschlag der Professoren der betreffenden Fakultät bestellt. Inwieweit die in dieser Bestimmung genannte Pflicht für Leiter von Organisationseinheiten zum Abschluss von Zielvereinbarungen bei Bestehen von Fakultäten und Instituten vom Leiter der Fakultät oder des Instituts wahrzunehmen ist, lässt das Gesetz offen. Da dem UG 2002 strengere hierarchische Prinzipien inne wohnen, entspricht es wohl dem Geist des Gesetzes, dass bei Bestehen von Fakultäten und Instituten die Pflicht zum Abschluss von Zielvereinbarungen vom Leiter der niedrigeren auf den Leiter der höheren Organisationseinheit übergeht (der sie wohl wiederum an den Leiter der niedrigeren Organisationseinheit delegieren kann).

Zur Berufung von Universitätsprofessoren hat gern § 98 Abs 4 UG 2002 der Senat *Berufungskommissionen* einzusetzen. In diesen Kommissionen müssen die Professoren die absolute Mehrheit haben und die Studierenden zumindest mit einem Mitglied vertreten sein. Eine Berufungskommission muss daher zumindest aus drei Personen (zwei Professoren, ein Student) bestehen. Vertreter der Assistenten können (sofern noch unter diesen Voraussetzungen ein Platz frei ist) Mitglieder solcher Berufungskommissionen sein. Darüber entscheidet der Senat. Rechnerisch ist dies überhaupt erst bei Kommissionen ab fünf Mitgliedern (drei Professoren, ein Assistent, ein Student) möglich. Wenn das UG 2002 die Möglichkeit von Berufungskommissionen auch bestehen lässt, so werden auf Grund der geänderten Mehrheitsverhältnisse Arbeits- und Entscheidungsweisen künftiger Berufungskommissionen von den jetzigen deutlich abweichen. Inhaltlich ist die Tätigkeit der Berufungskommission da-

durch entwertet, dass die (für das Berufungsverfahren zentrale) Auswahl der vier Gutachter, die die Eignung der Bewerber für eine ausgeschriebene Professorenstellen zu beurteilen haben (vgl § 98 Abs 5 UG 2002), nicht von der Berufungskommission vorgenommen wird, sondern die im Senat vertretenen Professoren auf Vorschlag der Professoren des Fachbereichs die Gutachter bestellen (§ 98 Abs 3 UG 2002).

Für Habilitationsverfahren hat der Senat eine entscheidungsbevollmächtigte *Habilitationskommission* einzusetzen, in der die Professoren mehr als die Hälfte der Mitglieder stellen und die Studierenden mindestens ein Mitglied entsenden (§ 103 Abs 7 UG 2002). Wie auch bei den Berufungskommissionen können Assistenten in Kommissionen vertreten sein, rechnerisch aber erst bei Kommissionen von mindestens fünf Personen. Die vier Gutachter, die über die fachliche Qualifikation des Habilitationswerbers zu entscheiden haben, werden nicht von der Habilitationskommission bestellt, sondern von den Professorenvertretern im Senat (§ 103 Abs 5 UG 2002).

Neben Berufungs- und Habilitationskommissionen kann der Senat auch *andere Kollegialorgane zur Beratung oder Entscheidung einzelner seiner Aufgaben* einrichten (§ 25 Abs 7 UG 2002; auf diese Weise kann es zB auch wieder „Fakultätskollegien“ geben), wobei der Senat (mit Ausnahme von Berufungs- und Habilitationskommissionen) die erteilte Entscheidungsvollmacht jederzeit widerrufen kann (§ 25 Abs 10 UG 2002). Verpflichtend sind dabei (neben den genannten beiden Kommissionen) nur „*Studienkommissionen*“ zur Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge vorgesehen, in denen die Studierenden mindestens ein Viertel der Mitglieder stellen müssen (§ 25 Abs 8 Z 3 iVm Abs 1 Z 10 UG 2002).

Gern § 25 Abs 9 UG 2002 dürfen die genannten Kommissionen nur maximal halb so groß sein wie der Senat der jeweiligen Universität. Kollegialorgane, die weder Berufungs- oder Habilitations- noch Studienkommissionen sind, haben in ihrer Zusammensetzung der Relation der einzelnen Vertreter im Senat zu entsprechen (§ 25 Abs 9 aE UG 2002). Rein rechnerisch wird es häufig der Fall sein, dass sich in solchen Kollegialorganen keine Vertreter des Mittelbaus finden werden können. Da die gern § 25 Abs 7 und 8 UG 2002 zulässigen „beratenden Kollegialorgane“ des Senats maximal halb so groß wie der Senat sein dürfen und in dem dortigen Verhältnis der einzelnen Kurien besetzt sein müssen, bleibt zB bei „beratenden Kollegialorganen“ eines Senats mit zwölf Mitgliedern kein Platz für Assistenten oder Allgemein Bedienstete. Von den maximal sechs Mitgliedern müssen mindestens vier Professoren sein (bei drei Professoren hätten diese keine absolute Mehrheit) und zwei Studentenvertreter (ein Studentenvertreter würde weniger als ein Viertel der Kommission bedeuten). Diese Rechenbeispiele belegen, dass es überhaupt nicht irrt Konzept des UG 2002 liegt, möglichst viele Gruppen von Universitätsangehörigen in die Entscheidungsprozesse der neuen Universität einzubinden.

3. Verantwortung und Mitbestimmung auf Senatsebene

3.1. UOG 1993

Wie bereits eingangs erwähnt setzt sich der *Senat* gern § 51 Abs 2 UOG 1993 aus Vertretern aller Gruppen von Universitätsangehörigen zusammen (zB bei einer Universität mit drei Fakultäten aus 30 Mitgliedern: 14 Professoren, sieben Assistenten, sieben Studenten, zwei Vertreter aus dem Dienststellenausschuss für die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer). Die Vertreter der Professoren und Assistenten werden von allen Angehörigen dieser Personengruppen, die in einem der Universität zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen, gewählt (§ 14 UOG 1993). Lehrbeauftragte oder (nicht gern § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellte) Drittmittelangestellte sind nicht aktiv und passiv wahlberechtigt. Der Senat erstellt den Vorschlag für die Rektorswahl durch die Universitätsversammlung, erlässt die Satzung bzw ändert diese ab, beschließt die Tiefgliederung der Universität sowie den jährlichen Budgetantrag der Universität (vgl § 51 Abs 1 UOG 1993).

3.2. UG 2002

Der *Senat* der künftigen Universität besteht aus zwölf bis 24 Mitgliedern (§ 25 Abs 2 UG 2002). Die Größe bestimmt die (provisorische) Satzung mit einfacher Mehrheit (für den ersten zu wählenden Senat der Gründungskonvent; vgl § 121 Abs 3 UG 2002). Für eine Änderung der Größe bedarf es einer Zweidrittelmehrheit (§ 25 Abs 2 aEUG 2002). Die Vertreter der Professoren müssen im Senat die absolute Mehrheit haben, die Vertreter der Studierenden müssen ein Viertel der Mitglieder stellen. Die restlichen Sitze entfallen auf Vertreter der Assistenten (inkl. Dozenten) und Allgemein Bediensteten. Im Unterschied zu Berufungs-, Habilitations- oder Studienkommissionen müssen jedenfalls Vertreter der Assistenten und der Allgemein Bediensteten dem Senat angehören (vgl § 25 Abs 3 UG 2002). Ein Senat aus zwölf Mitgliedern setzt sich daher aus sieben Professoren, einem Assistenten, einem Allgemein Bediensteten und drei Studierenden zusammen. Bei diesen Mehrheitsverhältnissen können die Vertreter der Professoren ohne Mitwirkung von Vertretern anderer Kurien jederzeit Mehrheitsbeschlüsse herbeiführen. Lediglich für ganz wenige Bereiche ist eine Zweidrittelmehrheit vorgesehen, bei denen die Professorenvertreter auf die Mitwirkung anderer Kurienangehöriger angewiesen sind (zB Änderung der Größe des Senats, § 25 Abs 2 UG 2002 oder des Universitätsrats, § 21 Abs 3 UG 2002). Diese Änderung der Mehrheitsverhältnisse wendet sich im Ergebnis vom Prinzip der Mitgestaltungsmöglichkeit aller Universitätsangehörigen ab, weil die Professorenkurie jederzeit (abgesehen von den erwähnten ganz wenigen Ausnahmen, wo eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist) ohne Mitwirkung einer anderen Kurie ihre Interessen durchsetzen kann.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass diese Stärkung der Professorenmacht im Senat zum Teil nur scheinbar ist, denn

UG 2002/Mitbestimmung

die Aufgaben des Senats nach UG 2002 entsprechen nicht denen des Senats nach UOG 1993. Gern § 25 Abs 1 UG 2002 obliegt ihm neben Erlassung und Änderung der Satzung die Zustimmung zum vom Rektorat erstellten Entwicklungs- und Organisationsplan, die Wahl von einem Teil der Mitglieder des Universitätsrats, die Erstellung eines Dreivorschlags für die Rektorswahl durch den Universitätsrat, die Erlassung von Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge sowie Entscheidungen in zweiter Instanz in Studienangelegenheiten. Die Kompetenzen des neuen Senats sind also wesentlich geringer als die des Senats nach UOG 1993 (vgl § 51 Abs 1 UOG 1993).

4. Verantwortung und Mitbestimmung bei der Auswahl der Universitätsleitung

4.1. UOG 1993

Rektor und Vizerektoren werden gern § 55 Abs 1 UOG 1993 von der Universitätsversammlung gewählt bzw abberufen. Die Größe der *Universitätsversammlung* ist in der Satzung festgelegt. Neben allen Senatsmitgliedern gehören der Universitätsversammlung in jeweils gleicher Anzahl Vertreter der Professoren, Assistenten, Studenten und Allgemeinen Universitätsbediensteten an (§ 55 Abs 2, 3 UOG 1993). Durch diese Viertelparität der Universitätsversammlung ist sichergestellt, dass zum Rektor bzw Vizerektor nur gewählt werden kann, wer Zustimmung in mehreren Kurien findet.

4.2. UG 2002

Die Wahl der Universitätsleitung durch möglichst viele Universitätsangehörige wird vom UG 2002 abgeschafft. Die Universitätsleitung wird durch das *Rektorat* wahrgenommen. Dieses besteht aus dem Rektor und bis zu vier Vizerektoren (§ 22 Abs 1, 3 UG 2002). Die Wahler Universitätsleitung erfolgt nur mehr teilweise und mittelbar durch Angehörige der Universität, indem der Senat die Wahl des Rektors ausschreibt und einen Dreivorschlag erstellt (§ 25 Abs 1 Z 5 UG 2002). Aus diesem Dreivorschlag wird der *Rektor* vom *Universitätsrat* gewählt. Dieser Senat besteht zum Teil aus Vertretern, die zwar nicht der Universität angehören dürfen, allerdings vom Senat (je nach Größe des Universitätsrats) zu zwei Fünftel, drei Siebentel oder vier Neuntel frei gewählt werden. Ein Fünftel, Siebentel oder Neuntel wird von diesen Universitätsräten gemeinsam mit den von der jeweiligen Bundesregierung ernannten Mitgliedern des Universitätsrats gewählt (vgl § 21 Abs 6 UG 2002). Die Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag des Rektors und nach Anhörung des Senats zu wählen (§ 24 Abs 2 UG 2002).

5. Dienstrechtliche Mitbestimmung

5.1. UOG 1993

Das UOG 1993 trifft keine dienstrechtlichen Regelungen. § 20 Abs 1 UOG 1993 legt lediglich fest, dass die nähere Festlegung der Pflichten für das Personal auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen sowie bei Vertragsbediensteten ergänzend durch den jeweiligen Dienstvertrag erfolgt. Die dienstrechtliche Mitbestimmung, Verantwortung und Interessenvertretung richtet sich, da das Personal nach den für Bundesbedienstete geltenden Vorschriften beschäftigt ist, nach den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes (PVG). Alle Angehörigen des wissenschaftlichen Personals (Professoren und Assistenten) wählen ihre Vertreter in den für beide Gruppierungen zuständigen Dienststellenausschuss der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, alle Allgemeinen Universitätsbediensteten ihre Vertreter in den Dienststellenausschuss der Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer. Die Kompetenz der Dienststellenausschüsse umfasst dienstrechtliche Vertretungs- und Mitwirkungsaufgaben nach dem PVG, die gern § 2 PVG als Förderung und Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der vertretenen Bediensteten zusammengefasst werden können.

5.2. UG 2002

§ 135 Abs 1 UG 2002 normiert, dass für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) gilt. Die Interessenvertretung wird durch einen Betriebsrat wahrgenommen (gern § 135 Abs 8 Z 2 UG 2002 auch für die verbleibenden Beamten). Das Wahlrecht geht hier im Unterschied zur organisationsrechtlichen Mitbestimmung sehr weit. Aktiv wahlberechtigt sind alle zum Stichtag beschäftigten Universitätsbediensteten (vgl § 52 ArbVG), für das passive Wahlrecht ist eine mindestens sechsmonatige Beschäftigung Voraussetzung (vgl § 53 ArbVG). Die zentralen Mitwirkungsrechte des Betriebsrats sind in §§ 89-112 ArbVG festgelegt und umfassen die Mitwirkung bei Einstellungen und Versetzungen, Leistungsentgelten, Disziplinarmaßnahmen, Kündigungen und Entlassungen sowie Betriebsänderungen.

Nicht zuletzt aufgrund des umfassenden Wahlrechts kommt dem Betriebsrat in Hinkunft eine zentrale Aufgabe und wichtige Bedeutung zu. Dies wird im UG 2002 dadurch unterstrichen, dass als einzige Vertretungsorgane gern § 21 Abs 15 UG 2002 die Vorsitzenden der Betriebsräte zu *allen* Sitzungen des Universitätsrats einzuladen und im Rahmen der ihnen nach dem ArbVG zukommenden Aufgaben anzuhören sind. Auch wenn sich die Mitwirkungsmöglichkeit auf dienstrechtliche Belange (ein weit auszulegender Begriff) beschränkt, so sind dem Betriebsrat durch die Informationen, die er durch die Teilnahmemöglichkeit an allen Sitzungen des Universitätsrats erhält, viel weitergehende (zumindest informelle)

Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt, die mitunter (zumindest indirekt) auch organisationsrechtliche Prozesse betreffen können. Dennoch darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass Mitbestimmung und Verantwortung des Betriebsrats auf dienstrechtliche Belange beschränkt sind und daher kein Ersatz für die breite Zurückdrängung der Mitbestimmung im organisationsrechtlichen Bereich der Universität sein können.

6. Zusammenfassung und Ausblick

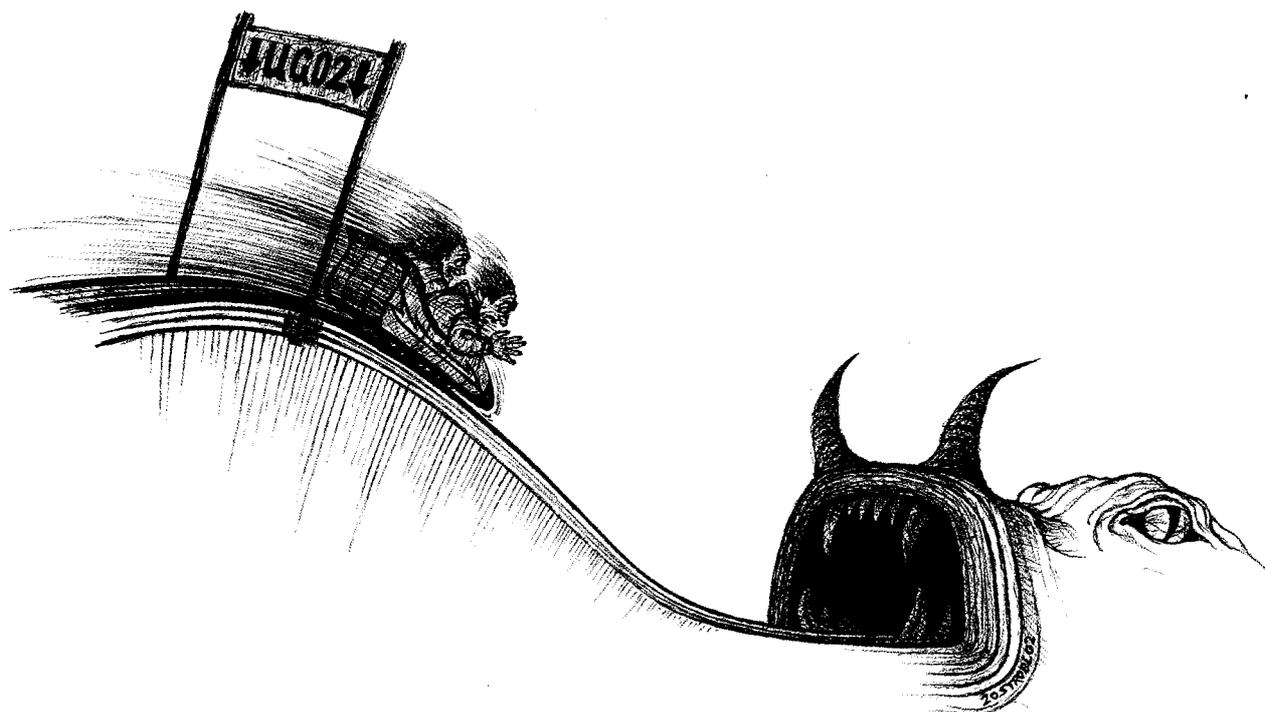
Die Gegenüberstellung der Mitbestimmungsmöglichkeiten aller Gruppen von Universitätsangehörigen nach dem UOG 1993 und dem UG 2002 hat gezeigt, dass das neue Gesetz vom Prinzip der Einbindung möglichst aller Universitätsangehörigen in organisationsrechtliche Belange weitestgehend abgeht und damit die Verantwortung auf die (noch immer) kleine Gruppe der Professoren beschränkt. Doch auch diese Gruppe büßt Einfluss dadurch ein, dass die Kollegialorgane gegenüber dem geltenden Recht Kompetenzen verlieren. Damit zeigt die Universitätsreform ihr wahres Gesicht: Es

geht um eine Stärkung der Führungsebene verbunden mit einem Machtverlust des Großteils der Universitätsangehörigen, sowie um ein Abgehen vom Prinzip der konsensualen Demokratie. Insofern ist die Universitätsreform ein Meilenstein auf dem Weg zur „beschränkten Spitzen-Universität“.

¹ Der einfacheren Lesbarkeit wegen wird in diesem Beitrag nur die männliche Form verwendet. Wenn von Professoren, Assistenten, Studenten usw. die Rede ist, sind darunter Professorinnen und Professoren, Assistentinnen und Assistenten sowie Studentinnen und Studenten zu verstehen.

[Univ.-Ass. Mag. Dr. A. Birklbauer](mailto:Alois.Birklbauer@jku.at)

Vorsitzender des Dienststellenausschusses der
UniversitätslehrerInnen an der Universität Linz
Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
Johannes Kepler Universität Linz
[e-mail: Alois.Birklbauer@jku.at](mailto:Alois.Birklbauer@jku.at)



Mit uns fährt die neue Zeit in die Vollrechtsfähigkeit.

Vernetzung

Das österreichweite Netz des ULV

Christian Cenker

Der UniversitätslehrerInnenverband (ULV), oder wie er offiziell heißt, der „Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Hochschulen“, sah sich seit seiner Gründung im Jahr 1956 (damals noch als Assistentenverband) als parteiungebundene Organisation, die der Wahrung und Förderung der Interessen aller UniversitätslehrerInnen dient. Unsere von den UniversitätslehrerInnen gewählten VertreterInnen sitzen im Zentralaussschuss der UniversitätslehrerInnen beim bm:bwk (ZA), in der Bundessektion 13 HochschullehrerInnen der GÖD (BS13), in Dienststellenausschüssen der einzelnen Universitäten (DA), aber auch in vielen Kollegialorganen, sowie in den Senaten. Als solche waren wir auch bei den Dienst- und Organisationsrechtsverhandlungen dabei, leider nicht immer so erfolgreich, wie wir uns das gewünscht haben. Des weiteren vertreten und beraten wir unserer Mitglieder in Dienstrechtsangelegenheiten, d. h. eigentlich die Mitglieder der lokalen UniversitätslehrerInnen-, AssistentInnen und LektorInnen-Vereine. Nur parteipolitisch ungebundene Vereine können Mitglied beim österreichischen Dachverband des ULV werden.

Das UG02 verstärkt nun die Verantwortung des ULV seinen Mitgliedern gegenüber. Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (BUKO) als österreichweit gesetzlich institutionalisierte Vertretungsorganisation aller UniversitätslehrerInnen wird es nach dem vollen Wirksamwerden des UG02 (ab 2004) nicht mehr geben, und damit fällt ein wichtiges, parteipolitisch unabhängiges Bindeglied zwischen den Universitäten bzw. den Angehörigen des Mittelbaus der Universitäten weg. Dieses Vakuum gilt es nun zu füllen.

Der ebenfalls parteipolitisch ungebundene ULV, der zur Zeit an fast allen Universitäten vertreten ist, könnte einige der Aufgaben der BUKO übernehmen, vor allem die österreichweite Vernetzung, die es innerhalb des ULV schon bereits bisher gab. Die Koordination und Information der UniversitätslehrerInnen der einzelnen Universitäten und ihrer lokalen Vertretungen ist äußerst wichtig, damit einerseits die Interessen der einzelnen UniversitätslehrerInnen bestmöglich vertreten und durchgesetzt werden können, und andererseits die nationale und internationale Mobilität der UniversitätslehrerInnen chancengleich in ganz Österreich gewahrt bleibt. Das gilt insbesondere im Hinblick auf künftige Kollektivverträge: Eigene und daher ganz spezielle Kollektivverträge für einzelne Universitäten könnten sonst, wenn unkoordiniert verhandelt und abgeschlossen, dieses Anliegen der Harmonisierung unterlaufen.

Den ZA wird es so lange geben, solange es das Amt der Universität bzw. BeamtInnen an den Universitäten gibt, die DAs hingegen sollen aufgelöst und nach dem Auslaufen der gegenwärtigen Funktionsperiode durch Betriebsräte ersetzt werden (auch hier ist hoffentlich noch nicht das letzte Wort gesprochen); kurzfristig werden die DAs jedoch die Aufgaben von Betriebsräten übernehmen, bevor diese dann endgültig gewählt werden. Dann sollen wiederum die Betriebsräte Aufgaben der DAs übernehmen; wie diese Betriebsräte dann im Einzelfall ihre Aufgabengebiete, die doch sehr unterschiedlich sind, im Anlassfall abgrenzen sollen, d. h., ob sie als BR oder DA tätig werden sollen, ist im UG02-wie so vieles - nicht klar geregelt. Denn: Der Betriebsrat ist zwar sehr wichtig in Bezug auf personalbezogene Aspekte wie Betriebsvereinbarungen (den Kollektivvertrag ergänzende Bestimmungen), bei Diskriminierung der ArbeitnehmerInnen, bei Kündigungen und Ähnlichem, hat er jedoch keine Mitbestimmungsrechte wie sie bisher in den Kollegialorganen durch das UOG93 verankert waren.

Mitbestimmung im Sinne einer partnerschaftlichen Universitätsverfassung ist im UG02 eigentlich nicht mehr vorgesehen. Die Senate sind vielmehr so zusammengesetzt, dass in Wirklichkeit niemand mehr etwas zu sagen hat, weder die ProfessorInnen, obwohl sie die Mehrheit im Senat haben werden, noch die Angehörigen des Mittelbaus, noch die Studierenden, und keinesfalls die Allgemein Bediensteten. Denn alles muss von hauptsächlich politisch zusammengesetzten Universitätsräten genehmigt werden. Die Betriebsräte verfügen zwar über gewisse „Anhörungs-“ und „Beisitzerrechte“ im Universitätsrat, doch wie dann von den Räten entschieden werden wird, steht auf einem anderen Blatt Papier. Und noch einmal: Die Betriebsräte haben kein Mitspracherecht in dem Sinn, wie es zur Zeit durch die Kollegialorgane verankert ist; sie kommen nur bei personalbezogenen Angelegenheiten zum Tragen.

Aus dieser nüchternen Bestandsaufnahme ergibt sich, dass es auch in diesem Bereich äußerst wichtig werden wird, österreichweit zu koordinieren und zu informieren, damit, frei nach dem Motto „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“, die Führungorgane der Universitäten mit ihren Bediensteten nicht schalten und walten können, wie sie wollen. „Gemeinsam stark“ ist in Zukunft noch viel wichtiger!

Angedacht ist also, dass der ULV hinkünftig als Netz der UniversitätslehrerInnen Österreichs dienen soll, und zwar

1. als Informationsnetz, um die Vertretungen und Mitglieder an den einzelnen Universitäten und Hochschulen zu informieren,

Vernetzung

2. als Koordinationsnetz, um die Vertretungen österreichweit zu koordinieren und

3. als soziales Netz, um seine Mitglieder in Dienstrechtsangelegenheiten, auch vor Gericht, so erfolgreich wie bisher zu vertreten.

Alle Aufgaben wird der ULV, dornicht wie die BUKO gesetzlich vorgesehen und vom bm:bwk mit finanziellen Mitteln für Sekretariate und Räumlichkeiten ausgestattet wird, sondern von freiwilligen Beiträgen seiner Mitglieder abhängt, von der BUKO wohl nicht übernehmen können, wie etwa unentgeltliche Begutachtungen von Hunderten von Verordnungen und Erlässen im Universitäts- und Studienbereich, und auch die Organisation von Schulungen und Seminaren, die zur Zeit durch das bm:bwk finanziert werden.

Wir werden uns aber weiterhin mit all unserer Kraft bemühen, die Interessen aller Hochschullehrerinnen bestmöglich zu vertreten, auf eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen hinzuarbeiten und für einen „Fair Exchange“ an den Universitäten zu kämpfen. Nach dem UG02 sind sowohl die Angehörigen des Mittelbaus wie auch die der ProfessorInnenkurie Auslaufmodelle, das Neue Dienstrecht 2001-das 4-Säulen-Modell - ist so unattraktiv, wie bereits vielfach unter Beweis gestellt, dass unsere Prognose wohl nur lauten kann, dass die österreichischen Universitäten an internationaler Bedeutung verlieren werden. Damit gewinnt abereine der Grundfor-

derungen des ULV, nämlich die nach einer durchgängigen Universitätslaufbahn im wissenschaftlichen Bereich, dem „tenure track“, noch mehr an Bedeutung. Wer an einer österreichischen Universität eine wissenschaftliche Karriere anstrebt, sollte diese auch verwirklichen können- selbstverständlich weiterhin mit Qualitätsüberprüfungen,

damit man sich als Universitätslehrerin wieder seiner Universität verbunden und verpflichtet fühlt,

* damit man durch die mögliche Mitbestimmung ohne kuriales Kastensystem wieder motiviert ist, Leistung zu erbringen und

damit letztlich das österreichische Bildungssystem wieder an Qualität gewinnt.

[Ass.Prof.Mag.Dr.Ch.Cenker](#)

Vorsitzender des ULV-Österreich
Institut für Statistik und Decision Support Systems
Universität Wien

[e-mail: christian.cenker@univie.ac.at](mailto:christian.cenker@univie.ac.at)

Reform? - Politik!

Das UG 2002 aus Sicht der IG Externe Lektorinnen und Freie Wissenschaftlerinnen

Günter Hefter

„Wir brauchen keinen Hurrikan, wir brauchen keinen Taifun, denn was er an Schrecken tun kann, das können wir selber tun.“ Weil/Brecht, Aufstieg und Fall der Stadt Mahagonny.

Die Interessengemeinschaft Externe LektorInnen und freie Wissenschaftlerinnen -1996 im Zug der Proteste gegen die drastischen Sparmaßnahmen an österreichischen Universitäten entstanden, von denen neben StudentInnen insbesondere LektorInnen betroffen waren-hat im Verlauf der öffentlichen Diskussion und der Begutachtung des Entwurfs zum UG 2002 mehrfach klar und detailliert Position gegen das Reformkonzept bezogen'. Nach der Beschlussfassung des Gesetzes tritt die IG für eine Sistierung der Umsetzung und eine grundlegende Novellierung des Gesetzes ein - ebenso wie sie für die sofortige Abschaffung der Studiengebühren kämpft.

Für die Arbeit der IG bestimmend bleibt jedoch, dass sie nicht nur einem unverständigen Gesetzgeber- oder einer konträren Interessen verfechtenden Bundesregierung - gegenübersteht, sondern dass sie sich *innerhalb* der Universitäten-bei wesentlichen Teilen deren Stammebelegschaft- für die Wahrnehmung der Interessen der Externen LektorInnen einsetzen muss: unter Bedingungen des UOG 1993 ebenso wie unter den Bedingungen dessen um einen Buchstaben verkürzten Nachfolgers. Das neue Universitätsgesetz verändert damit nur die Voraussetzungen: die Aufgabe, auf die Situation benachteiligter ForscherInnen aufmerksam zu machen und Allianzen zu bilden, um bessere Bedingungen und Anerkennung für die erbrachten Leistungen zu erkämpfen, bleibt.

Universitätsreformen antworten auf (Selbst-)Bilder der Universitäten, die vom jeweils dominanten Teil ihrer Angehörigen - zumeist in bewusster Absetzung von universitäts-internen Konkurrenzangeboten-durchgesetzt werden. Das UG 2002 ist damit nicht Ausdruck einer ignoranten Verwaltung - oder ahnungslosen Ministerin -, sondern Ergebnis eines Kompromisses zwischen Teilen der Universität, der Verwaltung und politischen Akteuren, dem ein Bild der Universität und ihres Funktionierens zugrunde liegt.

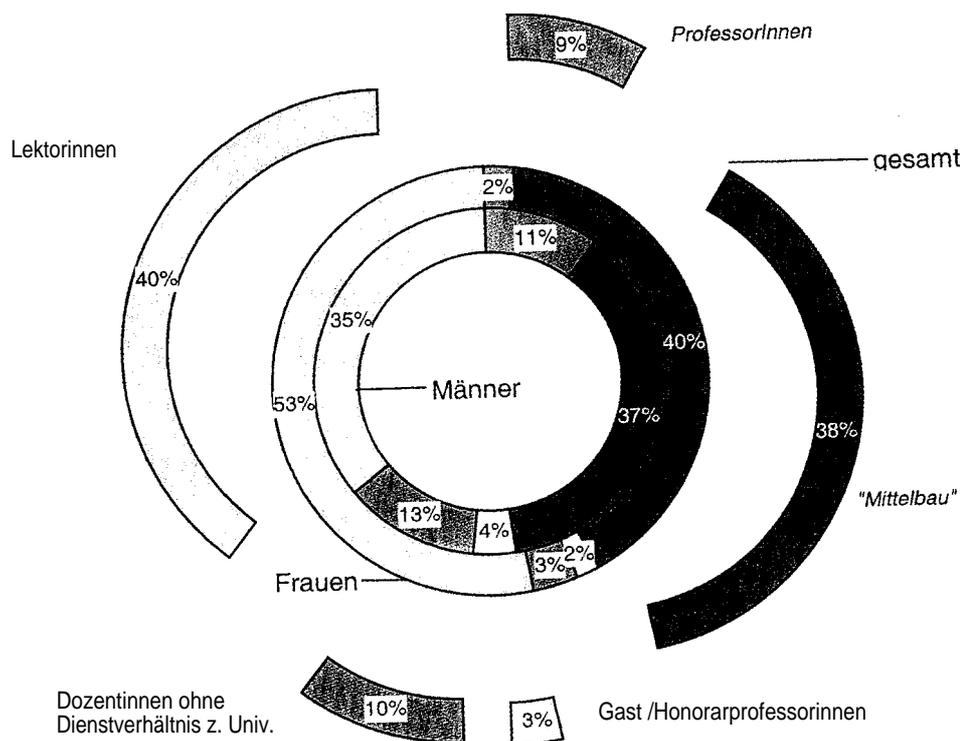
In diesem Bild spielen Professorinnen - in Lehre und Forschung - eine überragende Rolle. Der größte Teil der an Universitäten Tätigen - die StudentInnen, insbesondere in der Diplomarbeits- und Dissertationsphase, Tutorinnen, Drittmittel lange stellte, (Vertrag s-)Assistentinnen, Stipendiatinnen und LektorInnen-kommen in diesem Bild

der Universitäten als Leistungsträgerinnen nicht vor. Wie absurd jede Universitätsreform sein muss, die sich um die Rechte und Arbeitsbedingungen der an den Universitäten Tätigen jenseits der ProfessorInnenkurie nicht kümmert, zeigt ein simpler Blick auf die Statistik: Professorinnen stellen nicht einmal 10 % aller universitären Lehrpersonen (siehe Diagramm 1).

Rund die Hälfte des Lehrpersonals an österreichischen Universitäten sind externe LektorInnen - teils mit Habilitation. An einzelnen Fakultäten halten sie mehr als 40 % aller angebotenen Lehrveranstaltungen ab. Ein wesentlicher Teil der LektorInnen - die IG schätzt die Zahl auf mindestens 2500 - sind zugleich freie ForscherInnen, die ihren Unterhalt als Forscherin aus unterschiedlichen-im Zeitverlauf wechselnden - Quellen bestreiten. Externe LektorInnen sind damit alles eher als eine stabile Gruppe: zusammen-und überlappend - mit Projektmitarbeiterinnen, befristeten Assistentinnen, Stipendiatinnen (der Universitäten, des Fonds, der Akademie), freiberuflichen Auftragnehmerinnen - bilden sie die Population des benachteiligten Segments eines geteilten wissenschaftlichen Arbeitsmarkts. Dieses Segment wird oftmals ignoriert und als bloße Durchgangsstation des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Weg in eine gesicherte ForscherInnenexistenz abgetan. Sowohl der Qualifikationsstand der ForscherInnen, die Dauer der Berufstätigkeit unter diesen erschwerten Bedingungen, als auch die hervorgebrachten Leistungen - messbar an durchgeführten Projekten, Publikationen, Vorträgen und Lehrveranstaltungen - wird dabei außer Acht gelassen.

Dass Externe LektorInnen in der-besser: einer dominanten - **Selbstwahrnehmung der Universitäten und der Wissenschaftspolitik** kaum vorkommen, liegt auch an der-bis zur Umsetzung des UG 2002-gültigen, prekären rechtlichen Position all jener, die ein „besonderes Dienstverhältnis zum Bund" (=Lehrauftrag) nach dem Abgeltungsgesetz inne haben. Als Dienstnehmerinnen besonderer Art genießen sie außer der ausgelobten Entschädigung keinerlei Rechte; keine gesetzliche Interessenvertretung, keinen Kündigungsschutz, keinen Urlaubsanspruch, schon gar keine Rechte, die sich aus einer kontinuierlichen Tätigkeit ergeben könnten. Mit dem UOG 1993 verloren LektorInnen jede Art von universitärer **Mitbestimmung**. Der Umgang mit diesen „Dienstnehmerinnen besonderer Art" ist damit ausschließlich von je Universitätsinstitut und Studienrichtung variierenden Kulturen abhängig. Fremdarbeiterinnen gleich, können LektorInnen kurzfristig engagiert und kurzfristig - nach

Diagramm 1: Gruppen des Lehrpersonals an wissenschaftlichen Universitäten WS 1998/99



Quelle: Hochschulbericht 1999, eigene Berechnungen (Lehrpersonen, die an mehreren Universitäten lehren, wurden mehrfach gezählt).

beliebig lang andauernder Tätigkeit - wieder verabschiedet werden. Nach der massiven Schlechterstellung externer LektorInnen im Zug des Sparpakets 1996-sowohl die Höhe der Remuneration als auch die Zahl der insgesamt verfügbaren Lehraufträge wurden gekürzt - sind die Budgets für ExterneLehrvielfachGegenstandvermeintlicherSparzwänge und institutspolitischer „Neuorientierung“ geworden.

Mit dem UG 2002 und der Ausgliederung der Universitäten aus dem öffentlichen Bereich werden Sonderregelungen, wie sie das Abgeltungsgesetz geschaffen hat, unmöglich: So rechtlos wie als Externe LektorIn kann frau/mann unterprivatrechtlichen Bedingungen gar nicht werden. Verbesserungen, wie sie die IG bislang gefordert haben, ergeben sich - zwangsläufig - aus der Ausgliederung und der Anwendung der allgemeinen - mühsam genug erkämpften - ArbeitnehmerInnenrechte auch für LektorInnen. Als befristete Teilzeitbeschäftigte der vollrechtsfähigen Universitäten genießen sie bislang vorenthaltene Rechte: ihre Einkünfte werden im Kollektivvertrag mitbestimmt, Betriebsvereinbarungen gelten auch für sie (insbesondere dürfen sie auch von freiwilligen Sozialleistungen nicht ausgeschlossen werden), sie genießen aktives und passives Wahlrecht zum Betriebsrat, erhalten die rechtliche Möglichkeit', sich an Streiks zu beteiligen, werden Mitglieder der Arbeiterkammer und können Mitglieder der HochschullehrerInnengewerk-

schaft werden. Lehrbeauftragten muss nicht nur die tatsächliche Arbeitszeit - insbesondere auch bei der Betreuung der Studierenden - bezahlt werden, sie erhalten wie alle DienstnehmerInnen Anspruch auf die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und Arbeitsmaterialien. Mit dem aktiven und passiven Wahlrecht zum Gründungskonvent haben die LektorInnen auch erstmals wieder ein gesetzliches Mitbestimmungsrecht - wie begrenzt dieses aufgrund der Zusammensetzung des Konvents auch immer ist-erhalten'.

Der rechtlichen Seite-die aufgrund des derzeitigen Rechtsbestands eine Verbesserung bringen musste - stehen die Realverfassung der Universitäten einerseits und die Veränderungen, die sich für diese mit dem UG 2002 insgesamt ergeben, gegenüber. BleibtesbeimEinfrieren derUniversitätsbudgets, wird sich der Zwang zu Sparmaßnahmen auf allen Ebenen erhöhen. Eine angemessenere Bezahlung und eine verbesserte rechtliche Situation für Lehrbeauftragte lässt vor allem eines erwarten: die massive Reduktion der Lehraufträge und die Konzentration der Beauftragungen auf einen weit kleineren Personenkreis als bisher. Zugleich droht der Ausbau informeller Formen, in denen Personen, die gerne einen Lehrauftrag durchführen bzw. insgesamt an ihrer wissenschaftlichen Laufbahn weiterarbeiten wollen, in die Pflicht genommen werden (z.B. zu nicht-bezahlten Diensten, bis hin zum Angebot kostenloser Lehre).

Vernetzung

Spielräume ergeben sich insbesondere, weil jene, die die Nachteile einer massiven Reduktion von Lehraufträgen tragen müssten, weitgehend um ihre Möglichkeiten, die Benachteiligungen abzuwehren, gebracht wurden. Weniger „externe“ Lehre bedeutet nicht nur Nachteile für all jene ForscherInnen, die um die Möglichkeit umfallen, Lehrerfahrung zu sammeln und ihre Forschungsarbeiten zu präsentieren. Die Reduktion externer Lehre bedeutet höhere Lehrverpflichtungen für die „Internen“, gerade für den Mittelbau. Weniger externe Lehre bedeutet aber insbesondere eine drastische Reduktion des Angebots für StudentInnen, insbesondere auch was die Breite der Lehre und die Breite des berufsbiographischen Hintergrunds der Lehrenden betrifft. Wie in anderen Bereichen auch schafft das UG 2002 die Möglichkeiten, zusätzliche Belastungen und Benachteiligungen universitätsintern durchzusetzen, weil es - außer direkten Formen des Arbeitskampfes - keine effektiven Mitbestimmungsmöglichkeiten für die Mehrzahl aller Mitglieder der Universität vorsieht.

Die Bedingungen, unter denen an Universitäten-beginnend bei den StudentInnen-wissenschaftlich gearbeitet wird, der enorme Druck, der aufgrund hoher Leistungsanforderungen, starker Konkurrenz, Abhängigkeit, Unsicherheit, schlechter Arbeitsbedingungen und niedriger Bezahlung entsteht, dem -nahezu -jeder/jede Einzelne in seiner/ihrer wissenschaftlichen/universitären Karriere ausgesetzt ist, zählt zum Unbewussten der Institution. Tausend Witze der „Überlebenden“ beziehen sich auf die langen Phasen, in denen sie zu jener Mehrheit universitärer ForscherInnen gehört haben, die das Gros der Nachteile zu tragen haben: Zu einer offenen Thematisierung der Arbeitsbedingungen, die zu politischen Forderungen führen könnte, kommt es kaum.

Die sozialen Bedingungen, unter denen Forschung stattfindet, beeinflusst diese zentral, determiniert die Grenzen der Auseinandersetzungen, die Regeln der Konkurrenz und ihrer Vermeidung. Niemand, die/der zu lange um ihre/seine ökonomische, soziale und symbolische Existenz ringen und fürchten musste, niemand die/der zu lange alles aus sich herauspressen musste, bleibt unbeschädigt: Die *deformation professionnelle* vieler langjähriger Universitätsangehöriger hat nichts mit den Inhalten ihrer Arbeit und alles mit der politisch-sozialen Organisation der Universitäten zu tun. Die individuelle Besetzung (im psychoanalytischen Sinn) der Forschungstätigkeit verwandelt sich zusehens unter dem Druck, sich in einer individualisierten Konkurrenz um zu wenige Plätze durchzusetzen. („Ich habe gar nicht bemerkt, dass ich jetzt nicht mehr forschen wollte, sondern Erfolg haben - weil ich Erfolg haben - von etwas leben - musste.“) Die verbrauchte Kraft fehlt später.

Die SiegerInnen in der Konkurrenz, die eine der knappen - und laut Refonnvorhaben künftig deutlich knapperen - Dauerstellen gewonnen haben, können weiter an der Misere, in der ihre - insbesondere auch jüngeren - KollegInnen und StudentInnen stecken, teilhaben und - aus gesicherter Posi-

tion heraus - versuchen, an der Veränderung der Arbeitsbedingungen mitzuwirken. Sie können aber auch versuchen, sich für vergangene Leiden schadloos zu halten und nun selbst alle Ströme - an Arbeit Dritter, an symbolischer Anerkennung, an Macht, an Geld - auf sich selbst zu lenken. Universitätsreformen finden damit immer Verführbare, die sich die Zustimmung zu einer Schwächung der Universitäten insgesamt und der Position der meisten ihrer Angehörigen abkaufen lassen: gegen eine Stärkung ihrer eigenen Position am Ende der Güterströme.

Die Bedingungen, unter denen wissenschaftliche Karrieren begonnen und in vielen Fällen über lange Zeiträume fortgesetzt werden, können nur verändert werden, wenn sie einerseits sichtbar-zum politischen Thema gemacht werden und sich andererseits Koalitionen der Betroffenen quer zu -mehr oder minder virtuellen - Statusgrenzen bilden. Ziel der Allianzen kann nur die Herstellung von annehmbaren, lebbaren, produktive Arbeit ermöglichenden Bedingungen für alle Angehörigen - StudentInnen und das nichtwissenschaftliche Personal eingeschlossen - der Universitäten herzustellen.

Das UG 2002 erschwert die Bildung dieser Allianzen in zahllosen Weisen. Es schwächt die Universitäten als Institution. Die Folgen der erwartbaren Prolongation der massiven öffentlichen Unterfinanzierung der Universitäten wird verstärkt auf den Großteil ihrer Angehörigen abgewälzt werden: die Beibehaltung und massive Erhöhung der Studiengebühren einerseits, ein weiterer Anstieg der Arbeitsbelastung - gerade auch jenseits der Forschungstätigkeit - für alle Universitätsangehörige andererseits.

Es schwächt die Mitbestimmung universitätsintern, einerseits durch die Zentralisierung und Monokratisierung von Entscheidungsvollmachten, andererseits durch den Ausschluss von Mittelbau und StudentInnen aus den noch bestehenden Kollegialorganen. Die massive Stärkung der ProfessorInnenkurie - gerade auch in Besetzungsentscheidungen - erleichtert eine soziale Reproduktion der Universität, in der die Wünsche der Amtsinhaber über alle anderen Interessen dominieren.

Mit dem UG 2002 wird die Zahl der hinreichend abgesicherten Arbeitsplätze an Universitäten nicht erhöht - Universitäten ohne Mittel werden das in Eigenregie auch nicht tun können. Zugleich werden Positionen des bisherigen Mittelbaus geschwächt und neue, besonders abhängige und schlecht abgesicherte Positionen - die ForschungsstipendiatInnen der Universität - geschaffen. Letztere sollen zwar durch das Fehlen eines Dienstverhältnisses zur Universität vor jeder Form der Ausbeutung geschützt werden, zugleich werden ihnen aber alle Mitbestimmungs- und ArbeitnehmerInnenrechte vorenthalten.

Die Aufzählung der (i)ründe, warum das UG 2002 die Möglichkeit, einer kollektiven Wahrung der Interessen der

ForscherInnen schwächt, lässt sich lange fortsetzen und begründet die kategorische Ablehnung des Gesetzes durch die IG. Auf der anderen Seite bringt die Ausgliederung der Universitäten-nolens volens-neue Möglichkeiten mit sich, für alternative Arbeitsbedingungen zu arbeiten, weil zumindest die Instrumentarien, die ArbeitnehmerInnen zur Durchsetzung ihrer Interessen offen stehen, verfügbar werden. Neben der betrieblichen Vertretung wird die Kultur der Kollektivverhandlungen dabei eine zentrale Rolle spielen: nur eine Einbeziehung der Interessen aller Personen, die an der Universität beschäftigt sind, kann verhindern, dass sich die Verteilungskämpfe zwischen den DienstnehmerInnen abspielen anstatt zwischen Universitäten und Staat. Jede Ausnahme, die ermöglicht, dass Personen zu extrem benachteiligten Bedingungen forschen, lehren und verwalten müssen, wird unter dem Druck, der auf die Universitäten ausgeübt wird, zu einer weiteren Schwächung gerade auch jener Positionen führen, für die Vorteile noch gerettet worden zu sein scheinen.

Die Möglichkeiten, an den Universitäten - und über diese hinaus - Koalitionen zu bilden, die eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für alle - Studierende wie Forschende - durchsetzen können, werden von Gesetzen positiv oder negativ beeinflusst. Ob sich starke Koalitionen bilden, die

ihre kollektiven Interessen artikulieren und durchsetzen können, hängt aber von kontinuierlichen - und einfallsreichen - Versuchen ab, nicht von gesetzlichen Reformen.

¹ Vgl. Die Stellungnahme zum Entwurf zum UG 2002 findet sich unter www.univie.ac.at/ig-lektorinne. Auf der Homepage finden sich auch weitere Stellungnahmen und Materialien. Zu weiterführenden Informationen über die IG vgl. auch „Zwischen Autonomie und Ausgrenzung - Zur Lage Externer LektorInnen und Freier WissenschaftlerInnen in Österreich“, in Buko-Info 4/2000, (<http://www.buko.at/html/bukoinfo/info400.htm>)

² Derzeit bedeutet die Nichtdurchführung von Stunden automatisch die Zurücklegung des Lehrauftrags für das gesamte Semester.

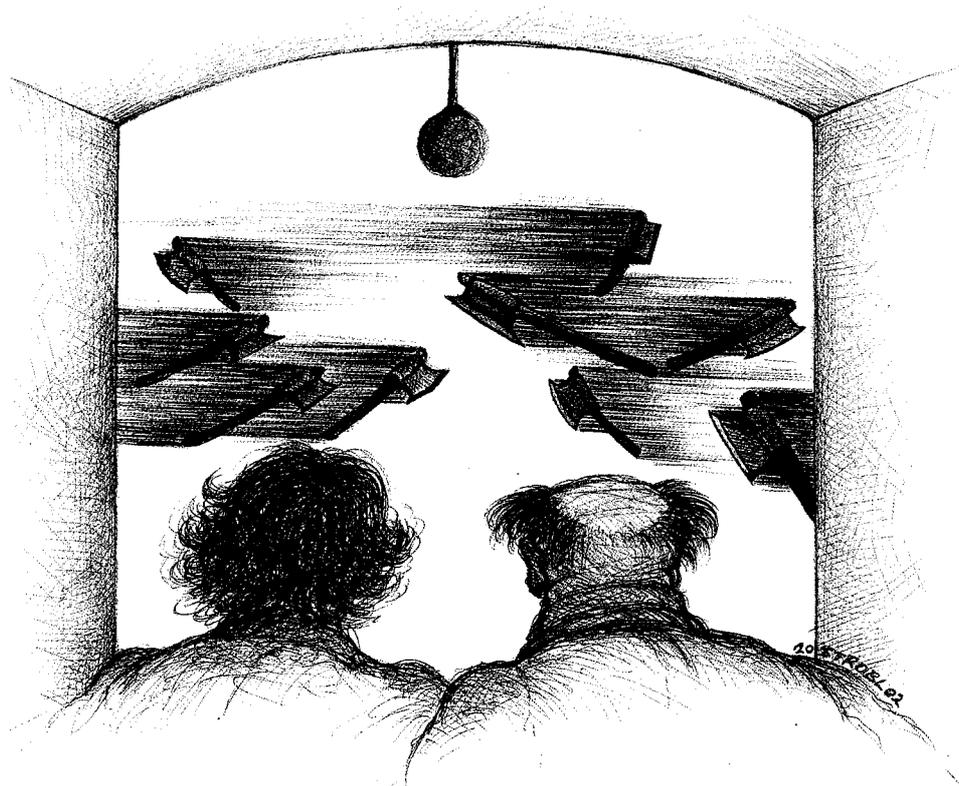
³ Die IG bereitet eine Informationskampagne vor, um alle LektorInnen über ihr Wahlrecht zum Gründungskonvent zu informieren.

Mag. G. Hefler

Freier Sozialforscher in Wien, Vorstandsmitglied der IG Externe LektorInnen/Freie WissenschaftlerInnen und von episteme - Kooperative für Forschung und Intervention

(www.episteme.or.at)

[e-mail: office@episteme.or.at](mailto:office@episteme.or.at)



Die Implementierung hat begonnen.

Offener Brief

Mag. Thomas HAAS

[V.Ass. am](#)

INSTITUT FÜR VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSRECHT
DER UNIVERSITÄT SALZBURG

Kapitelgasse 5-7
A-5020 Salzburg
Tel:+43-662-8044-3637
Fax:+43-662-8044-303;
[e-mail:Thomas.Haas @ sbg.ac.at](mailto:Thomas.Haas@sbg.ac.at)

Salzburg, 8.10. 2002

An
Frau Bundesministerin
Elisabeth Gehrler
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Betreff: Offener Brief an Frau Bundesministerin Elisabeth Gehrler bzgl. der Zeitungsmeldung
"Ein politisches Spiel" in den SN vom B. Oktober 2002, S 2

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Gehrler,

„Das ist eine Sache, die mich ärgert...“ - Sie sprechen mir aus der Seele! Vieles haben die österreichischen Universitäten seit Ihrem Amtsantritt schon erduldet - vgl. auszugsweise weiter unten -, aber nun haben Sie es auch noch geschafft, jede/n einzelne/n Universitätsangehörige/n persönlich zu beleidigen.

Zur Klarstellung vorab der Anlass dieses Schreibens:

SN v B. Oktober 2002 - Seite 2:

„Ein politisches Spiel“

Der Wirbel an den Universitäten sei aus Wahlkampf-Gründen inszeniert worden, sagt Bildungsministerin Elisabeth Gehrler.

WIEN (SN-schli). „Das ist eine Sache, die mich ärgert. Da überlässt man das der Selbstständigkeit der Universitäten, und dann machen sie solche Sachen: Da gibt es 95 Zusatzangebote, statt dass sie die Pflichtangebote bereit stellen.“ So reagierte Bildungsministerin Elisabeth Gehrler am Montag bei einer Telefonaktion auf den Wirbel, der an den Universitäten um zu geringe Kapazitäten bei Einführungsveranstaltungen und lange Wartelisten für Pflichtseminare entstanden ist.

Die Ministerin zeigte sich überzeugt davon, dass dieser Wirbel aus politischen Gründen provoziert worden sei. Zum Teil werde der Widerstand gegen die Uni-Reform auf dem Rücken der Studenten ausgetragen, sagte Gehrler. Der Tochter jenes Anrufers, der den oben zitierten Zornausbruch der Ministerin ausgelöst hat, droht der Verlust eines Semesters und der Familienbeihilfe, weil sie in einen Kurs mit Anmeldebeschränkung nicht hineinkommt. Dies ist kein Einzelfall.

An den meisten Unis habe man gewusst, wie viele Studenten zu erwarten seien, sagte Gehrler. Aber anstatt „die Managementaufgaben über den Sommer zu lösen“, sei nichts gemacht worden, und am Anfang des Semesters heiße es lapidar: „Viel zu viele Studenten.“ Es waren durchwegs Studenten-Eltern, die sich am Montag in der telefonischen Sprechstunde bei der Ministerin über Zugangsschikanen beschwerten. Eine Grazer BWL-Studentin sei aus fast allen Kursen gefallen, weil die Plätze nach dem Lotterieprinzip vergeben würden, erklärte eine Mutter. „Ich bin der festen Überzeugung, dass die Universitäten das anders organisieren müssen“, betonte Gehrler.

Dem Vater eines Wiener Germanistikstudenten, der in zwei Pro- und zwei Einführungsseminare nicht hineingekommen ist, erklärte Gehrler, dass an manchen Instituten eben „ein politisches Spiel“ gespielt werde: „Ich ruf jetzt sofort den Rektor Winckler an und sag ihm, er muss da was tun.“

Von den Studenteltern kam keine Kritik an den Studiengebühren. Ein Vater meinte strikt: „Ich bin für die Studiengebühren, weil man die trennt, die gar net studieren wollen.“

Den anderen Schwerpunkt der Anrufe bildeten Stipendienfragen. Gehrler betonte, dass man gerade dabei sei, die Rahmenbedingungen zu ändern. Die Ministerin verwies die Anrufer auch immer wieder darauf, sich mit konkreten Problemen an den Studierendenanwalt (Studierendenanwaltschaft@bmbwk.gv.at) zu wenden.

Die in diesem Artikel zum Ausdruck kommende pauschale Desavouierung aller Entscheidungsträger der österreichischen Universitätslandschaft entlarvt Ihren autoritären Führungsstil. Am guten Gesprächsklima ist Ihnen offenbar nicht einmal mehr bei jenen Personen gelegen, die bislang noch bereit waren, den von Ihnen aufoktruierten Weg einer Universitäts-Reform mit zu gehen. Schließlich steht es ja nach dem neuen Universitätsgesetz in Ihrer Macht, alle Umsetzungsschritte der Uni-Reform mittels so genannter Ersatzvornahme notfalls auch gänzlich über die Köpfe der Betroffenen hinweg selbst zu setzen.

Die politische Instrumentalisierung berechtigter Sorgen von Studierenden und deren Eltern wirkt nicht nur kontraproduktiv für ein gedeihliches Miteinander von Lehrenden und Studierenden an den Universitäten. Sie stellt -jedenfalls in der durch die SN wiedergegebenen Form-darüber hinaus auch einen Schlag ins Gesicht all jener Universitätsangehörigen dar, die neben großteils hervorragender Forschungsarbeit trotz widrigster Umstände noch immer einen weitgehend geordneten Studienbetrieb ermöglichen.

Schließlich ist es Ihre Wissenschaftspolitik, Frau Bundesministerin, durch welche die Universitäten in Mangelbewirtschaftung und Überlebenskampf gedrängt wurden.

Nach der jahrelangen Hinhaltetaktik bei universitären Bauprojekten (Stichwort Unipark Nonntal in Salzburg), nach dem für die Wissenschaft wie auch die einzelnen Betroffenen ruinösen neuen Dienstrecht, nach sukzessiven Beschneidungen der finanziellen und personellen Ausstattung der Universitäten, nach einem beispiellos autoritär durchgezogenen „Reform“-Gesetz, das - abgesehen vom noch nicht abschätzbaren Schaden für den Wissenschaftsstandort Österreich - unmittelbar nach jahrelanger Implementierungsarbeit erneut beachtliche Kapazitäten für seine Umsetzung bindet (von den Kosten ganz zu schweigen!), nach der systematischen Verunsicherung der Universitätslandschaft durch rein utilitaristisch geprägte Standortdiskussionen, nach der überfallsartigen Einführung von Studiengebühren, die aus Wissensvermittlung plötzlich bloße Kundenbefriedigung machen, nach budget-entscheidenden Schwerpunktforderungen, die keinen Raum mehr lassen sollen für „un-nütze“ Forschung und Lehre, etc etc... - nach einem solchen Trommelfeuer an Belastungen für die bislang durchaus international angesehene Universitätslandschaft in Österreich setzen Sie sich einfach ans Telefon und stehlen sich dem Wahlvolk gegenüber aus der Verantwortung!

Ja, Sie sind sich nicht einmal zu schade, die Universitäten selbst als Prügelknaben vorzuschieben, anstatt sich als Ressortverantwortliche hinter sie zu stellen. Sie, Frau Bundesministerin, sollten es tatsächlich am besten wissen, welche schwierige Phase die Universitätslandschaft in Österreich derzeit durchläuft. Aber wider besseres Wissen, dass etwa ein zB. 25 %iger Zuwachs an HörerInnen auf der WU nicht vorherzusehen war, dass der Mangel an großen Hörsälen bzw. das knappe Lehrbudget nicht mit „Zusatzangeboten“ zu junktimieren ist, dass gerade Sie, Frau Bundesministerin, durch Ihre Forderung nach Schwerpunktsetzung und Marktorientierung diese Zusatzangebote einfordern, dass auf Grund eines - von Ihnen des öfteren gar nicht so gern gesehenen - Zusammenhaltes mit den Studierenden die Universitätsangehörigen sicherlich nichts auf deren Rücken auszutragen bereit sind, dass zur Zeit gerade wegen des durch das UG verursachten Umbruchs samt kompletter Neuorganisation der Universitäten noch gar keine Handhabe für die Übernahme von „Managementaufgaben“ im angesprochenen Sinne besteht, dass aber andererseits die Universitäten trotz breitester Ablehnung des UG nicht bloß auf Kampfmaßnahmen verzichtet haben, sondern sich nach Kräften darum bemühen auch unter geänderten Rahmenbedingungen den Studienbetrieb aufrecht zu erhalten, etc etc ... - wider dieses bessere Wissen werfen Sie letztlich jedem einzelnen Universitätsangehörigen persönlich vor, nicht nur *nichts gemacht* zu haben, sondern sogar, *ein politisches Spiel* mit den Studierenden *zu spielen* bzw *auf deren Rücken den Widerstand gegen die Uni-Reform auszutragen*.

Diese pauschalen Vorwürfe, mit denen Sie hier von den Unzulänglichkeiten Ihrer Wissenschaftspolitik ablenken wollen, sind an Halt- und Stillosigkeit wohl kaum zu überbieten und stellen die Loyalität jener Universitätsangehörigen, die Sie nicht schon durch ähnliche Aktionen vor den Kopf gestoßen haben, auf eine unnötige Zerreißprobe.

Ich kann freilich nicht für alle KollegInnen sprechen. Persönlich fühle ich mich jedoch durch diese Angriffe zutiefst gekränkt und enttäuscht und würde mir zumindest eine öffentliche Entschuldigung Ihrerseits erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Haas

*"Sprachrohr zur Unireform": <http://www.sbg.ac.at/ver/people/haas/projekte/uni-reforw/sprachrohr.ht.m>
Homepage der Uni Salzburg <http://www.sbg.ac.at>*

UNILEX

zum **INFO 3/4/2002**



Automatischer Wechsel der Vertragsbediensteten in das Angestelltengesetz durch das Universitätsgesetz 2002 ?

Für die Vertragsbedienstetenverhältnisse sieht das Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden UG 2002) in § 126 eine Reihe von Übergangsbestimmungen vor. Ausgehend von dieser Regelung wird immer wieder die Frage gestellt, ob es sich bei dieser Gruppe von Universitätsangehörigen in Zukunft um „Arbeitnehmer nach dem Angestelltengesetz“ handelt.

Gern § 126UG2002 kommt es für die Vertragsbediensteten des Bundes mit dem vollen Wirksamwerden des Gesetzes (=Stichtag), das ist gern. § 121 Abs 25 UG 2002 der 1.1.2004, zu einem Dienstgeberwechsel. Die Arbeitgebereigenschaft geht ab diesem Zeitpunkt vom Bund auf die jeweilige Universität über. Wie diese Mitarbeiter nach dem 1.1.2004 bezeichnet werden („ehemalige VB“, „privatrechtliche Arbeitnehmer nach VBG“, „VBG-Angestellte“ etc), ist aus rechtlicher Sicht belanglos. Entscheidend kann nur sein, welche rechtlichen Grundlagen für die Arbeitsverhältnisse nach dem 1.1.2004 von Bedeutung sind. Hierbei sind aber unterschiedliche Ebenen zu unterscheiden:

a. Auf der untersten Ebene ist der Dienstvertrag, der von den ehemaligen Vertragsbediensteten vor dem 1.1.2004 unterzeichnet wurde, maßgeblich. Die daraus resultierenden Rechte und Pflichten (zB. Art der Tätigkeit, Voll- oder Teilzeitarbeit) bleiben auch nach dem Betriebsübergang unberührt. Zusätzlich wird durch § 126 Abs 4 UG 2002 normiert, dass das VBG (in der jeweils gültigen Fassung) Inhalt des Arbeitsvertrages wird.

b. Eine Ebene über dem Arbeitsvertrag sind Betriebsvereinbarungen, dh. Vereinbarungen zwischen Betriebsrat und Universität iSd § 29 ArbVG, angesiedelt, die günstiger sein müssen als die Arbeitsverträge.

c. Die nächste Ebene bildet der Kollektivvertrag, der dem UG 2002 zufolge primär für neu eintretende Arbeitnehmer und jene Arbeitnehmer, die von ihrem Optionsrecht (innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Drei-Jahres-Frist) Gebrauch machen, gelten soll. Es ist den Kollektivvertragsparteien aber wohl nicht verwehrt auch für jene Arbeitnehmer, für die das VBG zum Inhalt des Arbeitsvertrages wird und die nicht optiert haben, einen Kollektivvertrag abzuschließen. Es könnte sogar der (eher theoretische) Fall eintreten, dass sich die Kollektivvertragsparteien auf einen Kollektivvertrag einigen, der ausschließlich für die ehemaligen Vertragsbediensteten gilt. Ein derartiger Kollektivvertrag könnte aber wohl nicht die vertraglichen Rechte - dh auch nicht die Rechte nach dem VBG, die durch Gesetz in den Vertrag Eingang gefunden haben (siehe unter a.) - einschränken.

d. Fraglich ist, welche arbeitsrechtlichen Gesetze für die ehemaligen Vertragsbediensteten zur Anwendung kommen. Jene Gesetze, die vor dem Dienstgeberwechsel zu beachten waren (zB. MSchG), gelten auch danach, sofern der Geltungsbereich des Gesetzes entsprechend weit gefasst ist und Vertragsbedienstete ebenso wie sonstige Arbeitnehmer einbezieht. Mit dem Dienstgeberwechsel wird man weiters jene Gesetze zur Anwendung bringen müssen, die auch sonst für

BUKO-Info Spezial "Unilex"

Arbeitsverhältnisse zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten, so insb. das Urlaubsgesetz oder das ABGB. Die Maßgeblichkeit des Angestelltengesetzes ergibt sich meines Erachtens aus § 108 Abs 1 UG 2002, wonach auf Arbeitsverhältnisse zur Universität das AngG anzuwenden ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. § 126 Abs 4 UG 2002 schließt die Anwendung des AngG in keiner Weise aus, sondern überträgt die Rechte und Pflichten aus dem VBG auf die Ebene des Arbeitsvertrages. Insofern könnte man auch im Fall der ehemaligen Vertragsbediensteten, die nicht optiert haben, von Arbeitsverhältnissen nach Angestelltengesetz sprechen. Diese Begriffsbildung wäre aber irreführend, da das Angestelltengesetz zwar dem Grunde nach anzuwenden wäre, die günstigeren Bestimmungen des VBG, die gem. § 126 Abs 4 UG 2002 als Inhalt des Arbeitsvertrages ausgestaltet sind, aber stets vorgehen. Insofern ist die rechtliche Position dieser Arbeitnehmergruppe wesentlich näher bei jener der Vertragsbediensteten ex lege, als bei jener der Angestellten in privaten Unternehmen angesiedelt. Hervorzuheben ist, dass aber einzelne unmittelbar anzuwendende gesetzliche Bestimmungen dem nur mehr kraft Arbeitsvertra-

ges wirkenden Vertragsbedienstetenrecht vorgehen können. So verjähren etwa Urlaubsansprüche gem § 4 Abs 5 Ur1G erst nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, während der Urlaub gem. § 27 VBG verfällt, wenn er nicht bis zum 31.12. des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht wird. Die Rechte der ehemaligen Vertragsbediensteten ergeben sich somit nicht mehr ausschließlich aus dem auf Grund des Arbeitsvertrages anzuwendenden VBG, sondern aus dem Vergleich des VBG mit den sonstigen arbeitsrechtlich relevanten Bestimmungen.

[ao.Univ.-Prof.DDr. Günther Löschnigg](#)
Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht
Karl-Franzens-Universität Graz
[e-mail: guenther.loeschnigg@uni-graz.at](mailto:guenther.loeschnigg@uni-graz.at)

Gender Mainstreaming an Universitäten

Best Practices ?

Schlagworte wie „Autonomie“, „New Public Management“ (NPM), „Management by Objectives“ (MbO), „Corporate Identity“, „Verstärkung von Synergieeffekten“ uä im Zusammenhang mit der Universitätsreform rufen gemischte Gefühle hervor. Autonomie derart verstanden, dass Universitäten im Rahmen ihrer künftigen Gestaltungsfreiheit erfolgreiche gleichstellungsrelevante Methoden weiter anwenden und zusätzlich neue entwickeln und erproben, könnte tatsächlich zur Festigung eines neuen Bewusstseins-einer new Identity - führen.

Dazu muss aber jedenfalls der beschriebene aktuelle Standard der Gleichberechtigung und Frauenförderung erhalten und durch neue Methoden unterstützt werden. In der gegenwärtigen Situation, in der Wissenschaft fast ungebrochen männlich ist, sind rechtlich gestützte Maßnahmen an Universitäten unerlässlich. In den letzten Jahren konnten festgefahrene Strukturen, die eine gleichberechtigte Teilhabe an universitärer Forschung, Lehre, Weiterbildung weitgehend hemmten, aufgebrochen werden. Dies stellt nun den *Beginn* eines hoffentlich andauernden Prozesses dar, der klarer rechtlicher Grundlagen bedarf. Derzeit ist die Gefahr des Versinkens der erreichten Erfolge und eines Rückfallens in genderblinde Zustände durch zu abrupte Deregulierungsschritte noch zu groß.

Wie Mainstreaming insbesondere an Universitäten einzusetzen ist, hängt von der spezifischen Situation der jeweiligen Universität ab -Mainstreaming als Prozess bietet die Chance und den Vorteil, konkretisierungsbedürftig zu sein. Nicht fixe Vorgaben zur Erreichung gesellschaftspolitischer Ziele (policies) stehen am Plan, sondern auf einzelne Institutionen abgestimmte Schritte können je nach Bedarf gesetzt werden. Nach Ansicht der ExpertInnen der GM-Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur hätten die neuen Leistungsvereinbarungen zwischen bm:bwk und der jeweiligen Universität durch Budgetzuweisung¹ viel Steuerungspotenzial, das im Sinne der Frauenförderung und Chancengleichheit eingesetzt, zusätzlich sensibilisierende Kraft entfalten könne. Pawlow als hypothetisches Arbeitsgruppenmitglied wäre an dieser Stelle wahrscheinlich für trial-and-error-Methoden eingetreten, wie der Rest der Gruppe überzeugt davon, dass praktizierte Gleichstellungspolitik der Verhaltensschulung mittels Verstärkung und Sanktionierung bedürfe. Wer bessere Gleichstellungspolitik betreibe, so die GM-Arbeitsgruppe, solle deutlich mehr Mittel zur Verfügung haben, im entgegengesetzten Fall solle finanziell spürbar gekürzt werden.²

Hier zeigen sich zugleich zwei Seiten ein und derselben Medaille: Eine betrifft die Implementierung, Planung und

Durchführung von gender-mainstreaming-Aktionen, die andere die Messbarkeit, die Evaluierung von gender-spezifischen-Veränderungen.

Im Bereich der Frauenförderung hat sicher die Personalentwicklung an Universitäten Vorreiterinnenrolle. Der Prozess der Modernisierung der Hochschulen mit Blick auf die Verwirklichung von Chancengleichheit ist unabdingbar, um auf allen Ebenen des wissenschaftlichen Qualifikationsverlaufs eine gleichmäßige Präsenz von Frauen zu realisieren. Ein hervorragendes Ziel muss sein, die vorhandenen Potentiale -die „Humanressource Frau“- effizienter einzusetzen und zu entwickeln.³

Klarerweise bedeutet Gender Mainstreaming genauso im Bereich der Personalentwicklung in allen Bereichen und auf allen Ebenen eine geschlechtersensible Perspektive einzunehmen und diese bei allen Aktionen mit zu beachten. Um Frauen verstärkt Zugang zu Führungspositionen zu verschaffen, sind Frauenförderungsmaßnahmen und spezielle Anreize nötig.

Management by Objectives, gekennzeichnet durch konkrete Aufgabenstellungen und Zielsetzungen, ist nach Auffassung der GM-Arbeitsgruppe die geeignete Methode für die typischen dezentralen Führungs- und Management-tätigkeiten an Universitäten. Leitung und Management an Universitäten erforderten *partizipatives* Management, eine Form des MbO, bei dem *Zielvereinbarungen* an die Stelle von Zielvorgaben treten.

Die Reform sollte auch Maßnahmen umfassen, die mit Sicherheit Einfluss auf Frauen- und Männeranteile haben, die aber auf den ersten Blick teilweise gender-neutral erscheinen:

- Staatliche Sicherstellung des freien Universitätszugangs durch ein adäquates Sozialsystem;
- Möglichkeit eines Teilzeitstudiums durch Einführung eines Status von TeilzeitstudentInnen, die nicht die volle Studienleistung erbringen können (zB Kinderbetreuung, Dienstvertrag etc). Der Studienbeitrag fiele entsprechend geringer aus, sodass das Studium trotz Sorgepflichten oä weitergeführt werden könnte.
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (life-work-planning) durch Gestaltung der sozialen und kulturellen Normen an Universitäten (Anpassung der Studien- und Arbeitsplatzbedingungen, Evaluierungen, Gendertrainings, Monitoring; Krabbelstuben, Kindergärten, Elterninitiativen unter Berücksichtigung sozial Bedürftiger; Entwicklung und Einrichtung von Karenzzeit-Kontaktprogrammen zur Förde-

rung der Rückkehr von WissenschaftlerInnen nach Elternkarenz);

- Förderung von Frauennetzwerken (Interessenvertretung, Interessengemeinschaften, Förderungsbeziehungen, etc).⁴

Unverzichtbar sind Verfahren, mit denen die angemessene Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten und die Zielerreichung überprüfbar wird. *Gender Controlling* in diesem Sinne bedeutet prozessbegleitende Evaluation, die hilft, Defizite aufzudecken und Sanierungsmaßnahmen zu setzen. ZB können *quantitative Analysen* Auswirkungen des neuen Dienstrechts auf geschlechtsspezifische Beschäftigungsquoten sichtbar machen. Darunter fielen die Erhellung der Entwicklung der Anteile von Frauen in den neuen Dienstrechtskategorien, der Entwicklung der Anteile der Teilzeitbeschäftigten (geschlechtsspezifisch), der Übertrittswahrscheinlichkeiten von Frauen und Männern, der Entwicklung der Anteile von Personen mit Kinderbetreuungspflichten in den höheren Verwendungen, weiters der Genehmigungen von Verlängerungen des Dienstverhältnisses je nach Kategorie des Dienstverhältnisses und der Auswirkungen der Neuregelungen bezüglich Karenzierung und Aufnahme von Ersatzkräften.

Qualitativ analysiert werden sollten zB die Entwicklung der Karrierebilder von Frauen und Männern auf Basis des neuen Dienstrechts und die geschlechtsspezifischen Auswirkungen aufgrund der verstärkten Anforderung der Mobilität.'

So müsse der *Frauenförderung* laut bm:bwk-Arbeitsgruppe als *Indikator* hohe Priorität zugeschrieben werden und über angemessene budgetäre Mittel bestimmen können („Frauensteuerung“). Dazu seien verständliche, nachvollziehbare, quantifizierbare, messbare und vergleichbare Kriterien nötig, wiezB:

- Steigerung des Frauenanteils in allen Dienstrechtskategorien, an den Leitungsfunktionen, bei sämtlichen Neueinstellungen, bei den Studierenden, in jenen Fachbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, bei wissenschaftlichen Qualifikationen (Magisterium, Doktorat, Habilitation),

- Strukturreform für Frauen (wissenschaftliches Profil, Stellenplanung etc.),

- Verankerung von Gender-Curricula als Indikator im Bereich der Lehre,

- Förderung der Frauen in Naturwissenschaft und Technik, der Frauenvernetzung, der Vereinbarkeit von Familie und Studium/ Wissenschaft/ Beruf/ Karriere; Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen („life-work-planning“),

- Qualifizierungsmaßnahmen für den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs; Weiterbildungsmaßnahmen, Qualifizierungsangebote für Frauen,

• Erhöhung des Ausmaßes der universitätsbezogenen Frauen- und Geschlechterforschung,

- Erfolge bei Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung,

- Entwicklung eines Personalindicators zur Arbeitskultur'

Indikatoren sind Datensätze, die in einer einzigen Figur zahlreiche Informationen zusammenfassen. Indikatoren schließen eine Bezugnahme auf irgendeine Norm, einen Referenzwert ein - Statistiken hingegen legen Tatsachen dar, sind daher auf andere, nicht wertende Weise aussagefähig. Gender-sensible Indikatoren (wie zB Frauenförderung) können gender-bezogene Veränderungen in der Gesellschaft im Zeitablauf sichtbar machen. Dabei sollte bedacht werden, dass auch Indikatoren *Schwachstellen* haben:

Eine ganz grundlegende ist, dass sie eher *Schlüsselfragen aufwerfen*, denn beantworten. Warum sich gender-Verhältnisse in einer bestimmten Weise entwickelt haben und wie sie sich weiter verändern könnten, darüber schweigen Indikatoren großteils. Auch deren *Genauigkeit* ist fragwürdig: abgesehen von einer wünschenswerten internationalen Vergleichbarkeit sind derartigen Indikatoren möglicherweise nur wenige Daten zu Grunde gelegt, sie weisen Definitionsmängel auf usw. Sie sind eben eher Richtungsweiser, als dass sie definitive Trends bestätigen. Ebenso muss die *nonnative „Latte“* in jedem setting, dh bei jeder einzelnen Indikatorenerstellung klar definiert werden. Angenommen, diese Latte wäre Teilzeitbeschäftigung, so könnte deren Anstieg in der einen Institution, im einen Land positiv, in der anderen oder im anderen negativ bewertet werden. Indikatorenkonzepte werden von *SpezialistInnen* erarbeitet. Um einseitige Ergebnisse zu vermeiden, ist die Mitarbeit von Regierungen, NGO's, der Bevölkerung unumgänglich, welche selten enthusiastisch ausfällt.

Umfassendes Gender Controlling darf sich demzufolge nicht nur auf Indikatorensysteme, Statistiken und deren Evaluation beschränken, sondern sollte Genderanalysen mit umfassen, mit welchen die sozialen (Mikro-)Beziehungen zwischen Frauen und Männern und die strukturellen Merkmale der Gesellschaft/Institution aufgegriffen werden, die „gender inequality and inequity“ verstärken.'

Aber nicht nur der Personalentwicklung ist aufgetragen, Gender Mainstreaming zu verinnerlichen und zu betreiben, sondern Gender Mainstreaming soll bekanntlich top-down erfolgen. Mit der Uni-Reform wird einigen Wenigen die gestalterische Verantwortung in die Hände gelegt. Die rechtlichen Grundlagen hierfür finden sich in den meist vorbildlich geschlechtsneutral formulierten Bestimmungen der Reformpapiere. Problematisch scheint allein, dass sich in den oberen Hierarchieebenen gegenwärtig doch primär Männer finden, welchen vielleicht so etwas wie Gender-Mainstreaming-Resistenz nachgesagt werden könnte. Und diese Tatsache könnte sich nicht nur bei Nachbesetzungen mit gendersensiblen MitarbeiterInnen als hinderlich erweisen...

Strukturelle Benachteiligung in jeglicher Form ist geeignet,

BUKO-Info Spezial "Unilex"

weiterhin geschlechtersensible Mainstreaming-Maßnahmen zu erschweren und frauenausgrenzend zu wirken. Fest steht, dass Männer und Frauen an Chancengleichheitspolitik mitwirken sollen, ja (können) müssen. Allerdings wird Frauen die Beteiligung einfach verweigert, solange männlich-hegemoniale *Machtstrukturen* policy-Schritte bestimmen. Auf *Frauenseite* kommt zusätzlich häufig zum Tragen, dass Beteiligungswünsche und -ansprüche nicht oder nicht ausreichend nachdrücklich geäußert werden.¹ Auffallend ist, dass dem Gros der Universitätsangehörigen Bedeutung und Inhalte des Gender Mainstreaming meist nicht vertraut sind, sogar der Begriff selbst ist vielfach völlig fremd. Dies weist darauf hin, dass sich Information, Schulung und Wissensaustausch nur auf einen sehr kleinen Adressatenkreis beschränkt. Zwar ist erfolgreiches Gender Mainstreaming nicht unbedingt an die Aufgeklärtheit *aller* angewiesen, jedoch braucht es auf Betroffenenseite - und diese muss hier global verstanden werden - so etwas wie Betroffenheitsbewusstsein, um überhaupt Fuß fassen zu können und effektiv zu werden. Solange Schulungen weiterhin nur einigewenige (Freiwillige) erreichen, wird kein „Dammbruch“ stattfinden können, sondern wird bestenfalls die bislang laufende, eher gemächliche Entwicklung fortschreiten.

Auch im Bildungssektor sind bezüglich der Interventionsformen zwei große Bereiche auszumachen: Der sogenannte „WID-approach“ und der „GAD-approach“. Die „Women in Development“-Annäherung sei nach wie vor populärer'. Die Aktionsweise favorisiere eher Zusatzprogramme mit passiven RezipientInnen - anders als ein integrativer Ansatz wie die GAD-, die „Gender and Development“-Annäherung, welche Betroffene als AkteurInnen der eigenen Chancen verstehen. Das ältere WID sei also eher biologistisch/sex-bezogen, während GAD gender- und rassen-/ethnien-/klassen-/kastenbezogen sei.

Schlüsselfragen und Forderungen schließen

- * die Erstellung eines klaren quantitativen Genderrollen- und Genderverhältnisses unter Verwendung gendersensibler Daten ein, das sich auf verschiedene Ebenen und Gebiete des Erziehungssystems bezieht;
- * die Identifikation von Verstärkern der Gendergefälle und Ungleichheiten ein, einschließlich deren Eliminierung;
- * die Überprüfung und Planung spezieller Erziehungsanforderungen kurz-, mittel- und langfristig ein;
- * die Absicherung einer gleichmäßigen Teilhabe von Frauen und Männern am gesamten Erziehungssystem, sowie deren gleichmäßigen Zugang, gleichmäßige Teilnahme und ausgewogene Ressourcenverteilung ein.

Der Gender-Mainstreaming-Prozess sollte demnach auch nationale Politik und Ziele nach deren Paradigmen hinterfragen, die koordinierte Zusammenarbeit - networking - mit

anderen Entwicklungsträgern, wie Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen forcieren, die Besetzung von strategisch wichtigen Positionen mit gendergeschulten Frauen (und Männern) unterstützen und natürlich Gender-Trainings (Methoden, Analysen, Bewusstseinsbildung) bereitstellen. Natürlich ist Gender Mainstreaming letztlich abhängig und beeinflusst von nationalen Zielen und Prioritäten. Mainstreaming sollte aber auch für den universitären Bereich unbedingt die Bedeutung von gender im Verhältnis Bildungsprozess : gesellschaftliche Klassen- und Rassen-Schichtung erhellen. Mit einem gleichmäßigen Bildungs- und Studienzugang für Frauen und Männer müssen auch Bildungswege gemeint sein, die bessere Karriere- und Jobchancen nach sich ziehen. Und zusätzlich sind strukturelle Hindernisse zu identifizieren, die sich in den rechtlichen, politischen, ökonomischen und kulturellen Bereich hinein erstrecken und die Partizipation am Bildungssektor, sei es auf Studierenden-, Universitäten- oder Ministerienseite etc, beeinträchtigen können. Wichtig ist wie erwähnt insbesondere die Mitwirkung von Frauen im universitären Management und in der Gestaltung/Implementierung der Lehre. Und nochmal sei auf die Bedeutung der Bewusstseinsbildung verwiesen, die Frauen (und Männern) klarlegt, dass *sie selbst* im Entwicklungsprozess bedeutsame gestalterische Aktivitäten setzen (müssen).

Im Vordergrund der Universitätsentwicklung stehen (Schlagworte wie) Effizienz, Leistungssteigerung, NPM oder „wirkungsorientierte Verwaltungsführung“. All das muss berücksichtigt werden, um im Hochschulwettbewerb reüssieren zu können. Das birgt natürlich gerade für Frauen Risiken: Im Bann der genannten Vorzeichen wird von vielen Frauenförderung, Chancengleichheits- und Genderpolitik als *kein* Thema, als überflüssig, ja als geradezu luxuriös betrachtet-man könnte vieles vernünftigerweise wegrationalisieren. Dies fordert auf der anderen Seite oft dazu heraus, Gleichstellung ebenso ökonomisch zu rechtfertigen. Frauen als bisher vergeudete Humanressourcen können vielleicht den einen oder anderen Unternehmer zu Gleichstellungsinitiativen bewegen. Das ist natürlich auch ein Schritt, mit Einstellungsänderung oder Stereotypenauflösung muss das nicht unbedingt gekoppelt sein. Mit anderen Worten: Wo Geschlechtergerechtigkeit schon kein moralisches Gebot ist und rechtliche Maßnahmen nur stellenweise greifen, könnte sich doch so mancher Gewinn einstellen, wenn das „andere“ Geschlecht „bevorzugt“ würde.

In diese Richtung geht der „Total-E-Quality-Award“². Dieser soll Universitäten den Vergleich des Entwicklungsstands ihrer Chancengleichheitspolitik ermöglichen. Total E-Quality *Deutschland* e. V. ist ein auf Wirtschaftsinitiative beruhender Verein, dessen Programm vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wird. Hochschulen und Forschungseinrichtungen können sich mittels Self-Assessment dem Vergleich mit anderen Einrichtungen stellen und sich um das „Total E-Quality-Prädikat“ bewerben. Nach der Selbstbewertung durch die Universitäten mit Hilfe vorgegebener Bewerbungsbögen entscheidet eine unab-

hängige Jury über die Vergabe der Auszeichnung. Damit soll zusätzlich eine Anregung zu Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung im Bereich Chancengleichheit gegeben werden. Soziale oder moralische Erwägungen haben in diesem Förderansatz bewusst keinen Platz - im Vordergrund steht Bestehen im globalen Wettbewerb und Innovation mit Hilfe der „Kraft der Frauen“.

Etwas „moderner“ (weil noch instrumentalistischer/ökonomischer) ist das „Diversity-Concept“. In den USA zur „Unternehmensphilosophie“ avanciert, wird inzwischen auch in Deutschland darüber diskutiert. Zentralen Stellenwert haben Markt und Kundin. „Das Management muss kapieren, dass Frauen ihren Marktanteil erhöhen“. ¹ z Frauen seien eine Zielgruppe, deren Bedürfnisse wiederum von Frauen besser erkannt und vermarktet werden könnten. Für den Markt müssten alle Ressourcen verfügbar sein. Es könnte heißen: Geschlechter sind eben (doch) unterschiedlich, nützen wir die weibliche Sicht der Dinge mit all ihren Emotionen. In Deutschland hat ua Krell ³ den Versuch unternommen, diversity-Argumente ⁴ auf den öffentlichen Dienst zu übertragen, da diese ja auch gender-mainstreaming-tauglich seien.

In eine ganz andere Richtung gehen Gedanken zu einer Frauenuniversität. In den USA ist die Tradition von Hochschulen ausschließlich für Frauen bereits rund ein Jahrhundert alt und prägend für die Hochschulkultur. Derzeit existieren rund 80 Women's Colleges, deren Schwergewicht auf Bachelor-Abschlüssen und Magisterprogrammen liegt (nicht so sehr auf Forschung und wissenschaftlicher Qualifizierung). Erhebungen ergaben, dass Absolventinnen der Frauenunis im Berufsleben eindeutig erfolgreicher wären. Dies sei besonders auf die Absenz „studienfremder Hindernisse“ zurückzuführen, die „überwiegend der Männerdomäne Hochschule zuzuordnen sind.“ In Deutschland wird die Idee seit Ende der 80er Jahre diskutiert. Besonders förderlich für Frauen könne bspw „uneingeschränktes Studieren“ der sonst männerdominierten Fächer oder der Wegfall „geschlechtsspezifischer Berufszuweisungen“ sein.²
Eine Frauenhochschule könnte Gegenpol zu einem nach wie vor männlich dominierten Wissenschaftsbetrieb werden. Das Konzept einer Frauenhochschule kann im Gegensatz zu den zuvor genannten Beispielen viel eher einem Gender-Mainstreaming-Verständnis gerecht werden, das nicht völlig auf moralische Aspekte verzichten will.

Insgesamt zeigt sich der gleichstellungspolitische Wandel von einem eher frauenlastigen Verständnis (zB Frauenförderung) im Sinne eines Women-in-Development-Ansatzes zu einem Gender-Ansatz (Gender and Development-Verständnis) auch im Universtitätsbereich. Gender Mainstreaming/GAD kann mit „Frauenempowerment“ langfristige, effizientere Veränderungen bewirken. Sicherlich ist es als Fortschritt zu werten, dass viele Mängel der bisherigen Gleichstellungsmaßnahmen erkannt und benannt werden - nur: dass in der Folge umgehend mainstreaming-gender betrieben wird, bleibt tatsächlich häufig frommer Wunsch.

Selbst wenn bisweilen von Regierungsseite Betroffenheit nicht gespielt wird und engagiert vorgeschlagen und verhandelt wird, so hängt die tatsächliche Implementierung noch von zahlreichen anderen Institutionen und vom Umsetzungswillen ihrer Verantwortlichen ab. Die Verantwortung für Lehrinhalte, Studienunterlagengestaltung, Methoden sowie andererseits für Universitätsverwaltung und -führung liegt teils beim Ministerium, teils bei den einzelnen Unis selbst. Zwar wird beklommen erkannt, dass Gender Mainstreaming gerade im Bildungs- und Universitätssektor von zentraler Bedeutung ist, da die Bereitstellung von Bildungsmöglichkeiten und die Verbesserung der Bildungsangebote naturgemäß im Mittelpunkt von Regierungsinteressen stehen. Umgekehrt haben nationale und kulturelle Unterschiede, das Vorhandensein von Ressourcen und die Prioritätensetzung Einfluss auf die Verfolgung der zuvor dargelegten Ziele, sodass bloß vereinzelt oder halbherziges Engagement von EntscheidungsträgerInnen auch hier wenig durchschlagen und sich strukturelle Gegebenheiten weiter „von oben bis unten“ breit machen können.

Literatur

- Tony Beck, A Quick Guide to ... Using Gender Sensitive Indicators, Commonwealth Secretariat (Hg), London 1999.
Ders., Using Gender Sensitive Indicators. A Reference Manual for Governments and Other Stakeholders, Commonwealth Secretariat (Hg), London 1999; <http://www.thecommonwealth.org/gender/publications>.
Barbara Stiegler, „Wie Gender in den Mainstream kommt: Konzepte, Argumente und Praxisbeispiele zur EU-Strategie des Gender Mainstreaming“, Expertisen zur Frauenforschung, -Bonn 2000; <http://www.fes.de/fulltext/asfo/00802roc.htm>.
Martha Sebök na, Bericht der Arbeitsgruppe GM-Vollrechtsfähigkeit des bm:bwk - gender mainstreaming universities, bm:bwk, Wien 2001.
Barbara Hey/Ada Pellert (Hg), Frauenförderung = Hochschulreform! Dokumentation der gleichnamigen Tagung in Graz, Graz 2001.
Elsa Leo-Rhynie, Gender Mainstreaming in Education, A Reference Manual for Governments and Other Stakeholders, Commonwealth Secretariat (Hg), London 1999.
Gertraude Krell/Ulrich Mückenberger/Karin Tondorf, Gender Mainstreaming - Informationen und Impulse. Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales, Niedersachsen/Hannover 2001.
Heike Weinbach, „Gender-mainstreaming: Mehr geSCHLECHT als geRECHT? Berlin 2001; <http://www.asfh-berlin.de/gender-mainstreaming/MehrgeSCHLECHT.htm>!
<http://www.bmsg.gv.at/bmsg/relaunch/frauen/content/genderm.htm>.
<http://www.total-e-quality-science.de>.

Universitäten sollen über den Einsatz des 3-Jahres-Globalbudgets autonom entscheiden; Anm.d.Verf.

² Fraglich ist, ob „bessere“ oder „schlechtere“ Genderpolitik immer so einfach evaluierbar ist, und in Zukunft sein wird, eingedenk der Erfahrung, dass Erfolge auf besagtem Gebiet sich eher mittel- und langfristig abzeichnen.

³ Dies liest sich äußerst ökonomistisch, hat aber einen wahren Kern: Die Aussage sollte so verstanden werden, dass frau sich (auch) ihrer eminenten ökonomischen Bedeutung bewusst wird - und sie in eigenverantwortlicher und freier Weise über den Einsatz ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse auf einem (wünschenswerten, gender-neutralen) Markt entscheidet; Anm.d.Verf.

⁴ Stiegler, „Wie Gender in den Mainstream kommt: Konzepte, Argu-

BUKO-Info Spezial "Unilex"

mente und Praxisbeispiele zur EU-Strategie des Gender Mainstreaming", Expertisen zur Frauenforschung (2000) <http://www.fes.de/fulltext/asfo/00802toc.htm>; Sebök ua, Bericht der Arbeitsgruppe GM-Vollrechtsfähigkeit des bm:bwk - gender mainstreaming universities, bm:bwk (2001) 40.

⁷ Sebök ua, Bericht der Arbeitsgruppe GM-Vollrechtsfähigkeit des bm:bwk - gender mainstreaming universities, bm:bwk (2001) 36ff.

⁸ Sebök ua, Bericht der Arbeitsgruppe GM-Vollrechtsfähigkeit des bm:bwk - gender mainstreaming universities, bm:bwk (2001) 33f.

⁹ Tony Beck, A Quick Guide to ... Using Gender Sensitive Indicators, Commonwealth Secretariat (Hg), London 1999, 7ff; ders., Using Gender Sensitive Indicators. A Reference Manual for Governments and Other Stakeholders, Commonwealth Secretariat (Hg), London 1999, 7ff; download: <http://www.thecommonwealth.org/gender/publication>. Im übrigen werden die Begriffe "gender equity" und "gender equality" zeitweise - nicht ganz lege artis - synonym gebraucht. „Equity is the means and equality is the end.“ Gender equity könne als der Prozess einer ausgewogenen, fairen Behandlung von Frauen und Männern verstanden werden (Gleichbehandlung). Frauen und Männer seien in unterschiedlicher Weise von Politiken, Maßnahmen und Programmen betroffen. Damit bspw die Zugangshürden zu einer bestimmten Beschäftigung am Ende Frauen und Männer in gleicher Weise betreffen, damit eben equality (Geschlechtergleichheit) resultiere, seien oft spezielle, frauenfördernde Schritte im equity-Sinne nötig: <http://www.acdi-cida.gc.ca/cida-ind.nsf/vLUa11DocBy1DEn/CD6FE0A0282D1B228525672B007AB6B6?OpenDocument>.

⁵ ZB Rieken, „Trends in der Personalentwicklung“ in Hey/Pellert (Hg), Frauenförderung = Hochschulreform! Dokumentation der gleichnamigen Tagung in Graz (2001) 95ff (106f).

⁹ Sie rufe weniger Ängste hervor: Elsa Leo-Rhynie and other, Gender Mainstreaming in Education, A Reference Manual for Governments and Other Stakeholders, Commonwealth Secretariat (Hg), London 1999, 10.

¹⁰ <http://www.total-e-quality-science.de>: seit Ende 1998 besteht in

Österreich der Verein TOTAL E-QUALITY Österreich. Dieser wurde mit Unterstützung und in Kooperation mit TOTAL E-QUALITY Deutschland e.V. aufgebaut und ist derzeit Träger des Projekts Managing E-Quality (Beratung bei Erstbewerbung beispielhafter Unternehmen, Evaluierung des Bewerbungsprozesses).

" Managing-Diversity-Argumente stammen ursprünglich von Taylor Cox und Stacy Blake, Oxford University Press 1991, Managing Cultural Diversity: Implications for Organizational Competitiveness, in Academy'of Management Executive, Jahrg. 5 Heft 3; Krell, „Ökonomische Vorteile“ in **Gender Mainstreaming - Informationen und Impulse**. Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales (2001) 7f.

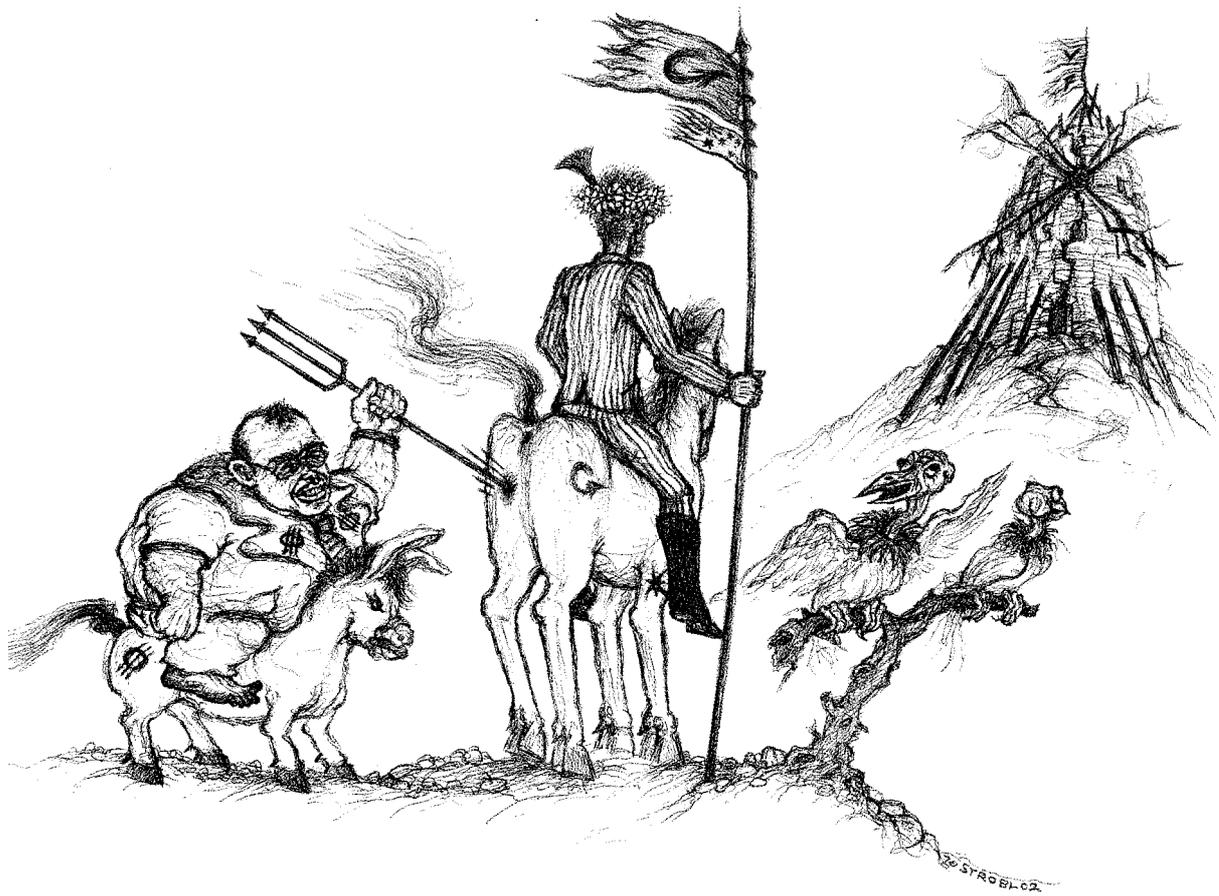
¹² Carola Busch, Vorsitzende des Beirats von Total-E-Quality Deutschland e.V.

" Dies., „Ökonomische Vorteile“ in Gender Mainstreaming - Informationen und Impulse. Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales (2001) 7f.

¹⁰ Dazu zählen das Beschäftigten-Struktur-, das Kosten-, das Kreativitäts- und Problemlösungs-, das Personalmarketing-, das Marketing-, das Systemflexibilitäts- und das Modernisierungspakt-Argument: Krell, „Ökonomische Vorteile“ in Gender Mainstreaming - Informationen und Impulse. Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales (2001) 7f.

⁵ Weinbach, „Gender-Mainstreaming: Mehr geSCHLECHT als geRECHT? (2001) <http://www.asfh-berlin.de/gender-mainstreaming/MehrgeSCHLECHT.html>; Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Chancengleichheit von Frauen in Wissenschaft und Forschung 1998, 73ff.

Vertr.-Ass.Mag. Christine Gaster
Institut für Rechtsphilosophie
Karl-Franzens-Universität Graz
[e-mail: christine.gaster@uni-graz.at](mailto:christine.gaster@uni-graz.at)



Nur Mut!

02/3/4

BUKO INFO

Ln~m~
co -
~CO
:IB u m 7
C ~ 7u m 7
~ o:Q C
ö9
oo:3
m

Anna weiss © 2002